



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Sondernummer I – 18. Jahrgang – Potsdam, 30. Juli 2008

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügung</b>	
Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 7. Juni 2008 (1431-III.2) .....	2
Anlage Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in der ab 1. Juni 2008 geltenden Fassung .....	2

## **Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
Vom 7. Juni 2008  
(1431-III.2)

### **I.**

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die als Anlage beigefügte Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vereinbart.

### **II.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 29. April 1998 (JMBL. Sondernummer 1 S. 2) außer Kraft.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

## **Anlage**

## **Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)**

in der ab 1. Juni 2008  
geltenden Fassung

### **Inhaltsübersicht**

#### **Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz**

#### **MiStra**

##### **Erster Teil**

##### **Allgemeine Vorschriften**

- Nr. 1: Grundsatz
- Nr. 2: Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten
- Nr. 3: Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen
- Nr. 4: Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen
- Nr. 5: Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung
- Nr. 6: Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen
- Nr. 7: Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung
- Nr. 8: Mitteilungen bei Tateinheit
- Nr. 9: Form der Mitteilungen
- Nr. 10: Mitteilungsweg

##### **Zweiter Teil**

##### **Die einzelnen Mitteilungspflichten**

##### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Mitteilungspflichten**

- Nr. 11: Mitteilungen an die Polizei
- Nr. 12: Mitteilungen zum Wählerverzeichnis
- Nr. 13: Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle
- Nr. 14: Ermittlungen über einen Todesfall

##### **2. Abschnitt**

##### **Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen**

- Nr. 15: Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis
- Nr. 16: Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst
- Nr. 17: Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- Nr. 18: Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte
- Nr. 19: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten

- Nr. 20: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
- Nr. 21: Strafsachen gegen Zivildienstleistende
- Nr. 22: Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
- Nr. 23: Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und Angehörige der rechtsberatenden Berufe
- Nr. 24: Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige
- Nr. 25: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten
- Nr. 25a: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- Nr. 25b: Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen
- Nr. 26: Strafsachen gegen Angehörige der Heilberufe
- Nr. 27: Strafsachen gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen
- Nr. 28: Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten
- Nr. 29: Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

### 3. Abschnitt

#### Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen

- Nr. 30: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen
- Nr. 31: Mitteilungen an das Vormundschafts- und an das Familiengericht
- Nr. 32: Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Nr. 33: Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Nr. 34: Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche
- Nr. 35: Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen
- Nr. 36: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechtigte Personen
- Nr. 36a: Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen
- Nr. 37: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben
- Nr. 38: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz berechtigte Personen
- Nr. 39: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende
- Nr. 40: Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortlich befasste Personen
- Nr. 41: Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate

- Nr. 42: Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer
- Nr. 43: Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

### 4. Abschnitt

#### Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes

- Nr. 44: Betriebsunfälle
- Nr. 45: Fahrerlaubnissachen
- Nr. 46: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Nr. 47: Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Nr. 48: Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
- Nr. 49: Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
- Nr. 50: Betäubungsmittelsachen
- Nr. 51: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt
- Nr. 52: Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz

### Anhang

Wichtige Mitteilungspflichten, die außerhalb der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen geregelt sind

### Sachverzeichnis

#### Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894)

- Auszug -

#### Zweiter Abschnitt Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen

### § 12

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind. Besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder, wenn die Daten aus einem landesrechtlich geregelten Verfahren übermittelt werden, eines Landes, die von den §§ 18 bis 22 abweichen, gehen diesen Vorschriften vor.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Reli-

gionsgesellschaften, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(3) Eine Übermittlung unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(5) Das Bundesministerium der Justiz kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den nach diesem Abschnitt zulässigen Mitteilungen erlassen. Ermächtigungen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften über Mitteilungen in besonderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### § 13

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben übermitteln, wenn

1. eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis dieses Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
4. die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift von Amts wegen öffentlich bekannt zu machen sind oder in ein von einem Gericht geführtes, für jedermann unbeschränkt einsehbares öffentliches Register einzutragen sind oder es sich um die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse handelt oder
5. auf Grund einer Entscheidung
  - a) bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind, insbesondere der Verlust der Rechtsstellung aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis, der Ausschluss vom Wehr- oder Zivildienst, der Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit oder der Wegfall von Leistungen aus öffentlichen Kassen, und
  - b) die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist;

dies gilt auch, wenn auf Grund der Entscheidung der Erlass eines Verwaltungsaktes vorgeschrieben ist, ein Verwaltungsakt nicht erlassen werden darf oder wenn der Betroffene ihm durch Verwaltungsakt gewährte Rechte auch nur vorläufig nicht wahrnehmen darf.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Auf-

gaben einschließlich der Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse übermitteln, wenn eine Übermittlung nach den §§ 14 bis 17 zulässig ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.

### § 14

(1) In Strafsachen ist die Übermittlung personenbezogener Daten des Beschuldigten, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen, zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. bis 3. (weggefallen)

4. dienstrechtliche Maßnahmen oder Maßnahmen der Aufsicht, falls

a) der Betroffene wegen seines Berufs oder Amtsverhältnisses einer Dienst-, Staats- oder Standesaufsicht unterliegt, Geistlicher einer Kirche ist oder ein entsprechendes Amt bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bekleidet oder Beamter einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft ist und

b) die Daten auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufs oder der Wahrnehmung der Aufgaben aus dem Amtsverhältnis zu beachten sind oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen,

5. die Entscheidung über eine Kündigung oder für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen, für die Entscheidung über eine Amtsenthebung, für den Widerruf, die Rücknahme, die Einschränkung einer behördlichen Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes, einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder eines Berufs oder zum Führen einer Berufsbezeichnung, für die Untersagung der beruflichen, gewerblichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit oder der sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder für die Untersagung der Einstellung, Beschäftigung, Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen, für die Untersagung der Durchführung der Berufsausbildung oder für die Anordnung einer Auflage, falls

a) der Betroffene ein nicht unter Nummer 4 fallender Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder des Dienstes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, ein Gewerbetreibender oder ein Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder eine mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beauftragte Person, ein sonstiger Berufstätiger oder Inhaber eines Ehrenamtes ist und

b) die Daten auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Dienstes, des Gewerbes, der sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, des

Berufs oder des Ehrenamtes zu beachten sind oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen,

6. Dienststordnungsmaßnahmen mit versorgungsrechtlichen Folgen oder für den Entzug von Hinterbliebenenversorgung, falls der Betroffene aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis oder aus einem Amts- oder Dienstverhältnis mit einer Kirche oder anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Versorgungsbezüge erhält oder zu beanspruchen hat,
7. den Widerruf, die Rücknahme, die Versagung oder Einschränkung der Berechtigung, der Erlaubnis oder der Genehmigung oder für die Anordnung einer Auflage, falls der Betroffene
  - a) in einem besonderen gesetzlichen Sicherheitsanforderungen unterliegenden genehmigungs- oder erlaubnispflichtigen Betrieb verantwortlich tätig oder
  - b) Inhaber einer atom-, waffen-, sprengstoff-, gefahrstoff-, immissionsschutz-, abfall-, wasser-, seuchen-, tierseuchen-, betäubungsmittel- oder arzneimittelrechtlichen Berechtigung, Erlaubnis oder Genehmigung, einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Außenwirtschaftsgesetz, einer Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, einer Verleiherlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, einer Erlaubnis nach tierschutzrechtlichen Vorschriften, eines Jagdscheins, eines Fischereischeins, einer verkehrsrechtlichen oder im übrigen einer sicherheitsrechtlichen Erlaubnis oder Befähigung ist oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat,
8. Maßnahmen der Aufsicht, falls es sich
  - a) um Strafsachen im Zusammenhang mit Betriebsunfällen, in denen Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften bekannt werden, oder
  - b) um Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft oder zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern handelt, oder
9. die Abwehr erheblicher Nachteile für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten, in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches, oder wenn das Verfahren eingestellt worden ist, unterbleibt die Übermittlung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 9, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles die Übermittlung erfordern. Die Übermittlung ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung des Betroffenen für die gerade von ihm ausgeübte berufliche, gewerbliche oder ehrenamtliche Tätigkeit oder für die Wahrnehmung von Rechten aus einer ihm erteilten Berechtigung, Genehmigung oder Erlaubnis hervorzurufen. Die

Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

### § 15

In Zivilsachen einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist

1. zur Berichtigung oder Ergänzung des Grundbuchs oder eines von einem Gericht geführten Registers oder Verzeichnisses, dessen Führung durch eine Rechtsvorschrift angeordnet ist, und wenn die Daten Gegenstand des Verfahrens sind, oder
2. zur Führung des in § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten amtlichen Verzeichnisses und wenn Grenzstreitigkeiten Gegenstand eines Urteils, eines Vergleichs oder eines dem Gericht mitgeteilten außergerichtlichen Vergleichs sind.

### § 16

Werden personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften übermittelt, so ist eine Übermittlung dieser Daten auch zulässig

1. an das Bundesministerium der Justiz und das Auswärtige Amt,
2. in Strafsachen gegen Mitglieder einer ausländischen konsularischen Vertretung zusätzlich an die Staats- oder Senatskanzlei des Landes, in dem die konsularische Vertretung ihren Sitz hat.

### § 16a

(1) Das Bundesamt für Justiz nach Maßgabe des Absatzes 2 und die von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmten weiteren Stellen nehmen die Aufgaben der Kontaktstellen im Sinne des Artikels 2 der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 25) wahr.

(2) Das Bundesamt für Justiz stellt die Koordinierung zwischen den Kontaktstellen sicher.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben der Kontaktstelle einer Landesbehörde zuzuweisen. Die können die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.

**§ 17**

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
  2. für ein Verfahren der internationalen Rechtshilfe,
  3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
  4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder
  5. zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger
- erforderlich ist.

**§ 18**

(1) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach diesem Abschnitt übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verwendung der Daten durch den Empfänger ist unzulässig; für Daten des Betroffenen gilt § 19 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die übermittelnde Stelle bestimmt die Form der Übermittlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation des Empfängers geboten ist, trifft sie angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Daten unmittelbar den beim Empfänger funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.

**§ 19**

(1) Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

(2) Der Empfänger prüft, ob die übermittelten Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind. Sind die Daten hierfür nicht erforderlich, so schickt er die Unterlagen an die übermittelnde Stelle zurück. Ist der Empfänger nicht zuständig und ist ihm die für die Verwendung der Daten zuständige Stelle bekannt, so leitet er die übermittelten Unterlagen dorthin weiter und benachrichtigt hiervon die übermittelnde Stelle.

**§ 20**

(1) Betreffen Daten, die vor Beendigung eines Verfahrens übermittelt worden sind, den Gegenstand dieses Verfahrens, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens zu unterrichten; das

Gleiche gilt, wenn eine übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben wird, das Verfahren, außer in den Fällen des § 153a der Strafprozessordnung, auch nur vorläufig eingestellt worden ist oder nach den Umständen angenommen werden kann, dass das Verfahren auch nur vorläufig nicht weiter betrieben wird. Der Empfänger ist über neue Erkenntnisse unverzüglich zu unterrichten, wenn dies erforderlich erscheint, um bis zu einer Unterrichtung nach Satz 1 drohende Nachteile für den Betroffenen zu vermeiden.

(2) Erweist sich, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, so ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten. Der Empfänger berichtet die Daten oder vermerkt ihre Unrichtigkeit in den Akten.

(3) Die Unterrichtung nach Absatz 1 oder 2 Satz 1 kann unterbleiben, wenn sie erkennbar weder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen noch zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

**§ 21**

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die übermittelten Daten und deren Empfänger zu erteilen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Auskunft wird nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die übermittelnde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Ist der Betroffene bei Mitteilungen in Strafsachen nicht zugleich der Beschuldigte oder in Zivilsachen nicht zugleich Partei oder Beteiligter, ist er gleichzeitig mit der Übermittlung personenbezogener Daten über den Inhalt und den Empfänger zu unterrichten. Die Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen, des Bevollmächtigten oder Verteidigers reicht aus. Die übermittelnde Stelle bestimmt die Form der Unterrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn die Anschrift des zu Unterrichtenden nur mit unvermeidbarem Aufwand festgestellt werden kann.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung oder die Unterrichtung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung und die Unterrichtung unterbleiben, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers gefährden würden,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würden oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Übermittlung nach einer

Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung oder Unterrichtung zurücktreten muss. Die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt ferner, wenn erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu befürchten sind.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.

## § 22

(1) Ist die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten nicht in den Vorschriften enthalten, die das Verfahren der übermittelnden Stelle regeln, sind für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung die §§ 23 bis 30 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzuwenden. Hat der Empfänger auf Grund der übermittelten Daten eine Entscheidung oder andere Maßnahme getroffen und dies dem Betroffenen bekannt gegeben, bevor ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt worden ist, so wird die Rechtmäßigkeit der Übermittlung ausschließlich von dem Gericht, das gegen die Entscheidung oder Maßnahme des Empfängers angerufen werden kann, in der dafür vorgesehenen Verfahrensart überprüft.

(2) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist der Empfänger zu unterrichten. Dieser teilt dem nach § 25 zuständigen Gericht mit, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.

(3) War die Übermittlung rechtswidrig, so spricht das Gericht dies aus. Die Entscheidung ist auch für den Empfänger bindend und ist ihm bekanntzumachen. Die Verwendung der übermittelten Daten ist unzulässig, wenn die Rechtswidrigkeit der Übermittlung festgestellt worden ist.

## Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

### Erster Teil Allgemeine Vorschriften

#### 1 Grundsatz

(1) In Strafsachen sind Gerichte und Staatsanwaltschaften nach der gesetzlichen Regelung im Zweiten Abschnitt des EGGVG (§§ 12 ff.) zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, befugt. Verpflichtet sind sie zu Mitteilungen nur, wenn dies im Folgenden angeordnet oder in besonderen Vorschriften bestimmt ist.

(2) Wichtige in besonderen Vorschriften enthaltene Mitteilungspflichten werden in dieser Verwaltungsvorschrift neben den erst durch diese Verwaltungsvorschrift angeordneten Mitteilungspflichten wiedergegeben. Auf weitere besondere Vorschriften (Mitteilungspflichten und -befugnisse) wird im Anhang hingewiesen.

(3) Darüber hinaus ist im Einzelfall eine Mitteilung auch dann zu machen, wenn sie weder in einer besonderen Vorschrift noch im Folgenden vorgeschrieben, jedoch rechtlich zulässig und wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist, etwa in Fällen des § 17 EGGVG. Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(4) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für Mitteilungen für Zwecke des Verfahrens, in dem die Daten erhoben worden sind, für Mitteilungen an Privatpersonen sowie für Auskünfte und Akteneinsicht auf Ersuchen. Die Nummern 11, 32 und 34 bleiben unberührt.

#### 2 Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten

(1) Eine an sich vorgeschriebene Mitteilung unterbleibt im Einzelfall, wenn ihr eine besondere bundesrechtliche Verwendungsregelung, insbesondere § 30 AO, § 78 SGB X, oder eine entsprechende landesrechtliche Verwendungsregelung entgegensteht. In anderen als den in § 13 Abs. 1 EGGVG genannten Fällen unterbleibt eine Mitteilung ferner, wenn im Einzelfall für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen Betroffener an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen (§ 13 Abs. 2 EGGVG). Gesetzlich besonders geregelte Mitteilungspflichten und deren Einschränkungen bleiben von § 13 Abs. 2 EGGVG unberührt. Schließlich unterbleibt eine Mitteilung, solange Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.

(2) Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

## 3

**Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen**

(1) Die Voraussetzungen von Auskunft (auf Antrag) und Unterrichtung (von Amts wegen) der Betroffenen sind in § 21 EGGVG geregelt. Diesen ist grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag Auskunft über Mitteilungen zu erteilen. Die Unterrichtung von Amts wegen ist dann veranlasst, wenn von einer Mitteilung Betroffene nicht zugleich Beschuldigte im Verfahren sind oder es sich um eine Mitteilung nach Nummer 1 Abs. 3 handelt.

(2) Auf die Beschränkungen in § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG wird hingewiesen. Die Entscheidung, dass Auskunft oder Unterrichtung unterbleiben, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(3) Die Form der Auskunftserteilung und Unterrichtung unterliegt pflichtgemäßem Ermessen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, Betroffenen einen Abdruck der Mitteilung zu übersenden. Von der Beifügung der Schriftstücke (etwa Urteile), die Betroffenen schon übermittelt worden sind, kann abgesehen werden.

(4) Eine nach § 21 Abs. 4 EGGVG unterbliebene Unterrichtung ist nachzuholen, sobald die Beschränkungen entfallen sind.

## 4

**Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen**

(1) Mitteilungspflichtige Stelle ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. die Staatsanwaltschaft für Mitteilungen bis zur Erhebung der öffentlichen Klage,
2. das Gericht für Mitteilungen nach der Erhebung der öffentlichen Klage oder der Privatklage bis zur Rechtskraft der Entscheidung,
3. die Vollstreckungsbehörde für Mitteilungen nach der Rechtskraft der Entscheidung.

Die oberste Justizbehörde kann, insbesondere aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, eine andere Bestimmung treffen.

(2) Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ordnen die Mitteilung in den Fällen an, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist oder in denen sie sich die Anordnung ausdrücklich vorbehalten haben. Auch in anderen Fällen können sie Mitteilungen anordnen. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte stehen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gleich.

(3) Im Übrigen ordnen Mitteilungen an

1. bei der Staatsanwaltschaft von der Behördenleitung bestimmte Bedienstete,
2. bei dem Gericht Urkundsbeamtinnen oder Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
3. bei der Vollstreckungsbehörde Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Justizdienstes,

soweit vorgesetzte Stellen nichts anderes bestimmen. Die Durchführung einer angeordneten Mitteilung kann einer anderen Justizbehörde überlassen werden; die Verantwortung der anordnenden Stelle für die Zulässigkeit der Mitteilung bleibt unberührt.

## 5

**Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung**

(1) Die Mitteilungspflichten sind auf der Vorderseite der Akten in geeigneter Form kenntlich zu machen; dies gilt nicht für die Mitteilungspflicht nach Nummer 11.

(2) Sind Mitteilungen gemacht, ist dies in geeigneter Form zu dokumentieren. In Betracht kommt z. B. ein Vermerk. Ein Abdruck der Mitteilungen – ohne etwaige Anlagen – soll zur Dokumentation benutzt werden, wenn dies ohne größeren Aufwand möglich ist.

(3) Liegen die Beschränkungen des § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG vor, sind die Kenntlichmachung der Mitteilungspflichten und die Dokumentation der Mitteilung in den Handakten oder in sonst geeigneter Weise vorzunehmen.

## 6

**Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen**

(1) Der Inhalt und der Zeitpunkt der Mitteilungen richten sich nach den besonderen Vorschriften. Neben den mitzuteilenden Daten dürfen weitere Daten unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 EGGVG übermittelt werden. Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Ist die Einleitung eines Verfahrens mitzuteilen, richtet sich der Inhalt der Mitteilung nach deren Zweck und den Umständen des Einzelfalles. Die Mitteilung unterbleibt, solange kein begründeter Verdacht vorliegt.

(3) Ist der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls mitzuteilen, sind auch die Aufhebung dieser Entscheidungen sowie die Aussetzung des Vollzuges mitzuteilen. Der Haft- oder der Unterbringungsbefehl selbst werden grundsätzlich nicht übermittelt. Soll der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls vor dessen Vollzug mitgeteilt werden, ist besonders zu prüfen, ob Zwecke des Strafverfahrens dem entgegenstehen (Nummer 2 Abs. 1 Satz 4).

(4) Ist die Erhebung der öffentlichen Klage mitzuteilen, sind die Anklageschrift, eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift nach § 414 Abs. 2 Satz 2 StPO, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) bzw. der Antrag im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) zu übermitteln. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen unterbleibt.

(5) Ist das Urteil mitzuteilen, sind die Urteilsformel und die Urteilsgründe zu übermitteln. Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Urteilsgründe unterbleibt. Mitzutei-



len ist auch, ob und von wem ein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt worden ist.

(6) Ist die rechtskräftige Entscheidung (Urteil, Strafbefehl, Gesamtstrafenbeschluss) mitzuteilen, ist auch anzugeben, wann sie rechtskräftig geworden ist. Ist mit der rechtskräftigen Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf eine angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch die angefochtene Entscheidung mitzuteilen; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Ist der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen, ist jede das Verfahren endgültig oder außer in den Fällen des § 153a StPO – vorläufig abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, insbesondere die Einstellungsverfügung (Ablehnung der Strafverfolgung) der Staatsanwaltschaft, der nicht mehr anfechtbare Beschluss, der die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt, die Einstellung des Verfahrens durch gerichtlichen Beschluss und die rechtskräftige Entscheidung. Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Begründung unterbleibt.

**7**

**Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung**

(1) Unter den Voraussetzungen des § 20 EGGVG sind Folgemitteilungen notwendig. Absatz 1 ordnet – eingeschränkt durch Absatz 3 – Folgemitteilungen für den Fall an, dass eine Mitteilung vor Beendigung des Verfahrens ergangen, insbesondere eine übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben worden ist. Absatz 2 Satz 1 regelt – wiederum eingeschränkt durch Absatz 3 – die unverzügliche Berichtigung unrichtiger Daten. Die Entscheidung darüber, dass eine Folgemitteilung nach § 20 Abs. 3 EGGVG unterbleibt, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(2) Senden Empfänger Unterlagen zurück, weil sie für ihre Zwecke nicht erforderlich sind, ist sicherzustellen, dass sie keine Folgemitteilungen erhalten. Leiten Empfänger Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 EGGVG weiter, sind Folgemitteilungen an die nach ihren Angaben tatsächlich zuständige Stelle zu machen.

(3) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist der Empfänger zu unterrichten (§ 22 Abs. 2 Satz 1 EGGVG). Auf § 22 Abs. 2 Satz 2 EGGVG soll er hingewiesen werden.

**8**

**Mitteilungen bei Tateinheit**

Ist eine Mitteilung wegen der Art des verletzten Strafgesetzes vorgeschrieben, ist sie auch dann zu machen, wenn die Straftat zugleich ein anderes Strafgesetz verletzt und die Strafe diesem entnommen werden muss oder entnommen worden ist.

**9**

**Form der Mitteilungen**

(1) Soweit dies möglich und nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Mitteilungen durch Übersendung einer Mehrfertigung des mitzuteilenden Schriftstücks bewirkt. Im Übrigen wird die

Form der Mitteilungen von der übermittelnden Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

(2) Ein automatisiertes Verfahren zur Durchführung von Mitteilungen kann eingerichtet werden, wenn diese Form der Datenübermittlung – unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen – wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder aus anderen Gründen angemessen ist. Der automatisierte Abruf durch die empfangenden Stellen ist unzulässig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die für die übermittelnde Stelle gelten, sind zu beachten.

(3) Mehrfertigungen sind nur zu beglaubigen, wenn dies besonders bestimmt ist.

(4) Soweit es nicht der Übersendung einer Mehrfertigung bedarf, sollen Vordrucke oder Muster verwendet werden.

(5) Auf der Mitteilung wird vermerkt:

„(Absendende Stelle) ....., den ..... 20.....

An

..... – vertraulich zu behandeln –

.....

Zum dortigen Aktenzeichen (falls bekannt): .....

Mitteilung nach Nr. ...

der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen.

Die Mitteilung darf nur im Rahmen der §§ 19 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 EGGVG verwertet werden, es sei denn, dass eine zweckändernde Nutzung ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Der Zweck ergibt sich aus der angegebenen Bestimmung der MiStra. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren.“

Die §§ 18, 19 EGGVG sowie die einschlägige Bestimmung des zweiten Teils dieser Verwaltungsvorschrift sind der Mitteilung im Wortlaut beizufügen, wenn die Kenntnis der empfangenden Stelle nicht vorausgesetzt werden kann.

(6) Die Mitteilung wird – sofern kein automatisiertes Verfahren Anwendung findet – verschlossen übersandt.

**10**

**Mitteilungsweg**

(1) Die Mitteilungen werden vorbehaltlich besonderer Vorschriften der empfangenden Stelle unmittelbar übersandt. Berichtspflichten bleiben unberührt.

(2) Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation der empfangenden Stelle veranlasst oder im Folgenden ausdrücklich angeordnet ist, trifft die übermittelnde Stelle angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Mitteilungen unmittelbar die bei der empfangenden Stelle funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.

**Zweiter Teil**  
**Die einzelnen Mitteilungspflichten**

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Mitteilungspflichten**

**11**  
**Mitteilungen an die Polizei**  
§ 482 StPO

- (1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, ihr Aktenzeichen mit.
- (2) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, den Ausgang des Verfahrens mit.
- (3) Die Mitteilung nach Absatz 2 erfolgt
1. in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 1 BZRG durch Übersendung einer Mehrfertigung der Mitteilung an das Bundeszentralregister,
  2. im Übrigen grundsätzlich nur durch Übermittlung der Entscheidungsformel (Tenor), der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung (Urteil, Beschluss, Entschließung der Staatsanwaltschaft).

Eine Mehrfertigung des Urteils (ggf. auch der nach § 267 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 StPO in Bezug genommenen Abbildungen und Schriftstücke) oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung kann auf Ersuchen der befassten Polizeibehörde übersandt werden.

(4) Die Mitteilung des Verfahrensausgangs von Amts wegen unterbleibt in Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c StGB fallen. Die Befugnis zur Erteilung von Auskünften oder der Gewährung von Akteneinsicht auf Ersuchen bleibt hiervon unberührt.

**12**  
**Mitteilungen zum Wählerverzeichnis**  
§ 13 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen deutsche Staatsangehörige sowie gegen Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, ist der zuständigen Verwaltungsbehörde die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung (ohne Angabe der rechtlichen Bezeichnung der Tat und ohne Angabe der angewendeten Strafvorschriften) mitzuteilen, wenn
1. wegen eines Verbrechens auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erkannt worden ist,
  2. die Fähigkeit aberkannt worden ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder

3. das Recht aberkannt worden ist, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 ist auch die Zeit mitzuteilen, für die die Aberkennung wirksam ist.

(2) Der zuständigen Verwaltungsbehörde ist eine Mitteilung zu machen, wenn jemand nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wird. In diesen Fällen ist auch die Entlassung mitzuteilen.

(3) Die Mitteilungen sind der Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung inne hat. Haben Verurteilte keine Wohnung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder lässt sich eine solche Wohnung nicht feststellen, so sind die Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die letzte Wohnung, bei mehreren Wohnungen die letzte Hauptwohnung gehabt hat.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 sind auch der Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Wahl- und Stimmrechts sowie die Wiederverleihung dieser Fähigkeiten und Rechte mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Empfänger der Erstmitteilung und in den Fällen, in denen eine neue Wohnung aktenkundig ist, an die nunmehr zuständige Verwaltungsbehörde zu richten.

**13**  
**Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle**  
§ 479 Abs. 2 Nr. 3 StPO

- (1) Ist durch eine Entscheidung des Gerichts oder durch eine Gnadenentscheidung
1. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe,
  2. die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung einer Unterbringung,
  3. ein Berufsverbot,
  4. die Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe,
  5. die Vollstreckung eines Strafrestes oder des Restes eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt oder
  6. die Strafe oder der Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen

worden, ist dem Gericht oder der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu einem Widerruf der Aussetzung oder des Straflasses oder des Erlasses des Strafrestes führen können.

(2) Ist durch die Entscheidung eines Gerichts oder kraft Gesetzes Führungsaufsicht eingetreten, so ist dem Gericht sowie der Führungsaufsichtsstelle Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu nachträglichen Entscheidungen führen können.

(3) Ist die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehalten oder die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt worden, ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zur Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe oder zur Verhängung einer Jugendstrafe führen können.

(4) Ist Bewährungs- oder Führungsaufsicht angeordnet, ist die Mitteilung in zwei Stücken zu machen.

## 14

### Ermittlungen über einen Todesfall

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG

(1) Werden in einem Strafverfahren amtliche Ermittlungen über den Tod einer Person durchgeführt, ist dem Standesbeamten (§ 32 PStG), in dessen Bezirk die Person gestorben ist, Mitteilung zu machen, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hierfür zuständig ist\*.

(2) In der Mitteilung sollen nach Möglichkeit angegeben werden

1. die Vornamen und der Familienname der verstorbenen Person, ihr Beruf und Wohnort sowie Ort und Tag der Geburt,
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder die Tatsache, dass die verstorbene Person nicht verheiratet war,

\* BW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)  
 BY Polizei (Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vom 24. Juli 1975; GVBl. S. 179)  
 BE Polizeibehörde (§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 29. Oktober 1974; GVBl. S. 2673 i. d. F. der Verordnung vom 5. April 2000; GVBl. S. 280)  
 BB Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 4. September 1992; GVBl. II S. 591)  
 HB Polizei (§ 3 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 338) in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1993; Brem.GBl. S. 287)  
 HH Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörde für Inneres (Ziff. IV der Anordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. Dezember 1974; Amtl. Anz. S. 1661, zuletzt geändert am 12. Februar 2002, Amtl. Anz. S. 817, 820)  
 HE Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)  
 MV Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStGLVO M-V) vom 4. Juli 2007; GVOBl. M-V, S. 248)  
 NI Staatsanwaltschaft (Nr. 1 des Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 07.10.2004; Nds.MBl. S. 637)  
 NW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO NRW) vom 10. Dezember 1974 in der Fassung vom 5. April 2005; GV. NRW. 2005 S. 274)  
 RP Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)  
 SL Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 6 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 18. Dezember 1974; ABl. S. 1046)  
 SN Polizei (§ 3 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 17. Januar 1994; SächsGVBl. S. 112)  
 ST Staatsanwaltschaft (Nr. 77.1 der VwV-PStR-LSA, RdErl. des MI vom 13.09.1996; MBl. LSA S. 2279, 2297)  
 SH Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)  
 TH Polizei (§ 11 Abs. 4 der Zweiten Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums vom 12. Februar 1992; GVBl. S. 66)

3. Ort, Tag und Stunde des Todes.

(3) Ist der Sterbeort nicht festzustellen, ist die Mitteilung an den Standesbeamten zu richten, in dessen Bezirk die Leiche gefunden worden ist.

## 2. Abschnitt

### Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

## 15

### Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis

§ 125c BRRG, § 46 Abs. 1, § 71 Abs. 3 DRiG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen, sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten auf Grund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Die Mitteilungen sind an die zuständigen Dienstvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

## 16

**Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst**  
§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, sind, soweit es um den Vorwurf eines Verbrechens geht, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. die Urteile,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) Entsprechend ist in Strafsachen wegen eines Vergehens zu verfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen.

(3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) In Strafsachen gegen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, das nicht unter Nummer 15 fällt, ist diese Bestimmung dann anzuwenden, wenn für das Rechtsverhältnis im Gesetz auf die Regelungen des Beamtenrechts verwiesen wird. Ist dies nicht der Fall, ist nach den Absätzen 1 bis 3 zu verfahren.

(5) Die Mitteilungen sind an die Leitung der Behörde oder Beschäftigungsstelle oder die Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

## 17

**Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter**  
§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter aller Zweige der Gerichtsbarkeit sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, die den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, zur Folge haben oder in denen wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten festgesetzt worden ist.

(2) Darüber hinaus sind in Strafsachen wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, mitzuteilen:

1. bei Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in Handels- und Landwirtschaftssachen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der Ausgang des Verfahrens,
2. bei den übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern die Erhebung der öffentlichen Klage und der Ausgang des Verfahrens.

(3) Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Finanzgerichtsbarkeit sind ferner alle rechtskräftigen Verurteilungen wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat mitzuteilen.

(4) Die Mitteilungen sind an die Präsidentin oder den Präsidenten oder an die Direktorin oder den Direktor des Gerichts, bei dem die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter tätig ist oder tätig werden soll, zu richten. Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an einem Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht sind die Mitteilungen an die oberste Arbeitsbehörde des Landes\*, bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Bundesarbeitsgericht an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu richten. Sie sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

## 18

**Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte**

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund früherer Dienstverhältnisse als Richterinnen oder Richter, Beamtinnen oder Beamte, Soldatinnen oder Soldaten Ansprüche auf Versorgungsbezüge zustehen oder Versorgungsleistungen gewährt werden, sind mitzuteilen

1. der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörde das rechtskräftige Urteil, wenn
  - a) wegen einer vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat
    - aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt,
    - bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten – bei Soldatinnen und Soldaten eine Freiheitsstrafe in beliebiger Höhe – nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit verhängt,
    - cc) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt oder

\* Anmerkung: In Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind die Mitteilungen an die oberste Justizbehörde zu richten.

dd) nur bei Soldatinnen und Soldaten – eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 64, 66 StGB angeordnet

worden ist oder

b) wegen einer nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat

aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder

bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit

verhängt worden ist,

2. der nach § 35 BDO oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften oder der nach der WDO zuständigen Einleitungsbehörde, wenn die Tat vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde oder wenn bei einer nach diesem Zeitpunkt begangenen Tat die besonderen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BDO i. V. m. § 77 Abs. 2 BBG oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften oder gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 WDO i. V. m. § 23 Abs. 2 SG vorliegen:

a) die Erhebung der öffentlichen Klage,

b) die Urteile,

c) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a oder b zu machen war.

Nummer 15 Abs. 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(2) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund einer früheren Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder als Hinterbliebene einer solchen Person gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes Ansprüche auf Betriebsrenten aufgrund einer Pflichtversicherung oder Bezugsrenten zustehen, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:

1. wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verhängt worden ist.

(3) In Strafsachen gegen sonstige Personen, denen gegen eine öffentliche Kasse Ansprüche auf Leistungen mit Versorgungscharakter zustehen oder denen solche Leistungen gewährt werden, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen

Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, in denen wegen einer vorsätzlichen Tat, die

1. vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist,
2. nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verhängt worden ist oder
3. die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt worden ist.

(4) In Strafsachen gegen Hinterbliebene von Personen im Sinne der Absätze 1 und 3, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben oder Versorgungsleistungen erhalten, sind der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:

1. wegen eines Verbrechens eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verhängt worden ist.

## 19

### Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten

§ 89 Abs. 1 und 3 SG, § 125c BRRG

(1) In Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Endet das Wehrdienstverhältnis nach der Übermittlung einer Mitteilung, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens nach § 20 Abs. 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren

wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Mitteilungen sind zu richten

1. bei Erlass und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls schriftlich an die nächsten Disziplinarvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt,
2. in allen übrigen Fällen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an den Befehlshaber des Wehrbereichs, in dem die mitteilungspflichtige Stelle liegt.

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Im Falle der Ziffer 2 sind nur die Personendaten der Soldatinnen oder Soldaten, die zur Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Dienstgrad, Truppenteil oder Dienststelle sowie Standort), dem Befehlshaber des Wehrbereichs mitzuteilen. Die übrigen Daten sind ihm zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Ist das Wehrdienstverhältnis zwischenzeitlich beendet, soll neben den bekannten, zuletzt gültigen Personendaten auch die bekannte Anschrift der entlassenen Soldatinnen oder Soldaten mitgeteilt werden.

## 20

### **Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit**

§ 89 Abs. 2 SG

(1) In Strafsachen gegen Berufsoffiziere und -unteroffiziere im Ruhestand, frühere Berufsoffiziere und -unteroffiziere und frühere Offiziere und Unteroffiziere auf Zeit sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. die Urteile,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war, wenn der Tatvorwurf

a) die §§ 80 bis 100a, 105, 106, 129, 129a StGB oder § 20 VereinsG betrifft und die Tat eine Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zum Ziel hatte oder

b) auf unwürdiges Verhalten im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SG schließen lässt

und nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach dieser Bestimmung nicht zu machen.

(2) Die Mitteilungen sind zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an den Befehlshaber des Wehrbereichs zu richten, in dem die mitteilungspflichtige Stelle liegt und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Es sind nur die Personendaten der Beschuldigten mitzuteilen, die für die Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind. Hierzu sollen Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, der frühere Dienstgrad und die Anschrift der Beschuldigten angegeben werden. Die übrigen Daten sind dem Befehlshaber des Wehrbereichs in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

## 21

### **Strafsachen gegen Zivildienstleistende** § 45a ZDG, § 125c BRRG

(1) In Strafsachen gegen Zivildienstleistende sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Endet das Zivildienstverhältnis nach Übermittlung einer Mitteilung, ist der Empfänger über den Ausgang des Verfahrens nach § 20 Abs. 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der



2. Entscheidungen, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. die Urteile,
5. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 4 zu machen war.

(2) In besonderen Fällen, namentlich in Verfahren, die die pflichtwidrige Verwendung von Mandantengeldern oder einen sonstigen Vorwurf, der zu einem Berufs- oder Vertretungsverbot oder einer Amtsenthebung führen kann, zum Gegenstand haben, oder wenn im Verfahren Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB getroffen werden, sind auch die Einleitung sowie der Ausgang des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen.

(3) In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren:  
an die Landesjustizverwaltung, die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Landgerichts und der Notarkammer;
2. bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof:  
an das Bundesministerium der Justiz, die Generalbundesanwältin oder den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof;
3. bei den übrigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß Absatz 1 sowie bei Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind:  
an die Generalstaatsanwaltschaft und die Rechtsanwaltskammer;
4. bei nichtanwaltlichen und nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung an die gemäß §§ 120, 119 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c und 120 BRAO);

bei nichtanwaltlichen und nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung an die Generalstaatsanwaltschaft München (§§ 86, 104, 105 PatAnwO)

und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 95, 97a PatAnwO);

5. bei Patentanwältinnen und Patentanwälten – auch als Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung – an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes, die Generalstaatsanwaltschaft München und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 86, 95, 97a, 104, 105 PatAnwO);

Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusätzlich an die gemäß §§ 120, 119 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c, 120 BRAO);

6. bei den in Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die für die Rechtsanwaltsgesellschaft zuständige Rechtsanwaltskammer, wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; ist der Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 3 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;
7. bei den in Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes (§ 52g Abs. 1, § 52h Abs. 3 PatAnwO) und die Patentanwaltskammer (§ 53 Abs. 1, § 97a PatAnwO), wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; sind die Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 5 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;
8. bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, Prozessagentinnen und Prozessagenten:  
an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts (des Amtsgerichts).

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

## 24

### **Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 EGGVG,  
§§ 36a Abs. 3 Nr. 2, 84a Abs. 2, 130 Abs. 1 WPO,  
§ 10 Abs. 2 StBerG

- (1) In Strafsachen gegen



- Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,
- vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer,
- Steuerberaterinnen und Steuerberater,
- Steuerbevollmächtigte,
- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Steuerberatungsgesellschaft oder  
Buchprüfungsgesellschaft,
- Dispacheurinnen und Dispacheure,
- Markscheiderinnen und Markscheider,
- öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure,
- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler),
- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, ferner öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sowie
- Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, soweit diese in einer von einer Berufskammer geführten Liste eingetragen sind,

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufs zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mit-

teilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) In Strafsachen gegen amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auch auf die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO oder die Sicherstellung, Inverwahrnahme oder Beschlagnahme des Führerscheins gemäß § 94 StPO erstreckt. Gleiches gilt für Kraftfahrzeugsachverständige von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, die mit der Durchführung von Untersuchungen betraut sind (Anl. VIII b StVZO).

(4) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. die zuständige Landesbehörde in Fällen, in denen eine rechtskräftige Entscheidung ein Berufsverbot anordnet oder den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat,
2. die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht,
3. die für die Bestellung zuständige Behörde oder Stelle (Kammer) in Strafsachen gegen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer,
4. die für die Aufsicht über Dispacheurinnen und Dispacheure, Markscheiderinnen und Markscheider, öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, die für die amtliche Anerkennung der Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie die für die amtliche Anerkennung von Überwachungsorganisationen jeweils zuständige Stelle,
5. die Geschäftsführung der Börse in Strafsachen gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler), und an
6. die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, die oder der für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zuständig ist (§§ 84, 130 Abs. 1 WPO, § 113 StBerG), in Strafsachen gegen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte, gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder Partnerinnen oder Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

schaft, Steuerberatungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft.

### 25

#### **Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten**

§ 60a Abs. 1, Abs. 1a KWG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an solchen Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, sind der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Bankenaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift, in Strafsachen, die eine Straftat nach § 54 KWG zum Gegenstand haben, bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

### 25a

#### **Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen**

§ 40a Abs. 1 WpHG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kundinnen und Kunden bei oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ferner in Strafsachen, die

Straftaten nach § 38 WpHG zum Gegenstand haben, sind im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Wertpapieraufsicht  
Lurgiallee 10/12  
60439 Frankfurt am Main

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

### 25b

#### **Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen**

§ 145b Abs. 1 VAG

(1) In Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach den §§ 134, 137 bis 141 und 143 VAG zum Gegenstand haben, sind im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage – und zwar auch, wenn eine Landesbehörde die Aufsicht ausübt – der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden,

ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

## 26

### **Strafsachen gegen Angehörige der Heilberufe** § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

- Ärztinnen und Ärzte,
- Zahnärztinnen und Zahnärzte,
- Tierärztinnen und Tierärzte,
- Apothekerinnen und Apotheker,
- Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- Hebammen und Entbindungspfleger

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. die zuständige Behörde und
2. die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht.

Sie sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

## 27

### **Strafsachen gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen** § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastdozentinnen und Gastdozenten, Lehrbeauftragte an Hochschulen, Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer,
2. Leiterinnen und Leiter, Erzieherinnen und Erzieher und andere Personen, die in Heimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen mit erzieherischen Aufgaben betraut sind,

wenn sie entweder an Hochschulen oder Schulen in freier Trägerschaft oder einer privaten Einrichtung der in Ziffer 2 genannten Art oder – ohne in einem Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis zu stehen – an öffentlichen Hochschulen oder Schulen oder an einer der in Ziffer 2 genannten öffentlichen Einrichtungen tätig sind, gilt Nummer 16 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Mitteilungen sind an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

## 28

### **Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten** § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Betreiberinnen oder Betreiber, Vertretungsberechtigte juristischer Personen als Betreiber, Leiterinnen oder Leiter von sowie Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleiter und andere pflegerisch tätige Beschäftigte in Heimen im Sinne des § 1 HeimG und ambulanten Pflegediensten nach SGB V und SGB XI sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Tätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,

3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilungen sind an die durch Landesrecht für die Durchführung des Heimgesetzes bestimmte Stelle und an die nach SGB V und SGB XI zuständige oberste Landesbehörde zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

## 29

### Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

§ 17 Nr. 3 und 4 EGGVG, § 125c Abs. 4, 5 und 6 BRRG, §§ 46, 71 Abs. 3 DRiG, § 89 Abs. 1 SG, § 45a Abs. 1 ZDG, § 64a Abs. 3 BNotO, § 24a Abs. 3 NotPrTV, § 36a Abs. 3 auch i. V. m. § 207 Abs. 2 Satz 1, § 209 Abs. 1 Satz 3, § 59m Abs. 2 BRAO, § 4 Abs. 1 EuRAG, § 32a Abs. 3 auch i. V. m. § 154b Abs. 2, § 52m Abs. 2 PatAnwO, Artikel 1 § 1 Abs. 5 RBERG, § 40a Abs. 2 WpHG, §§ 36a Abs. 3 Nr. 2, 84a Abs. 2, 130 Abs. 1 WPO, § 10 Abs. 2 StBerG, § 60a Abs. 2 KWG, § 145b Abs. 2 VAG

(1) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles für dienst-, disziplinar-, standes- oder berufsrechtliche Maßnahmen gegen eine der nachfolgend genannten Personen oder für aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen deren Geschäftsbetrieb erforderlich ist:

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter (Nummer 15)
2. Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Nummer 19)
3. Zivildienstleistende (Nummer 21)
4. Notarinnen und Notare sowie Angehörige der rechtsberatenden Berufe (Nummer 23)
5. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte (Nummer 24)
6. Inhaberinnen und Inhaber sowie Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (Nummer 25)

7. Inhaberinnen und Inhaber sowie Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Nummer 25a)
8. Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Nummer 25b)
9. Angehörige der Heilberufe (Nummer 26)
10. Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten (Nummer 28).

Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch, wenn diese Anlass zur Prüfung bietet, ob Maßnahmen der genannten Art zu ergreifen sind.

(2) Mitteilungen unterbleiben, soweit für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung das öffentliche Interesse überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die Stellen zu richten, die in den in Absatz 1 genannten Bestimmungen aufgeführt sind, und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

## 3. Abschnitt

### Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen

## 30

### Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen

§ 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

(1) Ergibt sich aus einem Strafurteil, dass die oder der Verurteilte Inhaberin oder Inhaber von Titeln, Orden oder Ehrenzeichen ist, die nach dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, so sind rechtskräftige Verurteilungen mitzuteilen, in denen erkannt ist

1. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens,
2. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist,
3. auf Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an die oder den Verleihungsberechtigten,
2. bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an das Bundespräsidialamt.

Die Mitteilung umfasst den Urteilstenor sowie den verliehenen Titel oder die verliehene Auszeichnung.

### 31

#### **Mitteilungen an das Vormundschafts- und an das Familiengericht**

§ 35a FGG, § 70 Satz 1 JGG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Vormundschafts- oder des Familiengerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

(2) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

### 32

#### **Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende**

§§ 38, 50, 70 Satz 1, §§ 72a, 107, 109 Abs. 1 JGG

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. die Erhebung der öffentlichen Klage,
5. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
6. die Urteile,
7. der Ausgang des Verfahrens,
8. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,
9. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

### 33

#### **Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende**

§ 70 Satz 1, § 109 Abs. 1 JGG

(1) In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. Es wird in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.

(2) Die Mitteilungen sind an die Leiterin oder den Leiter der Schule oder die Vertretung im Amt zu richten.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

### 34

#### **Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche**

§§ 67, 43 Abs. 1 JGG, Artikel 104 Abs. 4 GG

(1) Sind in Strafsachen gegen Jugendliche durch verfahrensrechtliche Bestimmungen Mitteilungen an die Beschuldigten vorgeschrieben, so sind diese auch zu richten an

1. die Erziehungsberechtigten,
2. die gesetzlichen Vertreterinnen und gesetzlichen Vertreter,
3. die Verfahrenspflegerin oder den Verfahrenspfleger.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen werden ferner benachrichtigt von

1. der Einleitung des Verfahrens,
2. der Verhaftung, Verwahrung oder Unterbringung.

Die Mitteilungen nach Satz 1 Ziff. 1 können bei Geringfügigkeit der Verfehlung unterbleiben.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

### 35

#### **Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, § 17 Nr. 5 EGGVG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist, sind diese der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen.

(2) Mitteilungen erhalten insbesondere

1. das Jugendamt und das Vormundschafts- oder Familiengericht

richt, wenn gegen Minderjährige eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a StGB begangen oder versucht worden ist,

2. das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen §§ 27, 28 JuSchG ausgesprochen worden ist,
3. das Vormundschaftsgericht, wenn die Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) notwendig erscheint,
4. die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, das Landesjugendamt sowie die sonst zuständigen Stellen, wenn der Schutz von Minderjährigen die Unterrichtung dieser Stellen erfordert (vgl. §§ 28, 29, 32 BBiG, §§ 22, 22a, 23 HwO, §§ 25, 27 JArbSchG, §§ 45, 85 SGB VIII),
5. das Jugendamt in sonstigen Fällen, wenn sein Tätigwerden zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich erscheint.

(3) In Strafsachen gegen einen Elternteil wegen einer an seinem minderjährigen Kind begangenen rechtswidrigen Tat ist die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit dem Vormundschaftsgericht oder dem Familiengericht und dem Jugendamt mitzuteilen.

(4) In Strafsachen, die eine erhebliche Gefährdung von Minderjährigen erkennen lassen, sowie in Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GVG) werden dem Jugendamt Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitgeteilt.

(5) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

### 36

#### **Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechtigte Personen**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Inhaberinnen und Inhaber
  - a) einer Erlaubnis, Bescheinigung oder Ausnahmegewilligung nach dem Waffengesetz,
  - b) einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG,
2. eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel beauftragte Person oder
3. eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen beauftragte Person

sind Mitteilungen über Verfahren zu machen, die zum Gegenstand haben

- a) eine vorsätzliche Straftat,
- b) eine gemeingefährliche fahrlässige Straftat,
- c) eine im Zustand der Trunkenheit oder unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel begangene Straftat, wenn die Täterin oder der Täter bereits mindestens einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist,
- d) eine fahrlässige Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- e) eine Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war,
4. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.

(3) Werden sonst in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, sind diese mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für waffen- oder sprengstoffrechtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere in Strafsachen nach Absatz 1 gegen eine Person, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses eine Schusswaffe nach den Weisungen der Inhaberin oder des Inhabers eines Waffenscheins zu führen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung der Berechtigung zuständige Behörde zu richten:

1. im Falle des Absatzes 1 Ziff. 1 Buchstabe a und Ziff. 2, soweit die Person, die die Erlaubnis innehat, ein Gewerbe oder eine wirtschaftliche Unternehmung nach § 21 WaffG betreibt: an die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet; fehlt eine gewerbliche Niederlassung, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Ziffer 5,
2. im Falle einer Ausnahmegewilligung nach § 42 Abs. 2 WaffG: an die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
3. im Falle einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 oder § 27 Abs. 1 WaffG: an die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll,

4. im Falle einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG: an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
5. in den übrigen Fällen einer waffenrechtlichen Berechtigung: an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen, bei Fehlen eines solchen ihren jeweiligen Aufenthaltsort hat,
6. im Falle des Absatzes 1 Ziff. 3 oder einer Erlaubnis nach § 7 SprengG: an die Behörde, in deren Bezirk sich die Hauptniederlassung befindet; bezieht sich die Erlaubnis nur auf eine Zweigniederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort dieser Niederlassung; fehlt eine Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 36 Abs. 2 SprengG,
7. im Falle eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG: an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
8. im Falle einer Erlaubnis nach § 27 SprengG: an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

### 36a

#### **Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen

1. unbefugten Erwerbs von Schusswaffen oder Munition, unbefugten Führens von Schusswaffen oder unbefugter Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen oder über in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichnete Gegenstände,
2. einer mit oder im Zusammenhang mit Schusswaffen, Munition oder in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichneten Gegenständen begangenen Straftat,
3. unbefugten Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder
4. einer mit oder im Zusammenhang mit solchen Stoffen begangenen Straftat

sind mitzuteilen

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
- b) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a zu machen war,
- c) die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 2 und 4 ordnen die Mitteilung Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(3) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde zu richten, in deren Bereich die Betroffenen eine Wohnung haben.

### 37

#### **Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben**

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben, sind Mitteilungen zu machen über Verfahren wegen

1. eines Verbrechens,
2. einer vorsätzlichen Straftat gegen das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit, einer der in § 181b StGB genannten Straftaten, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen oder einer Wilderei,
3. einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
4. einer Straftat nach jagd-, tierschutz- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz.

(2) Mitzuteilen sind

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war,
3. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.

(3) In sonstigen Strafsachen gegen eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist die rechtskräftige Entscheidung mitzuteilen, wenn

1. Führungsaufsicht angeordnet ist oder kraft Gesetzes eintritt,
2. eine Entziehung des Jagdscheins, eine Sperrfrist zur Erteilung des Jagdscheins oder ein Verbot der Jagdausübung angeordnet worden ist.

(4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung des Jagdscheins zuständige Behörde zu richten.

(5) Die Pflicht zur Mitteilung nach Nummer 36 bleibt unberührt.

### 38

#### **Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz berechnete Personen**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Inhaberinnen und Inhaber
  - a) einer Erlaubnis für das Luftfahrtpersonal, die Ausbildung von Luftfahrerinnen und Luftfahrern, das Flugsicherungspersonal oder die Ausbildung von Flugsicherungspersonal oder
  - b) einer Genehmigung für Luftfahrtunternehmen oder
2. eine für die Leitung eines Luftfahrtunternehmens oder einer Luftfahrerschule verantwortliche Person

ist die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen, die ein Verbrechen zum Gegenstand hat oder in der wegen eines Vergehens nach §§ 142, 222, 315 bis 316, 323a StGB oder nach §§ 59, 60, 62 LuftVG auf Strafe erkannt worden ist.

(2) In Strafsachen gegen eine in Absatz 1 bezeichnete Person ist ferner die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen, in der wegen eines Vergehens auf Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist.

(3) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis die Annahme rechtfertigt, dass jemand für eine Tätigkeit als Luftfahrt- oder Flugsicherungspersonal, für die Ausbildung von Luftfahrt- oder Flugsicherungspersonal oder für die Tätigkeit als Luftfahrtunternehmerin oder -unternehmer oder als eine für ein Luftfahrtunternehmen oder eine Luftfahrerschule verantwortliche Person ungeeignet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Mitteilungen über Inhaberinnen oder Inhaber einer Erlaubnis für das

Luftfahrtpersonal sind an das  
Luftfahrt-Bundesamt  
Postfach 30 54  
38020 Braunschweig,

sonstige Mitteilungen sind an die für die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung zuständige Stelle zu richten.

### 39

#### **Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b,  
Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Tatsachen, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen und auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufs oder des Gewerbes zu beachten oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, den Widerruf, die Rücknahme oder die Einschränkung einer behördlichen Er-

laubnis, Genehmigung oder Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufs, zum Führen einer Berufsbezeichnung, die Untersagung der gewerblichen Tätigkeit oder der Einstellung, Beschäftigung oder Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen zur Folge haben können.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung für die gerade ausgeübte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Eine Mitteilungspflicht besteht ferner, wenn in der Entscheidung

1. die Ausübung des Gewerbes untersagt oder
2. eine Untersagung der Ausübung des Gewerbes ausdrücklich abgelehnt worden ist.

(4) Die Mitteilung – mit Ausnahme der in Absatz 3 Ziff. 1 – ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, die die Berechtigung erteilt hat oder für die Untersagung der Berufs- oder Gewerbeausübung zuständig ist.

### 40

#### **Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortliche befasste Personen**

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b, Abs. 2,  
§ 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die bei der Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes von kerntechnischen Anlagen, dem Umgang mit Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen oder der Beförderung oder sonstigen Verwendung solcher Stoffe verantwortlich tätig sind, sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine atomrechtliche Genehmigung oder Zulassung, die ihnen oder demjenigen erteilt ist, der sie mit seiner Tätigkeit beauftragt hat, widerrufen, zurückgenommen oder eingeschränkt wird oder dass Maßnahmen der atomrechtlichen Aufsicht getroffen werden.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mit-



teilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte Tätigkeit hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, welche die Genehmigung oder Zulassung erteilt hat oder für die Aufsicht zuständig ist. Wird in der Entscheidung die Ausübung einer in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Tätigkeit untersagt, so ist der dort bezeichneten Behörde die rechtskräftige Entscheidung ohne Gründe mitzuteilen.

#### 41

##### **Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate**

Artikel 42 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585), § 16 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Konsularbeamtinnen und -beamte ausländischer konsularischer Vertretungen,
2. Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals und Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals ausländischer konsularischer Vertretungen

sind mitzuteilen

- a) die Einleitung des Verfahrens,
- b) die Festnahme und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls.

(2) Wird die Person in Untersuchungshaft genommen oder einstweilig untergebracht, ordnet die Richterin oder der Richter, dem die festgenommene Person erstmals vorgeführt wird, die Mitteilung an.

(3) Die Mitteilungen sind sofort telefonisch, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Telefax an

1. das Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin, Telefon: 030 2025-70,
2. die Staatskanzlei (Senatskanzlei) des Landes, in dem die konsularische Vertretung ihren Sitz hat,
3. die Leiterin oder den Leiter der konsularischen Vertretung, es sei denn, dass sie oder er von der Maßnahme selbst betroffen ist, und
4. das Auswärtige Amt/Ref. 703, 11013 Berlin, Telefon: 030 5000-3411, sofern die Leiterin oder der Leiter der konsularischen Vertretung von der Maßnahme betroffen ist,

zu richten.

#### 42

##### **Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer**

§ 87 Abs. 2, 4, § 88 Abs. 2, 3 AufenthG, auch i. V. m. § 11 Abs. 1 FreizügG/EU, § 74, auch i. V. m. § 79 AufenthV

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Abs. 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
2. der Ausgang des Verfahrens,
3. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
4. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

Die Mitteilung nach Ziffer 1 kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch die Polizei erfolgt ist.

(2) Wird in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet –

1. der Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers, wenn weder ein erforderlicher Aufenthaltstitel erteilt noch die Abschiebung ausgesetzt ist,
2. der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder
3. ein sonstiger Ausweisungsgrund

bekannt, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist. Bei diesen sind sonstige Tatsachen dann mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 oder § 6 Abs. 1 FreizügG/EU vorliegen können. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch andere Stellen erfolgt ist.

(3) Bei den Mitteilungen sind, soweit bekannt, jeweils folgende Daten mit anzugeben:

1. Familiennamen,
2. Geburtsnamen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift.

(4) Personenbezogene Daten, die von einer Ärztin, einem Arzt oder einer der in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 StGB bezeichneten Personen in Strafverfahren zugänglich gemacht worden sind, dürfen übermittelt werden,

1. wenn die Ausländerin oder der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum

Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von der Ausländerin oder dem Ausländer nicht eingehalten werden oder

2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die in § 55 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Personenbezogene Daten, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn gegen die Ausländerin oder den Ausländer wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift des Steuer- einschließlich des Zoll- und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

(5) Die Mitteilungen sind an die nach jeweiligem Landesrecht örtlich zuständige Ausländerbehörde zu richten.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 und 2 und sonstiger nach dem Aufenthaltsgesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Abs. 5 AufenthG bezeichneten Maßnahmen (Zurückschiebung, Festnahme, Durchsetzung der Verlassenspflicht, Durchführung der Abschiebung) in Betracht kommt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 46 Abs. 2 AufenthG erlassen werden soll.

(8) Mitteilungen nach Absatz 2 Satz 3 sowie den Absätzen 4 und 7 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

#### 43

##### **Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte**

§ 479 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StPO

Wird gegen Untersuchungsgefangene, Strafgefangene, Sicherungsverwahrte oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte ein weiteres Verfahren eingeleitet, sind der Leitung der Justizvollzugsanstalt, des psychiatrischen Krankenhauses oder der Entziehungsanstalt mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens.

#### 4. Abschnitt

##### **Mitteilungen der Art des verletzten Strafgesetzes**

#### 44

##### **Betriebsunfälle**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5 und 8 Buchstabe a, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

In Strafsachen, in denen Zuwiderhandlungen gegen Unfallver-

hütungsvorschriften bekannt werden, sind der für die Aufsicht zuständigen Stelle mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens.

#### 45

##### **Fahrerlaubnissachen**

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 17 Nr. 1, 3 EGGVG

(1) In Strafsachen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a Abs. 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB in Betracht kommt, sind der nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen

1. die Beschlüsse nach § 111a StPO,
2. der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,
3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Abs. 7 StGB.

(2) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind der nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(3) Der für die Wohnung der oder des Beschuldigten zuständigen Polizeidienststelle sind die Beschlüsse nach § 111a StPO und, sofern sie die Ermittlungen nicht selbst geführt hat und daher schon nach Nummer 11 unterrichtet wird, die Entscheidungen nach §§ 44, 69 und 69a StGB mitzuteilen.

(4) Ist die oder der Betroffene Inhaberin oder Inhaber einer Fahrerlaubnis, die von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Bundes- oder Landespolizei erteilt worden ist, sind auch dieser Stelle die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen zu machen.

(5) In der Mitteilung sind die Fahrerlaubnis, insbesondere durch Nennung der Listennummer bzw. der Nummer des Führerscheins, und die Person der oder des Betroffenen durch Nennung von Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort näher zu bezeichnen.

(6) In Strafsachen, in denen eine ausländische Fahrerlaubnis entzogen wird, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist, und deren Inhaberin oder Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, sind mitzuteilen

1. die rechtskräftige Entscheidung,

2. der Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufs der Sperrfrist.

Der Mitteilung nach Satz 1 ist der Führerschein beizufügen (§ 56 Abs. 2 Satz 1 StVollstrO). Die Mitteilung ist an das

Kraffahrt-Bundesamt  
24932 Flensburg

zu richten.

#### 46

### **Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war.

(2) Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind namentlich enthalten in

1. dem Arbeitsschutzgesetz,
2. dem Arbeitszeitgesetz,
3. dem Atomgesetz,
4. dem Bundesberggesetz,
5. dem Chemikaliengesetz,
6. dem Fahrpersonalgesetz,
7. dem Gentechnikgesetz,
8. dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz,
9. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
10. dem Medizinproduktegesetz,
11. dem Gesetz über den Ladenschluss,
12. dem Titel VII der Gewerbeordnung,
13. dem Heimarbeitsgesetz,
14. dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
15. dem Mutterschutzgesetz,
16. dem Seemannsgesetz,
17. dem Sprengstoffgesetz.

Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften finden sich auch in Rechtsverordnungen, namentlich der Baustellenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung, der Strahlenschutzverordnung, der Röntgenverordnung und der Gefahrstoffverordnung.

(3) Die Mitteilungen sind an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

#### 47

### **Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz**

§ 6 SchwarzArbG, § 405 Abs. 6 SGB III, § 18 Abs. 3 und 4 AÜG

(1) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 10 und 11 SchwarzArbG und §§ 15 und 15a AÜG zum Gegenstand haben, sind zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der Personendaten der oder des Beschuldigten, des Straftatbestandes, der Tatzeit und des Tatortes,
2. die das Verfahren abschließende Entscheidung; ist mit der Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.

(2) Mitzuteilen sind ferner Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 1, 3, 5 bis 9 und 11 bis 13 SGB III und § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 AÜG erforderlich sind. Eine Mitteilung unterbleibt in diesen Fällen, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Die Mitteilungen sind an die örtlich zuständige Behörde der Zollverwaltung und an die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zu richten.

#### 48

### **Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung**

§ 6 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 2 und § 8 SchwarzArbG

(1) Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 SchwarzArbG erforderlich sind, sind mitzuteilen. Eine Mitteilung unterbleibt, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(2) Die Mitteilungen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c und § 8 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c SchwarzArbG besteht, sind an die örtlich zuständige Behörde der Zollverwaltung und den zuständigen Leis-

tungsträger für seinen Geschäftsbereich, in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e und § 8 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e SchwarzArbG besteht, an die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden zu richten. In den Fällen des § 8 Abs. 2 SchwarzArbG sind sie an die Behörden der Zollverwaltung zu richten.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

#### 49

### **Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen** § 45b AWG

(1) In Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Dies gilt nicht bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz, die unter dem Blickwinkel der Ausfuhrkontrolle und der Außenpolitik offensichtlich unbedeutend sind, und bei Verstößen gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, die sich nicht auf Ausfuhren, Durchfuhren oder Auslandsgeschäfte beziehen.

(2) Die Mitteilungen sind über die Landesjustizverwaltung an das

Bundesministerium der Justiz  
11015 Berlin

zu richten.

(3) Ist die mitteilungspflichtige Stelle der Ansicht, dass wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles der Untersuchungszweck des Strafverfahrens gefährdet werden kann, wenn der Empfänger der Mitteilung die darin enthaltenen personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen als Oberste Bundesbehörden weiterübermittelt, sind diese Umstände bei der Mitteilung aufzuführen.

(4) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

#### 50

### **Betäubungsmittelsachen** § 27 Abs. 3 und 4 BtMG

(1) In Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz sind mitzuteilen:

1. der für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die rechtskräftige Entscheidung mit Begründung, wenn
  - a) auf eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt oder der bzw. die Angeklagte wegen Schuldenfähigkeit freigesprochen worden ist und
  - b) die Entscheidung Informationen zum Betäubungsmittelverkehr bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten oder in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken enthält,
2. dem

Bundesinstitut für Arzneimittel  
und Medizinprodukte  
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3  
53175 Bonn

in Verfahren gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte,

- a) die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
- b) der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- c) die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung; ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.

(2) In gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker gerichteten sonstigen Strafsachen ist der für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, wenn

1. ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr im Sinne von Absatz 1 Ziff. 1 Buchstabe b besteht und
2. die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für dessen Überwachung erforderlich ist.

Absatz 1 Ziff. 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

#### 51

### **Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt** § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft erforderlich ist.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnah-

me als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern.

(3) Vorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Bestimmungen aus folgenden Sachgebieten

1. Abfall- und Abwasserentsorgung,
2. Gewässerschutz,
3. Bodenschutz,
4. Lärmbekämpfung,
5. Luftreinhaltung,
6. Naturschutz und Landschaftspflege,
7. Pflanzenschutz,
8. Schutz der Wasserversorgung,
9. Strahlenschutz,
10. Tierschutz und Tierseuchenschutz,
11. Gentechnik,
12. Chemikaliensicherheit.

(4) Die Mitteilung nach Absatz 1 Ziff. 1 und Absatz 2 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde und, bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Verhütung von Meeresverschmutzungen auch an das

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie  
Postfach 301220  
20305 Hamburg

zu richten.

## 52

### **Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz** § 11 Abs. 9 GwG, § 482 Abs. 2 StPO

(1) In Strafsachen, zu denen eine Anzeige nach § 11 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes erstattet wurde, sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens (Nummer 11 Abs. 3).

(2) Die Mitteilungen sind an das

Bundeskriminalamt  
– Zentralstelle für  
(Geldwäsche-) Verdachtsanzeigen –  
65173 Wiesbaden

zu richten.

**Anhang****Wichtige Mitteilungspflichten, die außerhalb der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen geregelt sind**

Die Mitteilungspflichten betreffen:

Abgeordneter	§ 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 RiStBV
Ausland	
– Mitteilung der Festnahme an die ausländische Behörde	Nr. 38 RiVAST
– Benachrichtigung der für Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zuständigen inländischen Behörden	Nr. 24 RiVAST
– Benachrichtigung des Bundeszentralregisters über rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen im Vollstreckungshilfeverkehr	Nr. 71 RiVAST, § 55 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537)
– Strafnachrichtenaustausch	Nr. 148 RiVAST
Ausländer	
– Benachrichtigung der ausländischen Behörde bei vorläufiger Festnahme in Auslieferungsangelegenheiten	Nr. 38 RiVAST
– Benachrichtigung der konsularischen Vertretungen bestimmter Staaten	Nr. 135 RiVAST; Artikel 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 7. Oktober 1971 (BGBl. II S. 1285)
– Benachrichtigung des Bundeszentralregisters und der Ausländerbehörde bei Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung	§ 17 Abs. 1 Satz 2 StVollstrO
– Exterritoriale	Nr. 195 RiStBV
– Verdacht einer Auslandsstraftat	Nr. 35 RiVAST
Auslieferungsfragen	
– Einbürgerungsersuchen	Nr. 48 Abs. 1 RiVAST
– Mitteilung über die vollzogene Auslieferung	Nr. 55 RiVAST
– Mitteilung grundsätzlicher Entscheidungen	Nr. 13 RiVAST
Bewachungsgewerbe	§ 15 BewachV
Bundeswehr	§ 47 StVollstrO
Bundeszentralregister	§ 20 BZRG
Deutscher Bundesrat	§ 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5 und Nr. 192a Abs. 3 und 5 RiStBV
Deutscher Bundestag	§ 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5 und Nr. 192a Abs. 3 und 5 RiStBV

## Eingezogene Gegenstände

– Abgabe als Forschungs- oder Lehrmittel	§ 67 StVollstrO
– Arzneimittel und chemische Stoffe	§ 74 Abs. 1 StVollstrO
– Betäubungsmittel	§ 75 StVollstrO
– Branntwein und Branntweinerzeugnisse	§ 85 Abs. 2 StVollstrO
– Brenn- oder Weingeräte	§ 86 StVollstrO
– Devisenwerte	§ 77 StVollstrO
– Falschgeld	§ 76 StVollstrO
– Funkanlagen	§ 72 Abs. 2 StVollstrO
– Fischereigeräte	§ 71 Abs. 1 und 2 StVollstrO
– Jagdwaffen, Jagd- und Forstgeräte	§ 69 Abs. 1 bis 3 StVollstrO
– andere Waffen und verbotene Gegenstände	§ 70 StVollstrO
– Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und Darstellungen	§ 81 Abs. 3 StVollstrO
– Wein	§ 82 Abs. 5 StVollstrO
– andere unter das Weingesetz fallende Erzeugnisse und Getränke	§ 83 StVollstrO

## Europäisches Parlament

§ 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV

## Freiheitsentziehungen

– Unterrichtung des Landeskriminalamtes über Beginn, Unterbrechung und Ende richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen	§ 13 Abs. 1 BKAG
--	------------------

## Führungsaufsicht

§ 54a StVollstrO

## Geldwäschesachen

§ 10 Abs. 2 GwG

## Gewaltverherrlichende, pornographische und sonstige jugendgefährdende Schriften und andere Abbildungen

– mehrere Strafverfahren	Nr. 224 RiStBV
– Unterrichtung des Bundeskriminalamtes	Nr. 227 RiStBV
– Unterrichtung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien	Nr. 228 RiStBV

## Gesetzgebende Körperschaften der Länder

§ 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5 RiStBV

## Immunitätssachen

§ 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV

## Jugendstrafsachen

– Benachrichtigung des Jugendamtes von der beabsichtigten Erhebung der Anklage	§ 43 Nr. 6 RiJGG
– Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat	§ 42 Nr. 2 RiJGG

- |  |   |
|--|---|
| – Heranwachsende, Benachrichtigung des Schulleiters von dem Vollzug einer Freiheitsstrafe                            | § 110 Nr. 1 RiJGG   |
| – Einstellung eines Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit   | § 1 Nr. 2 RiJGG   |
| – Vollstreckung bei Erziehungsmaßnahmen  | §§ 82 bis 85 Nr. III 1, 2 RiJGG   |
| – Vollstreckung des Jugendarrestes   | §§ 82 bis 85 Nr. V 7 RiJGG  |
| – Vollstreckung der Jugendstrafe   | §§ 82 bis 85 Nr. VI 4 RiJGG   |
| – Vollstreckung von Zuchtmitteln (mit Ausnahme des Jugendarrestes)   | §§ 82 bis 85 Nr. IV 2 RiJGG   |
| – Vollzugsanstalt oder Unterrichtung über früher angeordnete Erziehungsbeistandschaft                                | §§ 82 bis 85 Nr. VI 3 RiJGG   |
| <br>   |   |
| Korruption   |   |
| – Mitteilung über die Zuwendung von Vorteilen  | § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 2 EStG  |
| <br>   |   |
| Lebensmittel und Futtermittel  |   |
| – Mitteilung an die Verwaltungsbehörde   | § 42 Abs. 5 LFGB  |
| <br>   |   |
| Luftsicherheit   |   |
| – Mitteilung über die Verhaftung und Verfolgung wegen bestimmter Straftaten an Bord von Luftfahrzeugen               | Artikel 13 Abs. 5 des Abkommens vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 16. März 1970 (BGBl. II S. 276); Artikel 6 Abs. 4 des Übereinkommens vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 10. November 1974 (BGBl. 1975 II S. 1204) |
| <br>   |   |
| Meeresverschmutzung  |   |
| –  | § 18 Flaggenrechtsgesetz  |
| <br>   |   |
| Ordnungswidrigkeiten   |   |
| – Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde   | § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG; Nr. 275 Abs. 5 Satz 2, Nr. 277 Abs. 3, Nr. 288 Abs. 1, Nr. 289 Abs. 2 RiStBV  |
| – Mitteilungen an die Finanzbehörde (vgl. § 386 Abs. 1 Satz 2 AO 1977) in Verfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten | § 403 Abs. 3 i. V. m. § 410 Abs. 1 Nr. 8, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 i. V. m. § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO 1977, auch soweit diese Vorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind (z. B. § 29a Abs. 2 BerlinFG)   |
| <br>   |   |
| Parlament  |   |
| –  | § 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV  |
| <br>   |   |
| Pornographische Schriften  |   |
| –  | Nr. 223 ff. RiStBV  |
| <br>   |   |
| Pressestrafsachen  |   |
| – Aufhebung der Beschlagnahme  | Nr. 252 RiStBV  |
| – Einheitliche Bearbeitung verschiedener, dieselbe Druckschrift betreffender Verfahren                               | Nr. 250 RiStBV  |



## Sexualstraftaten an Kindern

- Benachrichtigung des Jugendamtes Nr. 221 Abs. 2 RiStBV

## Sicherstellungsvorschriften, strafbare Verstöße

- Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde § 13 Abs. 2 WiStG 1954, Artikel 320 Abs. 5 EGStGB jeweils i. V. m. § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG
- Mitteilungen an die Finanzbehörde § 34 Abs. 2 MOG, § 43 Abs. 2 AWG jeweils i. V. m. § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG

## Sprengstoffsachen

Nr. 256 Abs. 4 RiStBV

## Staatsschutz- und verwandte Strafsachen

- Unterrichtung des Generalbundesanwaltes Nr. 202 ff. RiStBV
- Unterrichtung von Verfassungsschutzbehörden § 18 BVerfSchG (bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften) i. V. m. Nr. 205, 206 RiStBV
- Unterrichtung des Bundeskriminalamtes bei Organisationsdelikten und in Verfahren betreffend staatsgefährdende Schriften Nr. 207, 208 RiStBV
- Unterrichtung oberster Staatsorgane Nr. 209, 211, 212 RiStBV
- Handlungen gegen ausländische Staaten Nr. 210 Abs. 2 RiStBV

## Steuerstraftsachen (Zollstraftsachen)

- Mitteilung an das Finanzamt bei Verdacht einer Steuerstraftat § 116 AO 1977
- Mitteilungen an die Finanzbehörde (vgl. § 386 Abs. 1 Satz 2 AO 1977) im staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahren § 403 Abs. 3, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AO 1977, auch soweit diese Vorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind, Nr. 266 Abs. 1 RiStBV (vgl. dazu die Hinweise unter „Ordnungswidrigkeiten“)

## Strafunterbrechung

- bei Vollzugsuntauglichkeit § 46 Abs. 2 StVollstrO
- bei Verurteilten, welche die Vollzugsbehörde bereits vor der Strafunterbrechung in eine Krankenanstalt, ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine entsprechende Einrichtung außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung verbracht hat § 46 Abs. 3 StVollstrO

## Subventionsbetrug

- Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht eines Subventionsbetruges § 6 SubvG und – soweit das Verfahren Leistungen nach Landesrecht betrifft, die Subventionen i. S. des 264 StGB sind – das Subventionsgesetz des jeweiligen Bundeslandes
- Mitteilung an das Finanzamt, soweit der Subventionsbetrug eine Investitionszulage betrifft § 403 Abs. 3, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AO 1977 i. V. m. § 20 BerlinFG, § 5a InvZulG 1986, § 9 InvZulG 1991 – 1996, § 8 InvZulG 1999, § 10 InvZulGVO

## Untersuchungsgefangene

- Unterrichtung der Vollzugsanstalt über bedeutsame Umstände Nr. 7 UVollzO, Nr. 49 RiStBV

## Verfahren gegen Abwesende

- Beschlagnahme des Vermögens bei Abwesenheit des Angeschuldigten § 292 Abs. 2 StPO

## Verkehrsstrafsachen

- Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt § 28 Abs. 4 StVG
- Mitteilungen an die Vertragsstaaten über gerichtliche Entscheidungen, durch die den Inhabern von im Ausland ausgestellten Führerscheinen das Recht aberkannt worden ist, die genannten Scheine zu gebrauchen Artikel 10 Abs. 2 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. II 1930 S. 1233)

## Verteidigerausschluss

- Antrags- oder Vorlagemitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer § 138c Abs. 2 Satz 3 StPO

## Waffen- und Sprengstoffsachen

Nr. 256 Abs. 4 RiStBV

## Wehrbeauftragter

- Mitteilungen an den Wehrbeauftragten, wenn der Justizbehörde die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind § 12 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten (BGBl. 1957 I S. 652), neugefasst d. Bek. v. 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert d. G. v. 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)

## Wirtschaftsstrafsachen

siehe unter „Sicherstellungsvorschriften“ und „Subventionsbetrug“

## Zollstrafsachen

siehe unter „Steuerstrafsachen“

**Sachverzeichnis**

(Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern der MiStra; „Ahg“ verweist auf den Anhang zu MiStra)

**A**

<b>Abbildungen:</b>	als eingezogene Gegenstände:	<b>Ahg</b>
<b>Abfall- und Abwasserentsorgung:</b>	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	<b>51</b>
<b>Abgabe als Forschungs- oder Lehrmittel:</b>	– als eingezogene Gegenstände:	<b>Ahg</b>
<b>Abgeordneter:</b>		<b>Ahg</b>
<b>Ablehnung:</b>	– der Strafverfolgung, der Eröffnung des Hauptverfahrens:	<b>6</b>
<b>Abschriften:</b>	siehe Mehrfertigung:	<b>9</b>
<b>Abwesende:</b>	Verfahren gegen –:	<b>Ahg</b>
<b>Akteneinsicht:</b>		<b>1, 11</b>
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>9, 11</b>
<b>Alten- und Pflegeheime:</b>	Strafsachen gegen Betreiber sowie Beschäftigte von –:	<b>28</b>
<b>Amtsanwälte:</b>		<b>4</b>
<b>Angehörige</b>	– ausländischer Konsulate: des öffentlichen Dienstes: – der Heilberufe: – der rechtsberatenden Berufe: – von Lehrberufen und erzieherischen Berufen:	<b>41</b> <b>15, 16</b> <b>26, 29</b> <b>23, 29</b> <b>26</b>
<b>Angestellte</b>	des öffentlichen Dienstes:	<b>16</b>
<b>Anklageschrift:</b>		<b>6</b>
<b>Anstalt</b>	– des öffentlichen Rechts: Angehörige einer –:	<b>16</b>
<b>Apotheker:</b>	Strafsachen gegen –:	<b>26</b>
<b>Arbeitnehmer</b>	– im öffentlichen Dienst: Verletzung von Vorschriften zum Schutz der –:	<b>16</b> <b>46</b>
<b>Arbeitnehmerverhältnis:</b>	Strafsachen gegen Personen in einem – im öffentlichen Dienst:	<b>16</b>
<b>Arbeitnehmerüberlassungsgesetz:</b>	Zu widerhandlungen gegen –:	<b>47</b>
<b>Arbeitsschutz:</b>		<b>46</b>
<b>Arbeitszeitgesetz:</b>		<b>46</b>
<b>Architekten:</b>		<b>24</b>
<b>Arzneimittel und chemische Stoffe:</b>	als eingezogene Gegenstände:	<b>Ahg</b>
<b>Ärzte:</b>	Strafsachen gegen –: Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz gegen –:	<b>26</b> <b>50</b>

<b>Atomanlagen:</b>	Strafsachen gegen für – verantwortliche Personen:	<b>40</b>
<b>Atomgesetz:</b>		<b>46</b>
<b>Aufenthaltstitel:</b>		<b>42</b>
<b>Aufhebung</b>	der Beschlagnahme bei Pressestrafsachen:	<b>Ahg</b>
<b>Aufsichtsbehörde:</b>	Mitteilung an –:	<b>27, 46</b>
<b>Ausgang</b>	– des Verfahrens:	<b>6</b>
<b>Auskunft</b>	– an die und Unterrichtung der Betroffenen:	<b>3</b>
<b>Ausland:</b>	Mitteilung der Festnahme an die ausländische Behörde:	<b>Ahg</b>
<b>Ausländer:</b>	Strafsachen gegen –: Benachrichtigung der ausländischen Behörde bei vorläufiger Festnahme in Auslieferungsangelegenheiten:	<b>42</b> <b>Ahg</b>
<b>Ausländerbehörde:</b>	Mitteilung an –:	<b>42</b>
<b>Ausländische Konsulate:</b>	Strafsachen gegen Angehörige –:	<b>41</b>
<b>Auslandsstrafat:</b>	Verdacht einer –:	<b>Ahg</b>
<b>Auslieferungsfragen:</b>		<b>Ahg</b>
<b>Aussetzung</b>	des Vollzuges eines Haft- oder Unterbringungsbefehls:	<b>6</b>
<b>Außenwirtschaftsgesetz:</b>	Strafsachen wegen Verstoßes gegen das –:	<b>49</b>
<b>Auswärtiges Amt:</b>	Mitteilung an –:	<b>41</b>
<b>B</b>		
<b>Bankenaufsicht:</b>	Mitteilung an Bundesanstalt für Finanz- dienstleistungsaufsicht: –	<b>25</b>
<b>Beamte:</b>		<b>15, 29</b>
	kirchliche:	<b>22</b>
	im Ruhestand:	<b>18</b>
<b>Beamten- oder Richterverhältnis:</b>	Strafsachen gegen Personen in einem –:	<b>15</b>
<b>Bearbeitung:</b>	einheitliche – verschiedener, dieselbe Druckschrift betr. Pressestrafsachen:	<b>Ahg</b>
<b>Bedenken</b>	gegen Mitteilung:	<b>2</b>
<b>Befehlshaber</b>	des Wehrbereichs: Mitteilung an –:	<b>19</b>
<b>Beglaubigung</b>	von Mehrfertigungen:	<b>9</b>
<b>Bekämpfung der Schwarzarbeit:</b>	Mitteilungen zur –:	<b>47, 48</b>
<b>Berechtigungen:</b>	Inhaber von –:	<b>39</b>
<b>Berufsverbot:</b>		<b>13</b>

<b>Berufsbezeichnung:</b>	Führen einer –:	<b>39</b>
<b>Berufssoldaten:</b>	Strafsachen gegen frühere –:	<b>20</b>
<b>Berufskammer:</b>	Mitteilung an –:	<b>24, 26</b>
<b>Beschäftigungsstelle:</b>	Mitteilung an –:	<b>16</b>
<b>Beschäftigungsverhältnis:</b>	Strafsachen gegen Personen in einem – im öffentlichen Dienst:	<b>16</b>
<b>Beschlagnahme:</b>	Aufhebung der – bei Pressestrafsachen: – des Vermögens bei Abwesenheit des Angeschuldigten:	<b>Ahg</b> <b>Ahg</b>
<b>Betäubungsmittelgesetz:</b>		<b>50, Ahg</b>
<b>Betäubungsmittelsachen:</b>		<b>50</b>
<b>Betriebsunfälle:</b>		<b>44</b>
<b>Betroffenen:</b>	Auskunft an die und Unterrichtung der: –	<b>3</b>
<b>Bewachungsgewerbe:</b>		<b>Ahg</b>
<b>Bewährungsfälle:</b>		<b>13</b>
<b>Bewährungshelfer:</b>	Mitteilung des Namens und der Anschrift des: –	<b>32</b>
<b>Bezüge:</b>	Personen, die versorgungsähnliche – erhalten:	<b>18</b>
<b>Bodenschutz:</b>		<b>51</b>
<b>Börsenhändler:</b>		<b>24</b>
<b>Branntwein- und Branntweinerzeugnisse:</b>	als eingezogene Gegenstände:	<b>Ahg</b>
<b>Brenn- oder Weingeräte:</b>	als eingezogene Gegenstände:	<b>Ahg</b>
<b>Buchprüfer:</b>		<b>24, 29</b>
<b>Bundesagentur</b>	– für Arbeit: Mitteilung an –:	<b>47</b>
<b>Bundesamt</b>	– für Seeschifffahrt und Hydrographie: – für den Zivildienst:	<b>51</b> <b>21</b>
<b>Bundesanstalt</b>	– für Finanzdienstleistungsaufsicht:  Mitteilung an –: Bankenaufsicht: Versicherungsaufsicht: Wertpapieraufsicht:	<b>25, 25a</b> <b>25b</b>  <b>25</b> <b>25b</b> <b>25a</b>
<b>Bundesberggesetz:</b>		<b>46</b>
<b>Bundesinstitut</b>	für Arzneimittel und Medizinprodukte: Mitteilung an –:	<b>50</b>
<b>Bundesjagdgesetz:</b>		<b>36</b>
<b>Bundeskriminalamt:</b>	Mitteilung an –:	<b>52</b>
<b>Bundesministerium der Justiz:</b>	Mitteilung an –:	<b>23, 41, 49</b>

<b>Bundespolizei:</b>	Strafsachen gegen Inhaber einer Fahrerlaubnis der –:	<b>45</b>
<b>Bundespräsidialamt:</b>	Mitteilung an –:	<b>30</b>
<b>Bundesprüfstelle</b>	– für jugendgefährdende Schriften:	<b>Ahg</b>
<b>Bundeswehr:</b>	Strafsachen gegen Soldaten der –:	<b>19</b>
	Strafsachen gegen Inhaber einer Fahrerlaubnis der –:	<b>45, Ahg</b>
<b>Bundeszentralregister:</b>		<b>11, Ahg</b>
<b>C</b>		
<b>Chemikaliengesetz:</b>		<b>46</b>
<b>Chemikaliensicherheit:</b>		<b>51</b>
<b>Chemische Stoffe:</b>	als eingezogene Gegenstände:	<b>Ahg</b>
<b>D</b>		
<b>Datenschutz:</b>		<b>9, 22</b>
<b>Datenübermittlung:</b>		<b>9, 10</b>
<b>Deutscher Bundesrat:</b>		<b>Ahg</b>
<b>Deutscher Bundestag:</b>		<b>Ahg</b>
<b>Devisenwerte:</b>	als eingezogene Gegenstände:	<b>Ahg</b>
<b>Dienstaufsicht:</b>	Personen, die einer – unterliegen:	<b>29</b>
<b>Dienstgrad</b>	von Soldaten im Ruhestand: frühere Berufssoldaten die – haben:	<b>20</b>
<b>Dispacheure:</b>		<b>24</b>
<b>Disziplinarvorgesetzte:</b>	Mitteilung an – in der Bundeswehr:	<b>19</b>
<b>Dolmetscher:</b>		<b>24</b>
<b>Dozenten:</b>		<b>27</b>
<b>E</b>		
<b>Ehrenamtliche Richter:</b>		<b>17</b>
<b>Ehrenzeichen:</b>	Strafsachen gegen Inhaber von –:	<b>30</b>
<b>Eingezogene Gegenstände:</b>		<b>Ahg</b>
<b>Einleitung</b>	des Verfahrens:	<b>6</b>
<b>Einschränkung</b>	– vorgeschriebener Mitteilungspflichten:	<b>2</b>
<b>Einstellung</b>	des Verfahrens:	<b>6, 11</b>
<b>Einzelfall:</b>	Umstände des –:	<b>2, 6</b>

<b>Einziehung</b>	von Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen und Darstellungen:	<b>Ahg</b>
<b>Empfänger</b>	von Versorgungsbezügen:	<b>18</b>
<b>Entbindungspfleger:</b>	Strafsachen gegen –:	<b>26</b>
<b>Entscheidung,</b>	rechtskräftige:	<b>6</b>
<b>Entscheidungsformel:</b>		<b>11</b>
<b>Entziehungsanstalt:</b>		<b>43</b>
<b>Erhebung</b>	der Anklage: Benachrichtigung des Jugendamts von der beabsichtigten –: – gegen einen Beschuldigten, der eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat:	<b>6</b> <b>Ahg</b> <b>Ahg</b>
<b>Erlass</b>	und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls:	<b>6</b>
<b>Erlaubnis:</b>	Inhaber einer behördlichen –: Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung:	<b>39</b> <b>36</b>
<b>Ermittlungen</b>	– über einen Todesfall:	<b>14</b>
<b>Eröffnung</b>	– des Hauptverfahrens: Ablehnung der –:	<b>6</b>
<b>Erzieher</b>	in Heimen, Kindergärten, Kindertagesstätten und ähnl.:	<b>27</b>
<b>Erziehungsberechtigte:</b>	Mitteilung an – in Strafsachen gegen Jugendliche:	<b>34</b>
<b>Erziehungsmaßregeln:</b>	Vollstreckung bei –:	<b>Ahg</b>
<b>Europäische Union:</b>		<b>45</b>
<b>Europäisches Parlament:</b>		<b>Ahg</b>
<b>Explosionsgefährliche Stoffe:</b>	unbefugter Umgang oder Verkehr mit –:	<b>36a</b>
<b>Exterritoriale:</b>		<b>Ahg</b>
<b>F</b>		
<b>Fahrerlaubnis:</b>	Entziehung der –: Inhaber einer – der Bundeswehr; der Bundespolizei, Polizei:	<b>45</b> <b>45</b>
<b>Fahrlässigkeitstaten:</b>	Mitteilung bei –:	<b>15, 16, 19-25b, 27, 36, 37, 39, 40, 50</b>
<b>Fahrpersonalgesetz:</b>		<b>46</b>
<b>Falschgeld:</b>	als eingezogene Gegenstände:	<b>Ahg</b>
<b>Familiengericht:</b>	Mitteilung an das –:	<b>31, 35</b>

<b>Finanzamt:</b>	Benachrichtigung des – von Steuerstraftaten: Mitteilung an – im staatsanwaltlichen und gerichtlichen Verfahren:	<b>Ahg</b> <b>Ahg</b>
<b>Finanzdienstleistungsinstitut:</b>	Strafsachen gegen Inhaber von –:	<b>25, 29</b>
<b>Fischereigeräte:</b>	als eingezogene Gegenstände:	<b>Ahg</b>
<b>Flaggenrechtsgesetz:</b>		<b>Ahg</b>
<b>Flugsicherungspersonal:</b>	Strafsachen gegen –:	<b>38</b>
<b>Folgemitteilungen:</b>	Notwendigkeit von –:	<b>6</b>
<b>Form</b>	– der Mitteilung: – der Auskunftserteilung und Unterrichtung der Betroffenen: – der Kenntlichmachung:	<b>9</b> <b>3</b> <b>5</b>
<b>Freiheitsentziehungen:</b>		<b>Ahg</b>
<b>Freizügigkeit:</b>		<b>42</b>
<b>Führungsaufsicht:</b>		<b>13, 32, 36, 37, Ahg</b>
<b>Führungsaufsichtsstelle:</b>	Mitteilung an –:	<b>13</b>
<b>Funkanlagen:</b>	als eingezogene Gegenstände:	<b>Ahg</b>
<b>G</b>		
<b>Gastprofessoren:</b>		<b>28</b>
<b>Gegenstände,</b>	eingezogene:	<b>Ahg</b>
<b>Gefährdung</b>	Minderjähriger:	<b>35</b>
<b>Gefangene:</b>		<b>43</b>
<b>Geistliche</b>	Beamte:	<b>22</b>
<b>Geldwäsche:</b>		<b>52, Ahg</b>
<b>Genehmigung:</b>	Inhaber einer behördlichen –:	<b>39</b>
<b>Generalbundesanwalt:</b>	Unterrichtung des – – in Staatsschutzsachen: – in Rechtsanwaltsachen:	<b>Ahg</b> <b>23</b>
<b>Gentechnik</b>		<b>46, 51</b>
<b>Gerätesicherheitsgesetz:</b>		<b>46</b>
<b>Gericht:</b>		<b>4</b>
<b>Gesamtstrafenbeschluss:</b>		<b>6</b>
<b>Gesetzgebende Körperschaften</b>	der Länder:	<b>Ahg</b>



<b>Gesetzlicher Vertreter:</b>	Mitteilung an – in Strafsachen gegen Jugendliche:	34
<b>Gesundheit der Arbeitnehmer:</b>		46
<b>Gewässerschutz:</b>	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	51
<b>Gewaltverherrlichende</b>	Schriften usw.:	Ahg
<b>Gewerbeaufsichtsamt:</b>	Mitteilung an –:	39, 46
<b>Gewerbeordnung:</b>		46
<b>Gewerbetreibende:</b>	Strafsachen gegen –:	39
<b>Gnadenbehörde:</b>	Mitteilung an –:	13
<b>Gnadenentscheidung:</b>		13
<b>Gründe</b>	des Urteils:	6

## H

<b>Hebammen:</b>	Strafsachen gegen –:	26
<b>Heilberuf:</b>	Angehörige eines –:	26, 29
<b>Heilpraktiker:</b>	Strafsachen gegen –:	26
<b>Heimarbeitsgesetz:</b>		46
<b>Heime:</b>	Personen, die in – mit erzieherischen Aufgaben betreut sind:	27
<b>Heranwachsende:</b>	Strafsachen gegen –:	32, 33
<b>Hinterbliebene:</b>	Personen, die als – Versorgungsbezüge erhalten:	18
<b>Hochschulen:</b>	Strafsachen gegen Professoren bzw. Lehrbeauftragte an –:	27
<b>Honorarprofessoren:</b>		27
<b>Hydrographie:</b>	Bundesamt für Seeschifffahrt und –: Mitteilung an das –:	51

## I

<b>Immunitätssachen:</b>		Ahg
<b>Ingenieure:</b>		24
<b>Inhaber:</b>	– einer behördlichen Berechtigung:	39
	– einer luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis:	38
	– einer behördlichen Erlaubnis:	39
	– einer behördlichen Genehmigung:	39
	– einer Fahrerlaubnis:	45
	– eines im Ausland ausgestellten Führerscheins:	Ahg
	– von Jagdscheinen:	37
	– einer Konzession:	39
	– eines behördlichen Patents:	40

	– von Titeln, Orden und Ehrenzeichen:	<b>30</b>
	– einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung oder eines Waffenscheins:	<b>36</b>
<b>Inhalt</b>	und Zeitpunkt der Mitteilung:	<b>6</b>
<b>Internationaler</b>	Zulassungs- oder Führerschein: Mitteilung an die Vertragsstaaten des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr über gerichtliche Entscheidungen, durch die den Inhabern von im Ausland ausgestellten – das Recht aberkannt worden ist, die genann- ten Scheine zu gebrauchen:	<b>Ahg</b>
<b>J</b>		
<b>Jagdausübung:</b>	Verbot der –:	<b>37</b>
<b>Jagd- und Forstgeräte:</b>	als eingezogene Gegenstände:	<b>Ahg</b>
<b>Jagdschein:</b>	Inhaber eines –, Entziehung des –:	<b>37</b>
<b>Jagdwaffen:</b>	als eingezogene Gegenstände:	<b>Ahg</b>
<b>Jugendamt:</b>	Benachrichtigung des – von der beabsichtigten Erhebung der Klage: Mitteilung an – zum Schutz von Minderjährigen:	<b>Ahg</b> <b>35</b>
<b>Jugendarbeitsschutzgesetz:</b>		<b>46</b>
<b>Jugendarrest:</b>	Vollstreckung des –:	<b>Ahg</b>
<b>Jugendgerichtshilfe:</b>	Mitteilung an –:	<b>32</b>
<b>Jugendliche:</b>	Strafsachen gegen –:	<b>32, 33, 34</b>
<b>Jugendschöffen:</b>		<b>17</b>
<b>Jugendschutzsachen:</b>		<b>35</b>
<b>Jugendstrafe:</b>		<b>32</b>
	– Aussetzung zur Bewährung, Erlass:	<b>13, 32</b>
	– Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine – noch nicht vollständig verbüßt hat:	<b>Ahg</b>
	Vollstreckung der –:	<b>Ahg</b>
<b>Jugendstrafsachen:</b>		<b>32, 33, 34</b>
<b>Jugendstrafverfahren:</b>		<b>Ahg</b>
<b>Jugendverfahren:</b>	Antrag auf Aburteilung im vereinfachten –:	<b>6</b>
<b>K</b>		
<b>Kentlichmachen</b>	der Mitteilungspflicht:	<b>5</b>
<b>Kernbrennstoffe:</b>	Strafsachen gegen mit – befasste Personen:	<b>40</b>
<b>Kindergarten:</b>	Personen, die in – mit erzieherischen Aufgaben betraut sind:	<b>27</b>

<b>Kindertagesstätte:</b>	Personen, die in – mit erzieherischen Aufgaben betraut sind:	27
<b>Kirchliche Beamte:</b>		22
<b>Kirchliche</b>	Oberbehörde Mitteilung an –:	22
<b>Klage:</b>	Erhebung der öffentlichen –:	4, 6
<b>Konsulate:</b>	Strafsachen gegen Angehörige ausländischer –: Benachrichtigung der konsularischen Vertretung bestimmter Staaten:	41 Ahg
<b>Konzession:</b>	Inhaber einer –:	39
<b>Körperschaft</b>	des öffentlichen Rechts: Personen einer –:	16
<b>Korruption:</b>		Ahg
<b>Kraftfahrt-Bundesamt:</b>	Mitteilung an –:	45, Ahg
<b>Kraftfahrzeugsachverständiger:</b>		45
<b>Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitut:</b>	Inhaber und Geschäftsleiter eines –:	25, 29
<b>Kriegswaffenkontrollgesetz:</b>	Strafsachen wegen Verstoßes gegen das –:	36, 37, 49

## L

<b>Ladenschluss:</b>		46
<b>Lärmbekämpfung:</b>	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	51
<b>Landesjugendamt:</b>	Mitteilung an – zum Schutz von Minderjährigen:	35
<b>Lehrbeauftragte</b>	an Hochschulen:	27
<b>Lehrer:</b>	nichtbeamtete – aller Art:	27
<b>Leiche:</b>		14
<b>Leiter:</b>	– der Behörde: – von Kredit und Finanzdienstleistungsinstituten: – von Erziehungseinrichtungen: – der Justizvollzugsanstalt: – des psychiatrischen Krankenhauses oder der Entziehungsanstalt: – der Schule: – der konsularischen Vertretung:	16 25 27 43 43 33 41
<b>Luftfahrtbundesamt:</b>		38
<b>Luftfahrtpersonal:</b>	Erlaubnis für das –:	38
<b>Luftreinhaltung:</b>	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	51
<b>Luftverkehrsgesetz:</b>	sonstige nach dem – berechnete Personen:	38
<b>Luftsicherheit:</b>		Ahg

## M

<b>Markscheider:</b>		<b>24</b>
<b>Maßregeln</b>	– der Besserung und Sicherung:	<b>12, 18 50</b>
<b>Maßregelvollzug:</b>	Strafsachen gegen Untergebrachte im –:	<b>43</b>
<b>Medizinproduktegesetz:</b>		<b>46</b>
<b>Meeresverschmutzungen:</b>	Mitteilungen bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Verhütung von –:	<b>51</b>
<b>Mehrfertigung:</b>	– des mitzuteilenden Schriftstücks:	<b>9</b>
<b>Minderjährige:</b>	Mitteilung zum Schutz von –:	<b>31, 35</b>
<b>Mitteilung:</b>	von Amts wegen:	<b>1</b>
	Anordnung der – (Mitteilungspflichtige Stellen):	<b>4</b>
	Form der –:	<b>6, 9</b>
	Inhalt der –:	<b>6</b>
	– unterbleibt:	<b>2, 6</b>
	unmittelbare Übersendung –:	<b>10</b>
	– bei Tateinheit:	<b>8</b>
<b>Mitteilungspflicht:</b>	Begründung weiterer –:	<b>1</b>
	Einschränkung der vorgeschriebenen –:	<b>2</b>
	Kenntlichmachen der –:	<b>5</b>
<b>Mitteilungspflichtige</b>	Stellen und dort funktional zuständige Personen:	<b>4</b>
<b>Mitteilungsweg:</b>		<b>10</b>
<b>Munition:</b>	unbefugter Erwerb von –:	<b>36, 36a</b>
<b>Mutterschutzgesetz:</b>		<b>46</b>

## N

<b>Naturschutz und Landschaftspflege:</b>	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	<b>51</b>
<b>Nichtverfolgung:</b>	Einstellung eines Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit in Jugendsachen:	<b>Ahg</b>
<b>Notarassessoren:</b>		<b>23</b>
<b>Notare:</b>		<b>23, 29</b>

## O

<b>Oberbehörde:</b>	Mitteilung an die – der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft:	<b>22</b>
<b>Öffentlicher Dienst:</b>	Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im –:	<b>16</b>
<b>Orden:</b>	Strafsachen gegen Inhaber von –:	<b>30</b>

<b>Ordnungswidrigkeiten:</b>	Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde/Finanzbehörde: Mitteilung an die Zollverwaltung/Bundesagentur für Arbeit:	<b>Ahg</b> <b>47, 48</b>
<b>P</b>		
<b>Parlament:</b>		<b>Ahg</b>
<b>Patent:</b>	Inhaber eines behördlichen –:	<b>39</b>
<b>Patentanwälte:</b>		<b>23</b>
<b>Pflanzenschutz:</b>	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	<b>51</b>
<b>Pflege- und Altenheime:</b>	Strafsachen gegen Betreiber sowie Beschäftigte von –:	<b>28</b>
<b>Polizei:</b>	Mitteilung an –:	<b>11, 45</b>
<b>Pornographische Schriften:</b>		<b>Ahg</b>
<b>Pressestrafsachen:</b>		<b>Ahg</b>
<b>Privatdozenten:</b>		<b>27</b>
<b>Privatklage:</b>		<b>4, 15, 16, 19-24, 26, 28, 30, 40</b>
<b>Professoren:</b>		<b>27</b>
<b>Privatschulen:</b>	Schulleiter und Lehrer an –:	<b>27</b>
<b>Prozessagenten:</b>		<b>23</b>
<b>Prozessbeteiligte:</b>	Mitteilung an andere –:	<b>34</b>
<b>Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr:</b>		<b>24</b>
<b>Psychiatrisches Krankenhaus:</b>		<b>12, 43</b>
<b>Psychotherapeuten:</b>	Strafsachen gegen –:	<b>26</b>
<b>R</b>		
<b>Radioaktive Stoffe:</b>	Strafsachen gegen mit – befasste Personen:	<b>40</b>
<b>Rauschgiftsachen:</b>		<b>50</b>
<b>Rechtsanwälte:</b>		<b>23</b>
<b>Rechtsanwaltsgesellschaften:</b>		<b>23</b>
<b>Rechtsanwaltskammer:</b>		<b>23</b>
<b>Rechtsbeistände:</b>		<b>23</b>
<b>Rechtsberater:</b>		<b>23</b>
<b>Rechtskraft</b>	der Entscheidung:	<b>4, 6</b>

<b>Rechtsmittel:</b>	Einlegung oder Verwerfung eines –:	6
<b>Rechtspfleger:</b>		4
<b>Rektor</b>	der Hochschule, Mitteilung an –:	27
<b>Regionaldirektion</b>	– der Bundesagentur für Arbeit:	47
<b>Religionsgesellschaften:</b>	öffentlich-rechtliche –:	22
<b>Richter:</b>		15
	– im Ruhestand:	18
	– ehrenamtliche –:	17
	– Entscheidung über Mitteilung durch –:	2, 4, 6, 15, 16, 20-24, 26, 28, 29, 31, 33-36a, 38-40, 42, 45, 47, 48, 49, 51
<b>Richterverhältnis:</b>	Strafsachen gegen Personen in einem –:	15
<b>Ruhestand:</b>		18, 22
<b>Ruhestandsbeamte:</b>		18
<b>S</b>		
<b>Sachverständige</b>	öffentlich bestellte und vereidigte –:	24
<b>Seemannsgesetz:</b>		46
<b>Senatskanzlei:</b>	Mitteilung an –:	41
<b>Sexualstraftaten:</b>	– an Kindern:	Ahg
<b>Sicherstellungsvorschriften:</b>		Ahg
<b>Sicherungsverwahrte:</b>	Strafsachen gegen –:	43
<b>Soldaten:</b>	– der Bundeswehr: – im Ruhestand:	19, 29 20
<b>Sozialgesetzbuch:</b>	Straftaten gegen das Dritte Buch des –:	47
<b>Sprengstoffgesetz:</b>		36, 37, 46
<b>Sprengstoffrechtliche Erlaubnis:</b>		36
<b>Sprengstoffrechtliche Gründe:</b>		36a
<b>Sprengstoffsachen:</b>		36, Ahg
<b>Subventionsbetrug:</b>		Ahg

**Sch**

<b>Schöffen:</b>		17
<b>Schriften:</b>	eingezogene –: pornographische –:	<b>Ahg</b> <b>Ahg</b>
<b>Schule:</b>	Mitteilung an –:	33
<b>Schulleiter:</b>		27
<b>Schusswaffen oder Munition:</b>	unbefugter Erwerb von –:	36a
<b>Schutz:</b>	der Arbeitskraft und der Gesundheit von Arbeitnehmern: – der Umwelt, Straftaten gegen Vorschriften zum –: <b>von Minderjährigen</b>	46 51 35
<b>Schutz der Wasserversorgung:</b>	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	51
<b>Schwarzarbeit:</b>	Mitteilungen zur Bekämpfung der –:	48

**St**

<b>Staaten,</b>	ausländische Handlungen gegen –:	<b>Ahg</b>
<b>Staatsangehörige:</b>		12
<b>Staatsanwaltschaft:</b>	Entscheidung über Mitteilung durch –:	2-4, 6, 15, 16, 20- 24, 26, 28, 29, 31, 33- 36a, 38- 40, 42, 45, 47, 48, 49, 51
<b>Staatsaufsicht:</b>	Personen, die einer – unterliegen:	29
<b>Staatsgefährdende</b>	Schriften:	<b>Ahg</b>
<b>Staatskanzlei:</b>	Mitteilung an –:	41
<b>Staatsschutz</b>	und verwandte Strafsachen:	<b>Ahg</b>
<b>Standesaufsicht:</b>	Personen, die einer – unterliegen:	29
<b>Standesbeamte:</b>	Mitteilung an –:	14
<b>Stellen,</b>	mitteilungspflichtige:	4
<b>Steuerberater:</b>		24, 29
<b>Steuerbevollmächtigter:</b>		24, 29
<b>Steuergeheimnis:</b>		2, 15, 19, 21, 42
<b>Steuerstrafsachen:</b>		<b>Ahg</b>

<b>Steuerstraftaten:</b>	Mitteilung an das Finanzamt bei Verdacht von –:	<b>Ahg</b>
<b>Stiftung</b>	des öffentlichen Rechts, Angehöriger einer –:	<b>16</b>
<b>Strafarrest:</b>		<b>13</b>
<b>Strafaussetzung</b>	zur Bewährung: Widerruf einer –:	<b>13, 42</b>
<b>Strafbefehl:</b>		<b>6, 15, 19, 21, 25-25b</b>
<b>Strafgefangene:</b>	Strafsachen gegen –:	<b>43</b>
<b>Strafunterbrechung:</b>	– bei Vollzugsuntauglichkeit: – bei Verurteilten, welche die Vollzugsbehörde bereits vor der – in eine Krankenanstalt, ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine entsprechende Einrichtung außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung verbracht hat:	<b>Ahg</b> <b>Ahg</b>
<b>Strahlenschutz:</b>	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	<b>51</b>
<b>T</b>		
<b>Tateinheit:</b>	Mitteilung bei –:	<b>8</b>
<b>Tenor</b>	des Urteils:	<b>6</b>
<b>Tierärzte:</b>	Strafsachen gegen –: Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz gegen –:	<b>26</b> <b>50</b>
<b>Tierschutz und Tierseuchenschutz:</b>	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	<b>51</b>
<b>Titel:</b>	Strafsachen gegen Inhaber eines –:	<b>30</b>
<b>Todesfall:</b>	Ermittlungen über einen –:	<b>14</b>
<b>Ton- und Bildträger:</b>	als eingezogene Gegenstände:	<b>Ahg</b>
<b>U</b>		
<b>Übersendung</b>	verschlossen:	<b>9</b>
<b>Übersetzer:</b>		<b>24</b>
<b>Umstände</b>	des Einzelfalls:	<b>6</b>
<b>Umweltschutz:</b>	Straftaten gegen Vorschriften zum –:	<b>51</b>
<b>Unbekannt:</b>	Verfahren gegen –:	<b>11</b>
<b>Unfallverhütungsvorschriften:</b>	Zuwiderhandlung gegen –:	<b>44</b>
<b>Unionsbürger:</b>		<b>12, 42</b>
<b>Unmittelbare Übersendung</b>	der Mitteilung:	<b>10</b>
<b>Unterbleiben:</b>	– der Datenübermittlung: – der Mitteilung:	<b>6</b> <b>2, 6</b>
<b>Unterbringung:</b>		<b>12, 13, 34</b>



<b>Untergebrachte:</b>	Strafsachen gegen –:	<b>43</b>
<b>Unterlagen:</b>	Rücksendung von –:	<b>7</b>
<b>Unterrichtung</b>	des Betroffenen:	<b>3</b>
<b>Untersuchungsgefangene:</b>	Unterrichtung der Vollzugsanstalt über bedeutsame Umstände:	<b>Ahg 43</b>
	Strafsachen gegen –:	
<b>Urkundsbeamter</b>	der Geschäftsstelle:	<b>4</b>
<b>Urteil:</b>		<b>6</b>
<b>V</b>		
<b>Vereinigungen:</b>	kriminelle, terroristische –:	<b>20</b>
<b>Verfahren:</b>	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten –, Antrag auf Entscheidung im Vereinfachten Jugend –:	<b>6</b>
	– gegen Abwesende:	<b>Ahg</b>
	– automatisiertes –:	<b>9</b>
<b>Verfahrenspfleger:</b>	Mitteilung an – in Strafsachen gegen Jugendliche:	<b>34</b>
<b>Verhaftung:</b>		<b>34</b>
<b>Verkehrsstrafsachen:</b>		<b>Ahg</b>
<b>Vermessungsingenieure:</b>		<b>24</b>
<b>Versicherungsaufsicht:</b>		<b>25b</b>
<b>Versicherungsaufsichtsgesetz:</b>	Mitteilungen über Strafsachen nach dem –:	<b>25b</b>
<b>Versicherungsunternehmen:</b>	Mitteilungen über Missstände bei –:	<b>25b, 29</b>
<b>Versorgungsbezüge:</b>	Empfänger von –:	<b>18</b>
<b>Versorgungsberechtigte:</b>	Strafsachen gegen –:	<b>18</b>
<b>Verteidigerausschluss:</b>		<b>Ahg</b>
<b>Vertreter:</b>	Mitteilung an gesetzlichen –:	<b>34</b>
<b>Vertretungen:</b>	Angehörige ausländischer konsularischer –:	<b>41</b>
<b>Verwaltungsbehörde:</b>	Benachrichtigung der –: bei Wirtschaftsstrafsachen:	<b>12 Ahg</b>
<b>Vollstreckung:</b>	– bei Erziehungsmaßregeln, – des Jugendarrestes, – der Jugendstrafe, – von Zuchtmitteln:	<b>Ahg</b>
<b>Vollstreckungsbehörde:</b>		<b>4</b>
<b>Vorbehalt</b>	der Mitteilung durch Richter oder Staatsanwalt:	<b>4</b>
<b>Vormundschaftsgericht:</b>	Mitteilung an –:	<b>31, 35</b>

## W

<b>Wählerverzeichnis:</b>	Mitteilung an –:	12
<b>Waffen:</b>	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
<b>Waffen- und Sprengstoffsachen:</b>		36, 36a 37, Ahg
<b>Waffenhandel:</b>		36
<b>Waffenherstellung:</b>		36
<b>Waffenrechtliche</b>	Erlaubnis, Bescheinigung oder Ausnahmegewilligung:	36
<b>Waffenrechtliche Gründe:</b>		36a
<b>Waffenschein:</b>	Inhaber eines –:	36
<b>Wasserversorgung:</b>	Schutz der –, Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	51
<b>Wehrbeauftragter:</b>	Mitteilung an –:	Ahg
<b>Wehrbereich:</b>	Mitteilung an den Befehlshaber des –:	19, 20
<b>Wein:</b>	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
<b>Wertpapierdienstleistungsunternehmen:</b>	Strafsachen gegen Inhaber von –:	25a, 29
<b>Wertpapieraufsicht:</b>		25a
<b>Widerruf:</b>	– der Aussetzung einer Freiheitsstrafe, Unterbringung, Berufsverbot, Jugendstrafe und Strafarrest:	13
<b>Wiener Übereinkommen:</b>	Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate nach Art. 42 des – über konsularische Beziehungen:	41
<b>Wirtschaftsprüfer:</b>	Strafsachen gegen –:	24, 29
<b>Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:</b>	Mitteilung in Strafsachen gegen deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter:	24
<b>Wirtschaftsstrafsachen:</b>		Ahg
<b>Z</b>		
<b>Zahnärzte:</b>	Strafsachen gegen –: Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz gegen –:	26 50
<b>Zeitpunkt</b>	und Inhalt der Mitteilung:	6
<b>Zentralstelle</b>	für (Geldwäsche-)Verdachtsanzeigen beim Bundeskriminalamt:	52
<b>Zivildienstleistende:</b>	Strafsachen gegen –:	21, 29
<b>Zollstrafsachen:</b>	s. a. bei Steuerstrafsachen	Ahg
<b>Zollverwaltung:</b>	Mitteilung an –:	47
<b>Zuchtmittel:</b>	Vollstreckung von –:	Ahg
<b>Zusatzversorgungsansprüche:</b>	Strafsachen gegen Personen, denen – zustehen:	18

**Anmerkung zu Nummer 12:**

Zuständige Verwaltungsbehörden sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	die Bürgermeisterämter;
<b>Bayern</b>	die Gemeinden, bei Mitgliedsgemeinden die Verwaltungsgemeinschaften;
<b>Berlin</b>	die Bezirksämter;
<b>Brandenburg</b>	die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte;
<b>Bremen</b>	für Bremen: Statistisches Landesamt Bremen An der Weide 14 – 16, 28195 Bremen;  für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	das Bezirksamt Harburg – Amt für zentrale Meldeangelegenheiten – Schwarzenbergstraße 21, 21073 Hamburg;
<b>Hessen</b>	die Gemeinden;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter;
<b>Niedersachsen</b>	die Gemeinden, bei Gemeinden die einer Samtgemeinde angehören, die Samtgemeinde;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die Gemeinden;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	die Gemeindeverwaltungen, bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung;
<b>Saarland</b>	die Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Städte und Gemeinden;
<b>Sachsen</b>	die Gemeinden;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden, die keinen Verwaltungsgemeinschaften angehören (Meldebehörden);
<b>Schleswig-Holstein</b>	die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher;
<b>Thüringen</b>	die Gemeinden (Meldebehörde).

**Anmerkung zu Nummer 15:****I.**

Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte der Deutsche Post AG sind zu richten an die

Deutsche Post AG  
Vorstand – z. Hd. der Zentralstelle –  
SP 515/ZG 91-11  
53250 Bonn;

**II.**

Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte der Deutsche Telekom AG sind zu richten

in den Ländern

**Baden-Württemberg**

**Bayern**

**Hessen**

**Rheinland-Pfalz**

**Saarland**

**Sachsen**

**Thüringen**

an die

Deutsche Telekom AG  
Vorstand – z. Hd. der Zentralstelle –  
Personal Management Telekom  
DZR-1, Herr Andreas Anger  
Karl-Duwe-Straße 31, 53227 Bonn;

in den Länder

**Berlin**

**Brandenburg**

**Bremen**

**Hamburg**

**Mecklenburg-Vorpommern**

**Niedersachsen**

**Nordrhein-Westfalen**

**Sachsen-Anhalt**

**Schleswig-Holstein**

an die

Deutsche Telekom AG  
Personal Management Telekom  
DZR-2, Frau Sybille Salamon  
Willy-Brandt-Platz 1 – 3, 44787 Bochum.

**Anmerkung zu Nummer 19:**

Zuständiger Befehlshaber ist in den Ländern

<b>Baden-Württemberg</b> <b>Bayern</b>	Befehlshaber im Wehrbereich IV – Rechtsberater – Postfach 45 06 61, 80906 München;
<b>Berlin</b> <b>Brandenburg</b> <b>Sachsen</b> <b>Sachsen-Anhalt</b> <b>Thüringen</b>	Befehlshaber im Wehrbereich III – Rechtsberater – Postfach 90 02 52, 99105 Erfurt;
<b>Bremen</b> <b>Hamburg</b> <b>Mecklenburg-Vorpommern</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Schleswig-Holstein</b>	Befehlshaber im Wehrbereich I – Rechtsberater – Postfach 11 51, 24100 Kiel;
<b>Hessen</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Rheinland-Pfalz</b> <b>Saarland</b>	Befehlshaber im Wehrbereich II – Rechtsberater – Postfach 43 69, 55033 Mainz.

**Anmerkung zu Nummer 22:**

Datenschutzbestimmungen i. S. d. Nummer 22 Abs. 1 sind von den nachfolgenden Empfängern getroffen worden (Stand: 01.01.2006)

**I.****Baden-Württemberg****für die evangelische Kirche**

der Ev. Oberkirchenrat  
Gänsheidestraße 2 und 4,  
Postfach 92, 70184 Stuttgart;

für das ehemalige Land Württemberg, für den ehemals  
preußischen Regierungsbezirk Hohenzollern und für  
Bad Wimpfen,

der Ev. Oberkirchenrat  
Blumenstraße 1,  
Postfach 22 69, 76133 Karlsruhe;

für das ehemalige Land Baden;

**für die römisch-katholische Kirche**

das Bischöfliche Ordinariat  
Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar;

für das ehemalige Land Württemberg,

das Erzbischöfliche Ordinariat  
Herrenstraße 35, 79098 Freiburg i. Br.;

für das ehemalige Land Baden und den ehemals  
preußischen Regierungsbezirk Hohenzollern,

das Bischöfliche Ordinariat  
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz;

für Bad Wimpfen;

**für die Religionsgemeinschaften**

Alt-Katholische Kirche in Baden-Württemberg:

Vorsitzender des Landessynodalrats  
der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg,  
Mitteläckerring 47 a, 76532 Baden-Baden;

Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden  
Stadtstraße 22, 79104 Freiburg;

Evangelisch-Methodistische Kirche in Baden  
Auer Straße 20 a, 76227 Karlsruhe;

Evangelisch-Methodistische Kirche in Württemberg  
Birkenwaldstraße 204, 70191 Stuttgart;

Neuapostolische Kirche in Baden, Württemberg  
und Hohenzollern;

**Anmerkung zu Nummer 22:**

Neuapostolische Kirche Süddeutschland K.d.ö.R.  
Heinestraße 29, 70597 Stuttgart;

**Bayern****für die römisch-katholische Kirche**

die bischöflichen oder erzbischöflichen  
Ordinate des Wohnsitzes;

Bischöfliches Ordinariat  
Fronhof 4, 86152 Augsburg;

Erzbischöfliches Ordinariat  
Domplatz 3, 96049 Bamberg;

Bischöfliches Ordinariat  
Leonrodplatz 4, 85072 Eichstätt;

Bischöfliches Ordinariat  
Rochusstraße 5, 80333 München;

Bischöfliches Ordinariat  
Residenzplatz 8, 94032 Passau;

Bischöfliches Ordinariat  
Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg;

Bischöfliches Ordinariat  
Domerschulstraße 2, 97070 Würzburg;

**für die evangelisch-lutherische und  
evangelisch-reformierte Kirche**

der evangelisch-lutherische Landeskirchenrat  
Meiserstraße 11, 80333 München;

**für die altkatholische Kirche**

Landessynodalrat der altkatholischen Kirche im  
Freistaat Bayern  
Amperstraße 3, 93057 Regensburg;

**für die Evangelisch-Methodistische Kirche**

Evangelisch-Methodistische Kirche  
Hohfederstraße 35, 90489 Nürnberg;

**für die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten**

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
Tizianstraße 18, 80638 München;

**Berlin****für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz  
Georgenkirche 69, 10249 Berlin;

**Anmerkung zu Nummer 22:****für die römisch-katholische Kirche**

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Niederwallstraße 8 – 9, 10117 Berlin;

**für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche**

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
Schopenhauer Straße 7, 30171 Hannover;

**für die altkatholische Kirche**

Katholische Kirchengemeinde  
der Alt-Katholiken K.d.ö.R.  
– der Kirchenvorstand –  
Detmolder Straße 4, 10715 Berlin;

**für die Religionsgemeinschaften**

Evangelisch-Methodistische Kirche  
Superintendentur Berliner Disktrikt  
Marie-Juchacz-Straße 10, 14480 Potsdam;

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
Koblenzer Straße 3, 10715 Berlin;

Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg  
Dunckerstraße 31, 10439 Berlin;

**Brandenburg****für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Konsistorium  
Georgenkirchstraße 69 – 70, 10249 Berlin;

**für die römisch-katholische Kirche**

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Niederwallstraße 8 – 9, 10117 Berlin;

**für die selbständige evangelisch-lutherische Kirche**

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

**für die evangelisch-methodistische Kirche**

Evangelisch-Methodistische Kirche  
Kirchenkanzlei  
Ludolfusstraße 2 – 4, 60487 Frankfurt/Main;

**für die neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg**

Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg  
Dunckerstraße 31, 10439 Berlin;



**Anmerkung zu Nummer 22:****für die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten**

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
im Land Brandenburg  
Koblenzer Straße 3, 10715 Berlin;

**Bremen****für die evangelische Kirche**

der Kirchenausschuß der Bremischen  
Evangelischen Kirche  
Franzuseck 2/4, 28199 Bremen;

**für die römisch-katholische Kirche**

der Dechant der Katholischen Gemeinde  
zu Bremen  
Hohe Straße 7, 28195 Bremen;

**für die Religionsgemeinschaften**

die Evangelisch-Methodistische Gemeinde  
Schwachhauser Straße 179, 28211 Bremen;

**Hamburg****für die evangelische Kirche**

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Schleswig-Holstein – Landeskirchenamt –  
Dänische Straße 27/35, 24103 Kiel;

das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Hannover  
Rote Reihe 6, 30169 Hannover;

die Nordelbische-Evangelische-Lutherische Kirche  
– Nordelbisches Kirchenamt –  
Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel;

**für die römisch-katholische Kirche**

Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg  
Danziger Straße 52 a, 20099 Hamburg;

**Hessen****für die evangelische Kirche**

Evangelische Landeskirche von  
Kurahessen-Waldeck  
Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel;

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt;

Evangelische Kirche im Rheinland  
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf  
(für die Kreissynode Wetzlar-Braunfels);

**Anmerkung zu Nummer 22:****für die katholische Kirche**

Erzbistum Paderborn  
Domplatz 3, 33098 Paderborn;

Bistum Mainz  
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz;

Bistum Limburg  
Roßmarkt 4, 65549 Limburg;

Diözese Fulda  
Paulusstraße 5, 36037 Fulda;

**für die altkatholische Kirche**

das Katholische Bistum der Altkatholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

**für die Religionsgemeinschaften**

Neuapostolische Kirche Hessen  
Praunheimer Hohl 1, 60488 Frankfurt am Main;

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
Eschenheimer Anlage 32, 60318 Frankfurt am Main;

Evangelisch-Methodistische Kirche in Deutschland  
Ludolfusstraße 2 – 4, 60487 Frankfurt am Main;

**Mecklenburg-Vorpommern****für die römisch-katholische Kirche**

Erzbischöfliches Amt Schwerin (für Mecklenburg)  
Katholisches Büro Schwerin  
Lankower Straße 14, 19057 Schwerin;

Erzbistum Berlin (für Vorpommern)  
Der Erzbischof von Berlin  
Niederwallstraße 8 – 9, 10117 Berlin-Mitte;

**für die evangelische Kirche**

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs  
Münzstraße 8, 19055 Schwerin;

Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg  
Pfaffstraße 11, 18246 Bützow;

Pommersche Evangelische Kirche  
Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald;

**für die Religionsgemeinschaften**

Neuapostolische Kirche  
Mecklenburg-Vorpommern  
Bäckerstraße 7, 19053 Schwerin;

**Anmerkung zu Nummer 22:****Niedersachsen****für die evangelische Kirche**

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers  
Rote Reihe 6, 30169 Hannover;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Oldenburg  
Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Schaumburg-Lippe  
Herderstraße 27, 31675 Bückeburg;

Evangelisch-Reformierte Kirche  
Saarstraße 6, 26789 Leer;

**für die römisch-katholische Kirche**

Bischöfliches Generalvikariat  
Domhof 18 – 21, 31134 Hildesheim;

Bischöfliches Generalvikariat  
Domhof 2, 49074 Osnabrück;

Bischöflich-Münstersches Offizialat  
Bahnhofstraße 6, 49377 Vechta;

**für die alt-katholische Kirche**

Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

**für die Religionsgemeinschaften**

Neuapostolische Kirche Niedersachsen  
Kirchhorster Straße 39, 30659 Hannover;

Landesverband der jüdischen Gemeinden  
von Niedersachsen  
Hindenburgstraße 2 – 4, 30175 Hannover;

Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden  
von Niedersachsen  
Hahnensteg 43 A, 30459 Hannover;

Evangelisch-reformierte Gemeinde  
Untere Karspüle 12, 37073 Göttingen;

Evangelisch-reformierte Kirchen Bückeburg  
und Stadthagen  
Bahnhofstraße 11 a, 31675 Bückeburg;

Evangelisch-reformierte Gemeinde  
Wendentorwall 20, 38100 Braunschweig;

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

**Anmerkung zu Nummer 22:**

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten  
 Norddeutscher Verband  
 Hildesheimer Straße 426, 30518 Hannover;

Evangelisch-Methodistische Kirche  
 in Norddeutschland  
 Eilbeker Weg 86, 22089 Hamburg;

Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden  
 Industriestraße 6 – 8, 64390 Erzhausen;

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden  
 in Deutschland  
 Johann-Gerhard-Oncken-Straße 7, 14641 Wustermark/OT Elstal;

**Nordrhein-Westfalen****für die evangelische Kirche**

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche  
 im Rheinland  
 Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf;

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche  
 von Westfalen  
 Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld;

Lippisches Landeskirchenamt  
 Leopoldstraße 27, 32756 Detmold;

**für die römisch-katholische Kirche**

Erzbischöfliches Generalvikariat Köln  
 Marzellenstraße 32, 50668 Köln;

Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn  
 Domplatz 3, 33098 Paderborn;

Bischöfliches Generalvikariat Aachen  
 Klosterplatz 7, 52062 Aachen;

Bischöfliches Generalvikariat Essen  
 Zwölfling 16, 45127 Essen;

Bischöfliches Generalvikariat Münster  
 Domplatz 27, 48143 Münster;

**für die altkatholische Kirche**

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland  
 Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

**für die evangelisch-methodistischen Gemeinden**

Evangelisch-Methodistische Kirche in  
 Nordwestdeutschland  
 Am Taubenfelde 1, 30159 Hannover;

**Anmerkung zu Nummer 22:****für die Gemeinden der Siebenten-Tags-Adventisten**

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
in Nordrhein-Westfalen  
Diepensiepen 18, 40822 Mettmann;

**für die Neuapostolische Kirche des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

Neuapostolische Kirche des Landes Nordrhein-Westfalen  
Westfalendamm 88, 44141 Dortmund;

**für die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen-  
gemeinden in Nordrhein-Westfalen**

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
– Kirchenleitung –  
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

**Rheinland-Pfalz****für die römisch-katholische Kirche**

das Erzbistum Köln  
Marzellenstraße 32, 50668 Köln;

das Bistum Limburg  
Roßmarkt 4, 65549 Limburg;

das Bistum Mainz  
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz;

das Bistum Speyer  
Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer;

das Bistum Trier  
Hinter dem Dom 6, 54290 Trier;

**für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt;

Evangelische Kirche der Pfalz  
Domplatz 5, 67346 Speyer;

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche  
im Rheinland  
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf;

**für die altkatholische Kirche**

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

**für die Religionsgemeinschaften**

Evangelisch-Methodistische Kirche  
Wilhelm-Leuschner-Straße 8, 60329 Frankfurt/Main;

Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz  
Wörthstraße 6 a, 67059 Ludwigshafen;

**Anmerkung zu Nummer 22:**

Neuapostolische Kirche in Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland  
Praunheimer Hohl 1, 60488 Frankfurt;

Freie Religionsgemeinschaft Rheinland  
(Freireligiöse Gemeinden Mainz, Ingelheim  
Idar-Oberstein, Bad Kreuznach, Neuwind,  
Pfeddersheim, Worms)  
Gartenfeldstraße 1, 55118 Mainz;

Freie Religionsgemeinschaft Alzey  
(Humanistische Gemeinde Freier Protestanten)  
Am Rabenstein 14, 55232 Alzey;

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
Rheinland-Pfalz  
Escheimer Anlage 32, 60318 Frankfurt/Main;

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

**Saarland****für die römisch-katholische Kirche**

das Bischöfliche Ordinariat in Speyer  
Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer;

für den Saarpfalzkreis,

das Bischöfliche Generalvikariat in Trier  
Hinter dem Dom 6, 54290 Trier;

für die übrigen Kreise;

**für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche der Pfalz  
Domplatz 5, 67346 Speyer;

für den Saarpfalzkreis,

das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche  
im Rheinland  
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf;

für die übrigen Kreise;

**für die altkatholische Kirche**

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

**für die Evangelisch-Lutherische Kirche**

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
Kirchenbezirk Süddeutschland-Superintendentur  
Melanchtonstraße 1 A, 66564 Ottweiler;

**für die Religionsgemeinschaften**

Neuapostolische Kirche Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland  
Praunheimer Hohl 1, 60488 Frankfurt/Main;

**Anmerkung zu Nummer 22:**

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
im Saarland  
Heidelberger Landstraße 24, 64297 Darmstadt;

Evangelisch-Methodistische Kirche in Deutschland  
Ludolfusstraße 2 – 4, 60487 Frankfurt/Main;

**Sachsen****für die evangelische Kirche**

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen  
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2 a, 99817 Eisenach;

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen  
Postfach 14 24, 39004 Magdeburg;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Lukasstraße 6, 01069 Dresden;

Evangelische Brüder-Unität-Herrnhuter Brüdergemeinde  
Vogtshof, 02745 Herrnhut;

Konsistorium der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin;

**für die römisch-katholische Kirche**

Bistum Dresden-Meißen  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden;

Bistum Görlitz  
Carl-von-Ossietzky-Straße 41, 02826 Görlitz;

Bistum Magdeburg  
Max-Josef-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg;

**Sachsen-Anhalt****für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen  
Konsistorium  
Am Dom 2, 39104 Magdeburg;

Evangelische Landeskirche Anhalts  
Friedrichstraße 22, 06844 Dessau-Roßlau;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Braunschweig  
Neuer Weg 88 – 90, 38202 Wolfenbüttel;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen  
Lukasstraße 6, 01069 Dresden;

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz  
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin;

**für die römisch-katholische Kirche**

Bischöfliches Ordinariat  
Max-Josef-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg;

**Anmerkung zu Nummer 22:****für die Religionsgemeinschaften**

Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
Sachsen-Anhalt  
Poststraße 13, 01159 Dresden;

Neuapostolische Kirche  
Leipziger Straße 52, 39112 Magdeburg;

Bund evangelisch-freikirchlicher Gemeinden in Deutschland  
Vereinigung Niedersachsen-Ostwestfalen-Sachsen-Anhalt  
Hermann-Löns-Park 7, 30559 Hannover;

Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

**Schleswig-Holstein****für die evangelische Kirche**

Nordelbisches ev.-luth. Kirchenamt  
Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel;

**für die römisch-katholische Kirche**

Erzbistum Hamburg  
Katholisches Büro Kiel  
Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel;

für die Religionsgemeinschaften

die Evangelisch-Methodistische Kirche  
Superintendentur für Nordwestdeutschland  
Abendrothsweg 20, 20251 Hamburg;

Neuapostolische Kirche Schleswig-Holstein  
Abendrothsweg 20, 20251 Hamburg;

**Thüringen****für die evangelische Kirche**

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen  
Dr. Moritz-Mitzenheim-Straße 2 a, 99817 Eisenach;

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen  
Am Dom 2, 39104 Magdeburg;

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Lukasstraße 6, 01069 Dresden;

**für die römisch-katholische Kirche**

Bistum Erfurt  
Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt;

Bistum Fulda  
Paulustor 5, 36037 Fulda;



**Anmerkung zu Nummer 22:**

Bistum Dresden-Meißen  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden;

**für die Religionsgemeinschaften**

Neuapostolische Kirche Sachsen/Thüringen  
Schloßstraße 28, 04425 Taucha;

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
in Thüringen  
Walter-Gropius-Straße 2, 99085 Erfurt.

**II.**

**Mitteilungsempfänger betreffend Geistliche, Beamtinnen und Beamte der drei zentralen Oberbehörden EKD, VELKD und UEK sind:**

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)  
Kirchenamt  
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover;

Vereinte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)  
Lutherisches Kirchenamt  
Richard-Wagner-Straße 26, 30177 Hannover;

Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)  
Kirchenkanzlei  
Jebensstraße 3, 10623 Berlin.

**Anmerkung zu Nummer 23:**

Mitteilungsempfänger sind im

**Bund**

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof

Bundesministerium der Justiz  
11015 Berlin;

Vorstand der Rechtsanwaltskammer  
beim Bundesgerichtshof  
Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe;

Generalbundesanwalt beim  
Bundesgerichtshof  
Postfach 27 20, 76014 Karlsruhe;

bei nichtanwaltlichen oder nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und  
Geschäftsführern einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Patentanwaltskammer  
Tal 29, 80331 München;

bei Patentanwältinnen und Patentanwälten

Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes  
80297 München;

Patentanwaltskammer  
Tal 29, 80331 München;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die Gesellschafterinnen oder  
Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen  
oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäfts-  
betrieb einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind,  
wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft

Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes  
80297 München;

Patentanwaltskammer  
Tal 29, 80331 München;

im Land

**Baden-Württemberg**

bei Notarinnen, Notaren, Anwaltsnotarinnen, Anwaltsnotaren

Aufsichtsbehörden:

Justizministerium Baden-Württemberg  
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart;

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Baden-Württemberg  
Königstraße 21, 70173 Stuttgart;

**Anmerkung zu Nummer 23:**

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Berufskammern:

Rechtsanwaltskammer Freiburg  
Gartenstraße 21, 79098 Freiburg;

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe  
Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe;

Rechtsanwaltskammer Stuttgart  
Werastraße 23, 70182 Stuttgart;

Rechtsanwaltskammer Tübingen  
Christophstraße 30, 72072 Tübingen;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts);

**Bayern**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
80097 München;

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Notarkammer:

Landesnotarkammer Bayern  
Ottostraße 10, 80333 München;

Berufskammern und Zulassungsstellen sind:

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk München  
Postfach 20 16 65, 80016 München;

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Fürther Straße 115, 90429 Nürnberg;

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg  
Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg;

**Berlin**

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren

Senatsverwaltung für Justiz  
Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin;

**Anmerkung zu Nummer 23:**

Präsidentin des Kammergerichts  
Elßholzstraße 30 – 33, 10871 Berlin;

Präsident des Landgerichts  
Tegeler Weg 17 – 21, 10589 Berlin;

Notarkammer Berlin  
Kantstraße 21, 10623 Berlin;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Rechtsanwaltskammer Berlin  
Littenstraße 9, 10179 Berlin;

der Generalstaatsanwalt in Berlin  
Elßholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, Prozessagentinnen und Prozessagenten

Präsident des Amtsgerichts Tiergarten  
10548 Berlin;

**Brandenburg**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen, Notarassessoren

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Landgerichts  
(konzentrierte Empfangszuständigkeit für alle gerichtlichen  
Aufsichtsbehörden nach Nr. 23 Abs. 4 Nr. 1 MiStra);

Berufskammer:

Notarkammer Brandenburg  
Dortustraße 71, 14467 Potsdam;

bei Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Zulassungsbehörde:

Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts;

Berufskammer:

Rechtsanwaltskammer Brandenburg  
Grillendamm 2, 14776 Brandenburg an der Havel;

bei Rechtsbeiständen, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Landgerichts/Amtsgerichts;

**Anmerkung zu Nummer 23:****Bremen**

bei Notarinnen und Notaren

Senator für Justiz und Verfassung  
Richtweg 16 – 22, 28195 Bremen;

Präsident des Hanseatischen  
Oberlandesgerichts in Bremen  
Sögestraße 62/64, 28195 Bremen;

Präsident des Landgerichts Bremen  
Dornsheide 16, 28195 Bremen;

Vorstand der Bremer Notarkammer  
Knochenhauerstraße 36/37, 28195 Bremen;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten  
aus anderen Staaten, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Generalstaatsanwalt Bremen  
Richtweg 16 – 22, 28195 Bremen;

Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwalts-  
kammer Bremen  
Knochenhauerstraße 36/37, 28195 Bremen;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen,  
die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,  
sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Präsident des Landgerichts Bremen  
Dornsheide 16, 28195 Bremen;

**Hamburg**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Justizbehörde Hamburg  
Drehbahn 36, 20354 Hamburg;

Präsidentin des Oberlandesgerichts  
Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg;

Präsident des Landgerichts  
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg;

Berufskammer:

Hamburgische Notarkammer  
Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg;

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß Abs. 1  
sowie bei Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwalts-  
kammer sind

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg  
Gorch-Fock-Wall 15, 20355 Hamburg;

**Anmerkung zu Nummer 23:**

Berufskammer:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg  
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Landgerichts (des Amtsgerichts)  
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg;

**Hessen**

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren

Aufsichtsbehörden:

Präsidentin oder Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M.  
Zeil 42, 60313 Frankfurt a. M.;

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts;

Berufskammern:

Notarkammer Frankfurt a. M.  
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a. M.;  
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt a. M.,  
Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden);

Notarkammer Kassel  
Karthäuserstraße 5 a, 34117 Kassel;  
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel, Marburg);

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht  
Zeil 42, 60313 Frankfurt a. M.;

Berufskammern:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt a. M.  
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a. M.;  
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Darmstadt,  
Frankfurt a. M., Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden);

Rechtsanwaltskammer Kassel  
Karthäuserstraße 5 a, 34117 Kassel;  
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel, Marburg);

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts);

**Anmerkung zu Nummer 23:****Mecklenburg-Vorpommern**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin;

Präsident des Oberlandesgerichts Rostock  
Wallstraße 3, 18055 Rostock;

Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Weinbergstraße 17, 19061 Schwerin;

bei Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts);

**Niedersachsen**

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren

Aufsichtsbehörden:

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Notarkammern:

Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig  
Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig;

Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle  
Riemannstraße 15, 29225 Celle;

Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg  
Staugraben 5, 26122 Oldenburg;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Rechtsanwaltskammern:

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig  
Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig;

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle  
Bahnhofstraße 5, 29225 Celle;

**Anmerkung zu Nummer 23:**

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg  
Staugraben 5, 26122 Oldenburg;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht  
Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen  
und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts oder des Amtsgerichts;

**Nordrhein-Westfalen**

bei Notarinnen und Notaren

Aufsichtsbehörden:

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Martin-Luther-Platz 40, 40221 Düsseldorf;

Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf  
Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf;

Präsident des Oberlandesgerichts Hamm  
Heßlerstraße 53, 59065 Hamm;

Präsident des Oberlandesgerichts Köln  
Reichenspergerplatz 1, 50678 Köln;

Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte;

Berufskammern:

Rheinische Notarkammer  
Burgmauer 53  
(für den Bereich des Oberlandesgerichtsbezirks  
Düsseldorf und Köln);

Notarkammer Hamm  
Ostenallee 18, 59011 Hamm;  
(für den Bereich des Oberlandesgerichts Hamm);

bei Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten  
aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer  
Rechtsanwaltskammer sind

Zulassungsbehörden und Berufskammern:

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf  
Scheibenstraße 17, 40479 Düsseldorf;  
(für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf);

Rechtsanwaltskammer Hamm  
Ostenallee 18, 49063 Hamm;  
(für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm);

Rechtsanwaltskammer Köln,  
Riehler Straße 30, 50668 Köln;  
(für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln);



**Anmerkung zu Nummer 23:**

bei Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern, Rechtsbeiständen,  
die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,  
sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Landgerichte  
bzw. Amtsgerichte;

**Rheinland-Pfalz**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Ministerium der Justiz,  
55022 Mainz;

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Berufskammern:

Notarkammer Koblenz  
Hohenzollerstraße 18, 56086 Koblenz;

Notarkammer Pfalz  
Bahnhofstraße 36, 67227 Frankenthal (Pfalz);

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten  
aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer  
Rechtsanwaltskammer sind

Berufskammern und zugleich Zulassungsbehörde:

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz  
Rheinstraße 24, 56068 Koblenz;

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken  
Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen,  
die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie  
Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

**Saarland**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit  
und Soziales  
Zähringerstraße 12, 66619 Saarbrücken;

Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts  
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

Präsident des Landgerichts  
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

**Anmerkung zu Nummer 23:**

Präsident der Saarländischen Notarkammer  
Rondell 3, 66424 Homburg;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten  
aus anderen Staaten, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes  
Am Schlossberg 5, 66119 Saarbrücken;

Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken  
Zähringerstraße 12, 66619 Saarbrücken;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen,  
die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie  
Prozessagentinnen und Prozessagenten

Präsident des Landgerichts Saarbrücken  
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

Präsident des Amtsgerichts Saarbrücken  
Franz-Josef-Röder-Straße 13, 66119 Saarbrücken;

**Sachsen**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen, Notarassessoren

Aufsichtsbehörde:

Staatsministerium der Justiz  
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden;

Präsident des Oberlandesgerichts Dresden;

Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Sachsen  
Königstraße 23, 01097 Dresden;

bei Rechtsanwälten, Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen,  
die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Zulassungsbehörde und Berufskammer:

Rechtsanwaltskammer Sachsen  
Glacisstraße 6, 01099 Dresden;

bei Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer  
sind, sowie Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Landgerichts/Amtsgerichts;

**Sachsen-Anhalt**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Ministerium der Justiz  
Hegelstraße 40 – 42, 39104 Magdeburg;

**Anmerkung zu Nummer 23:**

Präsidentin oder Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg;

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Sachsen-Anhalt  
Winckelmannstraße 24, 39108 Magdeburg;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind:

Berufskammer und zugleich Zulassungsbehörde:

Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt  
Gerhart-Hauptmann-Straße 5, 39108 Magdeburg;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten:

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts/Amtsgerichts;

**Schleswig-Holstein**

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren

Aufsichtsbehörden

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein  
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel;

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen  
Oberlandesgerichts,  
Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig;

Präsidentin und Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Schleswig-Holsteinische Notarkammer,  
Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Berufskammer und Zulassungsstelle:

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer  
Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts);

**Anmerkung zu Nummer 23:****Thüringen**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

## Aufsichtsbehörden:

Thüringer Justizministerium  
Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt;

Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts  
Rathenaustraße 13, 07745 Jena;

Präsidentin des Landgerichts Erfurt  
Domplatz 37, 99084 Erfurt;

Präsident des Landgerichts Gera  
Rudolf-Diener-Straße 2, 07545 Gera;

Präsident des Landgerichts Meiningen  
Lindenallee 15, 98617 Meiningen;

Präsident des Landgerichts Mühlhausen  
Eisenacher Straße 41, 99974 Mühlhausen;

## Berufskammer:

Notarkammer Thüringen  
Schlösserstraße 8, 99084 Erfurt;

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Thüringer Generalstaatsanwaltschaft  
Rathenaustraße 13, 07745 Jena;

Rechtsanwaltskammer Thüringen  
Bahnhofstraße 46, 99084 Erfurt;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, Prozessagentinnen und Prozessagenten

## Aufsichtsbehörden:

Präsidentin des Landgerichts Erfurt  
Domplatz 37, 99084 Erfurt;

Präsident des Landgerichts Gera  
Rudolf-Diener-Straße 2, 07545 Gera;

Präsident des Landgerichts Meiningen  
Lindenallee 15, 98617 Meiningen;

Präsident des Landgerichts Mühlhausen  
Eisenacher Straße 41, 99974 Mühlhausen.

**Anmerkung zu Nummer 24:**

Zuständige Einleitungsbehörde für berufsgerichtliche Verfahren nach der Wirtschaftsprüferordnung für das gesamte Bundesgebiet ist

die Generalstaatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
Elßholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin;

zuständige Berufskammer für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer und entsprechende Berufsgesellschaften ist für das gesamte Bundesgebiet

die Wirtschaftsprüferkammer  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin;

zuständige Behörden und zuständige Berufskammern sind im Land

**Baden-Württemberg**

Zuständige Behörde:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater

das Finanzministerium Baden-Württemberg  
Neues Schloß, 70173 Stuttgart;

für Steuerbevollmächtigte

Oberfinanzdirektion Karlsruhe  
Moltkestraße 500, 76133 Karlsruhe;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen  
und Übersetzer

der Präsident des Landgerichts,  
der gemäß §§ 14, 15 AGGVG die Bestellung  
bzw. Beeidigung vorgenommen hat;

für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüferkammer KdöR  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen  
und Vermessungsingenieure

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart;

für amtlich anerkannte Sachverständige sowie Prüferinnen  
und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Schloßplatz 1 – 3, 76131 Karlsruhe;

für Prüferinnen und Prüfer, Technische  
Leiterinnen und Technische Leiter von amtlich anerkannten  
Überwachungsorganisationen

Umweltministerium Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 49, 70029 Stuttgart  
(Bereich Umwelt);

Innenministerium Baden-Württemberg  
Postfach 10 24 43, 70020 Stuttgart  
(Bereich Verkehr);

**Anmerkung zu Nummer 24:**

Berufskammer: für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Südbaden KdöR  
Kronenstraße 2, 79100 Freiburg;

Steuerberaterkammer Nordbaden KdöR  
Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg;

Steuerberaterkammer Stuttgart  
Hegelstraße 33, 70174 Stuttgart;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein  
Schnewlinstraße 11 – 13, 79098 Freiburg;

Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg  
Ludwig-Erhard-Straße 1, 89520 Heidenheim;

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken  
Ferdinand-Braun-Straße 20, 74074 Heilbronn;

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe  
Lammstraße 13 – 17, 76133 Karlsruhe;

Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee  
Schützenstraße 8, 78462 Konstanz;

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar  
L 1, 2, 68161 Mannheim;

Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald  
Dr. Brandenburg-Straße 6, 75173 Pforzheim;

Industrie- und Handelskammer Reutlingen  
Hindenburgstraße 54, 72762 Reutlingen;

Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart  
Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart;

Industrie- und Handelskammer Ulm  
Olgastraße 97 – 101, 89073 Ulm;

Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg  
Romäusring 4, 78050 Villingen-Schwenningen;

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben  
Lindenstraße 2, 88250 Weingarten;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Freiburg  
Bismarckallee 6, 79098 Freiburg;

Handwerkskammer Heilbronn  
Allee 76, 74072 Heilbronn;

**Anmerkung zu Nummer 24:**

Handwerkskammer Karlsruhe  
Friedrichsplatz 4 – 5, 76133 Karlsruhe;

Handwerkskammer Konstanz  
Webersteig 3, 78462 Konstanz;

Handwerkskammer Mannheim  
B 1, 1 – 2, 68159 Mannheim;

Handwerkskammer Reutlingen  
Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen;

Handwerkskammer Region Stuttgart  
Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart;

Handwerkskammer Ulm  
Olgastraße 72, 89073 Ulm;

**Bayern**

Zuständige Behörde: für Steuerberaterinnen und Steuerberater  
sowie Steuerbevollmächtigte

Oberfinanzdirektion München  
Sophienstraße 6, 80333 München;

Oberfinanzdirektion Nürnberg  
Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg;

Berufskammer: für Steuerberaterinnen und Steuerberater  
sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer München  
Nederlinger Straße 9, 80638 München;

Steuerberaterkammer Nürnberg  
Dürrenhofstraße 4, 90402 Nürnberg;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher,  
Übersetzerinnen und Übersetzer

der Präsident des Landgerichts, der die  
Bestellung bzw. Beeidigung vorgenommen hat;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Bayerische Ingenieurkammer-Bau  
Einsteinstraße 1 – 3, 81675 München;

für Architektinnen und Architekten

Bayerische Architektenkammer  
Waisenhausstraße 4, 80637 München;

**Anmerkung zu Nummer 24:**

für von der Industrie- und Handelskammer  
oder Handwerkskammer öffentlich bestellte  
und vereidigte Sachverständige

## Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer  
Aschaffenburg  
Kerschensteiner Straße 9, 63741 Aschaffenburg;

Industrie- und Handelskammer  
für Augsburg und Schwaben  
Stettenstraße 1 und 3, 86150 Augsburg;

Industrie- und Handelskammer  
für Oberfranken Bayreuth  
Bahnhofstraße 25/27, 95444 Bayreuth;

Industrie- und Handelskammer  
zu Coburg  
Schloßplatz 5, 96450 Coburg;

Industrie- und Handelskammer  
Lindau/Bodensee  
Maximilianstraße 1, 88131 Lindau;

Industrie- und Handelskammer München  
für München und Oberbayern  
Max-Josef-Straße 2, 80333 München;

Industrie- und Handelskammer  
Nürnberg für Mittelfranken  
Hauptmarkt 25 – 27, 90403 Nürnberg;

Industrie- und Handelskammer  
für Niederbayern in Passau  
Nibelungenstraße 15, 94032 Passau;

Industrie- und Handelskammer  
Regensburg  
Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg;

Industrie- und Handelskammer  
Würzburg-Schweinfurt  
Mainaustraße 33, 97082 Würzburg;

## Handwerkskammern:

Handwerkskammer  
für München und Oberbayern  
Max-Josef-Straße 4, 80333 München;

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz  
Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg;

Handwerkskammer  
Niederbayern-Oberpfalz  
Nikolastraße 10, 94032 Passau;



**Anmerkung zu Nummer 24:**

Handwerkskammer  
für Schwaben  
Schmiedberg 4, 86152 Augsburg;

Handwerkskammer  
für Mittelfranken  
Sulzbacher Straße 11/15, 90489 Nürnberg;

Handwerkskammer  
für Oberfranken  
Kerschensteiner Straße 7, 95444 Bayreuth;

Handwerkskammer  
für Unterfranken  
Rennweger Ring 3, 97070 Würzburg;

Handwerkskammer Coburg  
Hinterer Floßanger 6, 96450 Coburg;

**Berlin**

Zuständige Behörde: für Steuerberaterinnen und Steuerberater Steuerbevollmächtigte

Senatsverwaltung für Finanzen – III A –  
Klosterstraße 59, 10179 Berlin;

für alle übrigen Berufsgruppen

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen  
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer  
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammer zu Berlin  
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin;

Handwerkskammer Berlin  
Blücherstraße 68, 10961 Berlin;

**Brandenburg**

Zuständige Behörde: für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,  
vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer,  
Dispacheurinnen und Dispacheure, Markscheiderinnen  
und Markscheider sowie Kursmaklerinnen und Kursmakler

Ministerium für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

Ministerium der Finanzen  
des Landes Brandenburg  
Steinstraße 104 – 106, 14480 Potsdam;

Ministerium des Innern  
des Landes Brandenburg  
Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13, 14467 Potsdam;

**Anmerkung zu Nummer 24:**

für amtlich anerkannte Sachverständige, Prüferinnen  
und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Ministerium für Infrastruktur und  
Raumordnung  
Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8, 14467 Potsdam;

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige  
für die Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Wein-  
baus, für Vieh- und Fleischsachverständige

Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1, 15236 Frankfurt/Oder;

für Sachverständige für Lebensmittelgegenproben

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz  
und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen  
und Übersetzer

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts,  
bei dem die Dolmetscherin oder der Dolmetscher  
in der Dolmetscher- und Übersetzerliste geführt wird;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Brandenburg  
Geschäftsstelle  
Tuchmacherstraße 48 B, 14482 Potsdam;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und  
Vermessungsingenieure

Landesbetrieb für Landesvermessung und  
Geobasisformation Brandenburg  
Berufsaufsicht,  
Betriebssitz Frankfurt/Oder  
Robert-Havemann-Straße 2, 15236 Frankfurt/Oder;

für Architektinnen und Architekten:

Brandenburgische Architektenkammer  
Kurfürstenstraße 52, 14467 Potsdam;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Brandenburgische Ingenieurkammer  
Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer  
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Cottbus  
Goethestraße 1, 03046 Cottbus;

**Anmerkung zu Nummer 24:**

Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Oder  
Puschkinstraße 12 b, 15236 Frankfurt/Oder;

Industrie- und Handelskammer Potsdam  
Breite Straße 2 a – c, 14467 Potsdam;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Cottbus  
Altmarkt 17, 03046 Cottbus;

Handwerkskammer Frankfurt/Oder  
Bahnhofstraße 12, 15230 Frankfurt/Oder;

Handwerkskammer Potsdam  
Charlottenstraße 34 – 36, 14467 Potsdam;

**Bremen**

Zuständige Behörde:

für Dispatcheurinnen und Dispatcheure, Markscheiderinnen und Markscheider, Kursmaklerinnen und Kursmakler sowie für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, soweit nicht die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zuständig ist,

der Senator für Wirtschaft und Häfen  
Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen;

für Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte

die Senatorin für Finanzen  
Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen;

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige  
für Lebensmittelgegenproben

die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend  
und Soziales  
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

für amtlich anerkannte Sachverständige sowie Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

der Senator für Umwelt, Bau, Europa und Verkehr  
Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen;

für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer:

der Präsident des Landgerichts Bremen  
Domsheide 16, 28195 Bremen;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen  
Am Wall 192, 28195 Bremen;

**Anmerkung zu Nummer 24:**

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer  
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Handelskammer Bremen  
Am Markt 13, 28195 Bremen;

Industrie- und Handelskammer Bremerhaven  
Friedrich-Ebert-Straße 6, 27570 Bremerhaven;

Handwerkskammer:

Handwerkskammer Bremen  
Ansgaritorstraße 24, 28195 Bremen;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen  
Geeren 41/43, 28195 Bremen;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen  
Geeren 41/43, 28195 Bremen;

**Hamburg**

Zuständige Behörde:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater

die Finanzbehörde  
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg;

für Steuerbevollmächtigte

die Oberfinanzdirektion  
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen  
und Vermessungsingenieure

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
– Landesbetrieb, Geoinformation und Vermessung –  
Postfach 10 05 04, 20003 Hamburg;

für Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Steuerberatergesellschaft

die Finanzbehörde  
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg;

für alle übrigen Berufsgruppen

Behörde für Wirtschaft und Arbeit  
Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg;

Berufskammer:

für Architektinnen und Architekten

Hamburgische Architektenkammer  
Grindelhof 40, 20146 Hamburg;

**Anmerkung zu Nummer 24:**

für von der Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Handelskammer Hamburg  
Adolphplatz 1, 20457 Hamburg;

Handwerkskammer Hamburg  
Holstenwall 12, 20355 Hamburg;

**Hessen**

Zuständige Behörde:

für öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts,  
in dessen Bezirk die Dolmetscherin oder der Dolmetscher  
oder die Übersetzerin oder der Übersetzer den Wohnsitz hat;

für alle übrigen Berufsgruppen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden;

Berufskammer:

Steuerberaterkammer Hessen  
Postfach 11 17 62, 60052 Frankfurt/Main;

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen  
Mainzer Straße 10, 65185 Wiesbaden;

Ingenieurkammer des Landes Hessen  
Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden;

Industrie- und Handelskammer in:

Darmstadt, Dillenburg, Frankfurt/Main,  
Fulda, Gießen-Friedberg, Hanau,  
Kassel, Limburg, Offenbach/Main,  
Wetzlar und Wiesbaden;

Handwerkskammern in:

Kassel, Frankfurt/Main und  
Wiesbaden;

**Mecklenburg-Vorpommern**

Zuständige Behörde:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte  
und Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer,  
persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder  
Partnerinnen und Partner einer Steuerberatungsgesellschaft

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 9 – 11, 19053 Schwerin;

**Anmerkung zu Nummer 24:**

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen  
und Vermessungsingenieure

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Kataster-  
wesen im Landesamt für innere Verwaltung  
Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin;

für Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts,  
bei dem die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder  
die Übersetzerin oder der Übersetzer in den Dolmetscher-  
und Übersetzerlisten geführt wird

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen, Steuerberater und  
Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ostseeallee 40, 18107 Rostock;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer  
Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin;

für von der Industrie- und Handelskammer oder  
Handwerkskammer öffentlich bestellte und  
vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammer zu Rostock  
Ernst-Barlach-Straße 1 – 3, 18055 Rostock;

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin  
Schloßstraße 17, 19053 Schwerin;

Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg  
Katharinenstraße 48, 17033 Neubrandenburg;

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern  
Schwaaner Landstraße 8, 18055 Rostock;

Handwerkskammer Schwerin  
Friedensstraße 4 a, 19053 Schwerin;

**Anmerkung zu Nummer 24:****Niedersachsen**

Zuständige Behörde:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater

das Niedersächsische Finanzministerium  
30002 Hannover;die Generalstaatsanwaltschaft Celle  
Postfach 12 67, 29202 Celle;

für Steuerbevollmächtigte

die Oberfinanzdirektion Hannover  
30002 Hannover;für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen  
und Vermessungsingenieuredas Niedersächsische Innenministerium  
Postfach 2 21, 30002 Hannover;

für Markscheiderinnen und Markscheider

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;für Sachverständige und Prüferinnen und  
Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehrder Niedersächsische Minister für Wirtschaft,  
Technologie und Verkehr  
Postfach 1 01, 30002 Hannover;für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher  
und ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzerdie Präsidentin oder der Präsident  
des Landgerichts;

für die übrigen Berufsgruppen

der Niedersächsische Minister für Wirtschaft,  
Technologie und Verkehr  
Postfach 1 01, 30002 Hannover;für Kraftfahrzeugsachverständige amtlich anerkannter  
ÜberwachungsorganisationenNiedersächsische Landesbehörde für Straßenbau  
und Verkehr  
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater  
sowie SteuerbevollmächtigteSteuerberaterkammer Niedersachsen  
Adenauerallee 20, 30175 Hannover;

**Anmerkung zu Nummer 24:**

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Niedersachsen  
Hohenzollernstraße 52, 30161 Hannover;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen  
und Vermessungsingenieure

Niedersächsisches Innenministerium  
Postfach 22 21, 30002 Hannover;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Niedersachsen  
Friedrichswall 5, 30159 Hannover;

für von der Industrie- und Handelskammer oder  
Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte  
Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Braunschweig  
Brabantstraße 11, 38100 Braunschweig;

Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und  
Papenburg  
Ringstraße 4  
Postfach 17 52, 26697 Emden;

Industrie- und Handelskammer Hannover  
Berliner Allee 25  
Postfach 30 29, 30030 Hannover;

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
Am Sande 1  
Postfach 18 80, 21335 Lüneburg;

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer  
Moselstraße 6  
Postfach 2 45, 26015 Oldenburg;

Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland  
Neuer Graben 38  
Postfach 30 80, 49020 Osnabrück;

Industrie- und Handelskammer Stade für den  
Elbe-Weser-Raum  
Am Schäferstieg 2  
Postfach 14 29, 216540 Stade;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer für Ostfriesland  
Straße des Handwerks 2  
Postfach 13 09, 26583 Aurich;

Handwerkskammer Braunschweig  
Burgplatz 2, 38100 Braunschweig;



**Anmerkung zu Nummer 24:**

Handwerkskammer Hannover  
Berliner Allee 17  
Postfach 25 27, 30025 Hannover;

Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen  
Braunschweiger Straße 53  
Postfach 10 06 43, 31106 Hildesheim;

Handwerkskammer Lüneburg-Stade  
Friedenstraße 6  
Postfach 17 60, 21307 Lüneburg;

Handwerkskammer Oldenburg  
Theaterwall 32, 26122 Oldenburg;

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland  
Bramscher Straße 134 – 136  
Postfach 22 06, 49088 Osnabrück;

**Nordrhein-Westfalen**

Zuständige Behörde:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;

für Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure

Ministerium für Bauen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;

für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,  
vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer,  
Dispacheurinnen und Dispacheure, Markscheiderinnen  
und Markscheider sowie für die Anerkennung von  
amtlichen Überwachungsorganisationen

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und  
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen  
und Vermessungsingenieure

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;

für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen  
und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

die Bezirksregierungen;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen  
und Übersetzer

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf;

**Anmerkung zu Nummer 24:**

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater  
sowie für SteuerbevollmächtigteSteuerberaterkammer Düsseldorf  
Uhlandstraße 11, 40237 Düsseldorf;Steuerberaterkammer Köln  
Volksgartenstraße 48, 50677 Köln;Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe  
Urbanstraße 1, 48143 Münster;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
Zollhof 1, 40221 Düsseldorf;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen  
Carlsplatz 31, 40213 Düsseldorf;für von der Industrie- und Handelskammer oder  
Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte  
Sachverständige:

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer zu Aachen  
Theaterstraße 6 – 10, 52062 Aachen;Industrie- und Handelskammer für das südöstliche  
Westfalen zu Arnsberg  
Königstraße 18 – 20, 59821 Arnsberg;Industrie- und Handelskammer  
Ostwestfalen zu Bielefeld  
Elsa-Brändström-Straße 1 – 3, 33602 Bielefeld;Industrie- und Handelskammer  
im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum  
Ostring 30 – 32, 44787 Bochum;Industrie- und Handelskammer Bonn  
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn;Industrie- und Handelskammer  
Lippe zu Detmold  
Willi-Hofmann-Straße 5, 32756 Detmold;Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund  
Märkische Straße 120, 44141 Dortmund;Industrie- und Handelskammer  
zu Düsseldorf  
Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf;Niederrheinische Industrie- und Handelskammer  
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg  
Mercatorstraße 22 – 24, 47051 Duisburg;

**Anmerkung zu Nummer 24:**

Industrie- und Handelskammer  
für Essen, Mülheim an der Ruhr,  
Oberhausen zu Essen  
Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen;

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer  
zu Hagen  
Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen;

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Unter Sachsenhausen 10 – 26, 50667 Köln;

Industrie- und Handelskammer  
Mittlerer Niederrhein Krefeld – Mönchengladbach –  
Neuss  
Nordwall 39, 47798 Krefeld;

Industrie- und Handelskammer  
zu Münster  
Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster;

Industrie- und Handelskammer  
Siegen  
Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen;

Industrie- und Handelskammer  
Wuppertal-Solingen-Remscheid  
Heinrich-Kamp-Platz 2, 42103 Wuppertal;

**Handwerkskammern:**

Handwerkskammer Aachen  
Sandkaulbach 21, 52062 Aachen;

Handwerkskammer Arnsberg  
Brückenplatz 1, 59821 Arnsberg;

Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe  
zu Bielefeld  
Obernstraße 48, 33602 Bielefeld;

Handwerkskammer Dortmund  
Reinoldstraße 7 – 9, 44135 Dortmund;

Handwerkskammer für den Regierungsbezirk  
Düsseldorf  
Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf;

Handwerkskammer zu Köln  
Heumarkt 12, 50667 Köln;

Handwerkskammer Münster  
Bismarckallee 1, 48151 Münster;

**Anmerkung zu Nummer 24:****Rheinland-Pfalz**

Zuständige Behörde: für Dispatcherinnen und Dispatcheure, Markscheiderinnen und Markscheider

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen  
und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie Prüferingenieur-  
innen und Prüferingenieure amtlich anerkannter Überwachungs-  
organisationen

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

Berufskammer: für Steuerberaterinnen und Steuerberater  
sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz  
Hölderlinstraße 8, 55131 Mainz;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Rheinland-Pfalz  
Hindenburgplatz 2 – 6, 55118 Mainz;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Kammer der Beratenden Ingenieure  
Im Euler 9, 55129 Mainz;

für von der Industrie- und Handelskammer oder  
Handwerkskammer öffentlich bestellte und  
vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer zu Koblenz  
Schloßstraße 2, 56068 Koblenz;

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz  
Ludwigsplatz 2 – 4, 67059 Ludwigshafen;

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen  
Schillerplatz 7, 55116 Mainz;

Industrie- und Handelskammer Trier  
Kornmarkt 6, 54290 Trier;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Koblenz  
Friedrich-Ebert-Ring 33, 56063 Koblenz;

Handwerkskammer der Pfalz  
Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern;

**Anmerkung zu Nummer 24:**

Handwerkskammer Rheinhessen  
Dagobertstraße 2, 55116 Mainz;

Handwerkskammer Trier  
Löbstraße 18, 54292 Trier;

Kammer der beratenden Ingenieurinnen und  
Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz  
Im Euler, 55129 Mainz;

**Saarland**

Zuständige Behörde:

für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer  
sowie für vereidigte Buchprüferinnen und  
vereidigte Buchprüfer

„Atrium – Haus der Wirtschaftsförderung“  
Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft  
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen  
und Vermessungsingenieure

Ministerium für Umwelt  
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken;

für Markscheiderinnen und Markscheider sowie für amtlich anerkannte  
Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer des Kraftfahrzeugverkehrs

„Atrium – Haus der Wirtschaftsförderung“  
Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft  
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer des Saarlandes  
Am Neumarkt 11, 66117 Saarbrücken;

für beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

Kammer der beratenden Ingenieure  
Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Hand-  
werkskammer öffentlich bestellte und vereidigte  
Sachverständige

Industrie- und Handelskammer:

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes  
Franz-Josef-Straße 9, 66119 Saarbrücken;

Handwerkskammer:

Handwerkskammer des Saarlandes  
Hohenzollernstraße 49, 66117 Saarbrücken;

**Anmerkung zu Nummer 24:**

- Berufskammer: für Steuerberaterinnen und Steuerberater  
sowie Steuerbevollmächtigte
- Steuerberaterkammer Saarland  
Am Kieselhumes 15, 66123 Saarbrücken;
- Sachsen**
- Zuständige Behörde: für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte
- Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen  
Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig;
- für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und  
Vermessungsingenieure
- Landesvermessungsamt Sachsen  
Postfach 10 03 06, 01073 Dresden;
- für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer  
sowie vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer
- Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft  
und Arbeit;
- für Markscheiderinnen und Markscheider sowie  
öffentlich bestellte Sachverständige
- Sächsisches Oberbergamt  
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg;
- für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich  
bestellte und beeidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen  
und Dolmetscher sowie öffentlich bestellte und vereidigte sowie  
ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer
- Präsident des Landgerichts;
- Berufskammer: für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte
- Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen  
Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig;
- für Markscheiderinnen und Markscheider
- Sächsisches Oberbergamt  
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg;
- für von der Industrie- und Handelskammer oder  
Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte  
Sachverständige
- Industrie- und Handelskammern:
- Industrie- und Handelskammer Dresden  
Niedersedlitzer 63, 01257 Dresden;

**Anmerkung zu Nummer 24:**

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig  
Goerdeler Ring 5, 04109 Leipzig;

Industrie- und Handelskammer Südwest-  
sachsen – Chemnitz – Plauen – Zwickau  
Straße der Nation 25, 09111 Chemnitz;

**Handwerkskammern:**

Handwerkskammer Chemnitz  
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz;

Handwerkskammer Dresden  
Wiener Straße 43, 01219 Dresden;

Handwerkskammer Leipzig  
Dresdner Straße 11 – 13, 04103 Leipzig;

für Sachverständige auf dem Gebiet der Land-  
und Forstwirtschaft

Regierungspräsidium Chemnitz (Abt. Landwirtschaft)  
Alt-Chemnitzer Straße 41, 09105 Chemnitz;

für beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Sachsen  
An der Markthalle 4, 09911 Chemnitz;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Sachsen  
An der Markthalle 4, 09111 Chemnitz;

für amtlich zugelassene Prüferingenieurinnen  
und Prüferingenieure

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
– Abt. 5 –  
Archivstraße 6, 01097 Dresden;

**Sachsen-Anhalt**

Zuständige Behörde:

für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,  
vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer  
sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und  
Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen  
und persönlich haftende Gesellschafter oder Partnerinnen  
und Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder  
einer Buchprüfungsgesellschaft

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg;

**Anmerkung zu Nummer 24:**

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und persönlich haftende Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Steuerberatungsgesellschaft

Ministerium der Finanzen  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Editharing 40, 39108 Magdeburg;

für Steuerbevollmächtigte

Oberfinanzdirektion Magdeburg  
Besitz- und Verkehrsteuerabteilung  
Außenstelle Magdeburg  
Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 34, 06118 Halle/Saale;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt  
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg;

für Architektinnen und Architekten sowie für Ingenieurinnen und Ingenieure, soweit diese in einer von einer Berufskammer geführten Listen eingetragen sind

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg;

für amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüferinnen und/oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie für Kraftfahrzeugsachverständige (Prüfingenieure) amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Turmschanzstraße 30, 39114 Magdeburg;

Berufskammer:

für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,  
vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer

Wirtschaftsprüferkammer Berlin  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin;

für Steuerberaterinnen, Steuerberater sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und persönlich haftende Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Steuerberatungsgesellschaft

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt  
Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg;



**Anmerkung zu Nummer 24:**

für Architektinnen und Architekten sowie von der Architektenkammer  
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Architektenkammer Sachsen-Anhalt  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Fürstenwallstraße 3, 39104 Magdeburg;

für Ingenieure sowie für von der Ingenieurkammer  
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Hegelstraße 23, 39104 Magdeburg;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer  
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sowie für amtlich  
anerkannte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den  
Kraftfahrzeugverkehr

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Halle  
und Dessau  
Franckestraße 5, 06110 Halle/Saale;

Industrie- und Handelskammer Magdeburg  
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Halle  
Graefestraße 24, 06110 Halle/Saale;

Handwerkskammer Magdeburg  
Humboldtstraße 16, 39112 Magdeburg;

**Schleswig-Holstein**

Zuständige Behörde:

für amtlich anerkannte Sachverständige und  
Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

das Ministerium für Wissenschaft,  
Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel;

für Steuerberaterinnen und Steuerberater

das Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 27, 24171 Kiel;

für vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher

die Präsidentin oder  
der Präsident des Landgerichts;

**Anmerkung zu Nummer 24:**

Berufskammer: für Steuerberaterinnen und Steuerberater  
und Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein  
Hopfenstraße 2 d, 24114 Kiel;

für von der Industrie- und Handelskammer oder  
Handwerkskammer öffentlich bestellte und  
vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer zu Kiel  
Bergstraße 2, 24103 Kiel;

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg  
Johanniskirchhof 1 – 7, 24937 Flensburg;

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck  
Fackenburger Allee 2, 23552 Lübeck;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Lübeck  
Breite Straße 10 – 12, 23552 Lübeck;

**Thüringen**

Zuständige Behörde: für Steuerberaterinnen und Steuerberater

Thüringer Finanzministerium  
Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt;

für Steuerbevollmächtigte,

Thüringer Landesfinanzdirektion  
Postfach 90 04 50, 99107 Erfurt;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Thüringer Landesbergamt  
Puschkinplatz 7, 07545 Gera;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen  
und Vermessungsingenieure und Sachverständige und  
Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr,

Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr  
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt;

**Anmerkung zu Nummer 24:**

für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die Dolmetscherin oder der Dolmetscher bzw. die Übersetzerin oder der Übersetzer den Wohnsitz hat; hat die Dolmetscherin oder der Dolmetscher bzw. die Übersetzerin oder der Übersetzer keinen Wohnsitz in Thüringen, die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, bei der die Dolmetscherin oder der Dolmetscher bzw. die Übersetzerin oder der Übersetzer erstmals einen Antrag auf allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung gestellt hat;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Thüringen  
Kartäuserstraße 27 a, 99084 Erfurt;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer  
Ostthüringen zu Gera  
Gaswerkstraße 23, 07546 Gera;

Industrie- und Handelskammer  
Südthüringen  
Hauptstraße 33, 98529 Suhl-Mäbendorf;

Industrie- und Handelskammer Erfurt  
Arnstädter Straße 34, 99096 Erfurt;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Erfurt  
Fischmarkt 13, 99084 Erfurt;

Handwerkskammer Südthüringen  
Rosa-Luxemburg-Straße 7 – 9, 98527 Suhl;

Handwerkskammer Ostthüringen  
Handwerksstraße 5, 07545 Gera;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Thüringen  
Bahnhofstraße 39, 99084 Erfurt;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Thüringen  
Flughafenstraße 4, 99092 Erfurt.

**Anmerkung zu Nummer 26:**

Zuständige Behörden und zuständige Berufskammern sind im Land

**Baden-Württemberg**

Zuständige Behörde: für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum  
Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart;

für die übrigen in Nr. 26 Abs. 1 genannten Personen  
sind die Mitteilungen nicht an die zuständige Behörde,  
das Sozialministerium, sondern für Ärztinnen und Ärzte,  
Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und  
Apotheker

an das Regierungspräsidium  
Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart;

für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Hebammen  
und Entbindungspfleger

an das jeweils zuständige Regierungspräsidium  
zu richten;

Berufskammer: Landesärztekammer Baden-Württemberg  
Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart;

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg  
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart;

Landestierärztekammer Baden-Württemberg  
70567 Stuttgart;

Landesapothekerkammer Baden-Württemberg  
Villastraße 1, 70190 Stuttgart;

**Bayern**

Zuständige Behörde: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München;

Berufskammer: Bayerische Landesärztekammer  
Mühlbaurstraße 16, 81677 München;

Bayerische Landeszahnärztekammer  
Fallstraße 34, 81369 München;

Bayerische Landestierärztekammer  
Theatinerstraße 42/II, 80333 München;

Bayerische Landesapothekerkammer  
Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München;

**Anmerkung zu Nummer 26:****Berlin**

Zuständige Behörde: Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin;

Berufskammer: Ärztekammer Berlin  
Friedrichstraße 16, 10969 Berlin;

Zahnärztekammer Berlin  
Stallstraße 1, 10585 Berlin;

Tierärztekammer Berlin  
Sickingenstraße 1, 10553 Berlin;

Apothekerkammer Berlin  
Kantstraße 44 – 45, 10625 Berlin;

**Brandenburg**

Zuständige Behörde: für die in Nummer 26 Abs. 1 genannten Berufe  
(außer Tierärztinnen und Tierärzte)

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und  
Familie  
– Abteilung Gesundheit –  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

Berufskammern: Landesärztekammern Brandenburg  
Hauptgeschäftsstelle  
Dreifertstraße 12, 03044 Cottbus;

Landes Zahnärztekammer Brandenburg  
Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus;

Landesapothekerkammer Brandenburg  
Am Buchhorst 18, 14478 Potsdam;

**Bremen**

Zuständige Behörde: die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend  
und Soziales  
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

Berufskammer: Ärztekammer Bremen  
Schwachhauser Heerstraße 30, 28209 Bremen;

Zahnärztekammer Bremen  
Universitätsallee 25, 28359 Bremen;

Psychotherapeutenkammer Bremen  
Hollerallee 22, 28209 Bremen;

**Anmerkung zu Nummer 26:**

Tierärztekammer Bremen  
 c/o Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz-  
 und Veterinärdienst Bremen  
 Findorffstraße 101, 28215 Bremen;

Apothekerkammer Bremen  
 Bürgermeister-Smidt-Straße 16, 28195 Bremen;

**Hamburg**

Zuständige Behörde: Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit  
 und Verbraucherschutz  
 Hamburger Straße 47, 22051 Hamburg;

Berufskammer: Ärztekammer Hamburg  
 Humboldtstraße 56  
 Postfach 76 01 09, 22083 Hamburg;

Zahnärztekammer Hamburg  
 Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg;

Tierärztekammer Hamburg  
 Sternstraße 106, 20357 Hamburg;

Apothekerkammer Hamburg  
 Alte Rabenstraße 11 a, 20148 Hamburg;

**Hessen**

Zuständige Behörde: für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen  
 und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker,  
 Psychologische Psychotherapeutinnen und  
 Psychologische Psychotherapeuten

Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt  
 im Gesundheitswesen  
 Adickesallee 36, 60332 Frankfurt/Main;

für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Hebammen  
 und Entbindungspfleger sowie andere Angehörige  
 der Fachberufe des Gesundheitswesens

Regierungspräsidium Darmstadt  
 Luisenplatz 2, 64293 Darmstadt;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen  
 Raum und Verbraucherschutz  
 Mainzer-Straße 80, 65189 Wiesbaden;

Berufskammer: Landesärztekammer Hessen  
 Im Vogelsang 3, 60488 Frankfurt/Main;

Landeszahnärztekammer Hessen  
 Rhonestraße 4, 60528 Frankfurt/Main;

Landesapothekerkammer Hessen  
 Am Leonhardsbrunn 5, 60487 Frankfurt/Main;

**Anmerkung zu Nummer 26:**

Landestierärztekammer Hessen  
Bahnhofstraße 13, 65527 Niedernhausen;

Landeskammer für Psychologische Psychotherapeu-  
tinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichen-  
psychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen  
Gutenbergplatz 3, 65187 Wiesbaden;

**Mecklenburg-Vorpommern**

Zuständige Behörde: für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

für die übrigen genannten Personen

Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Landesamt  
für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Am Reifergraben 4, 18055 Rostock;

Berufskammer:

Landestierärztekammer  
Mecklenburg-Vorpommern  
Griebnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf;

Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
August-Bebel-Straße 9 a, 18055 Rostock;

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;

Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;

**Niedersachsen**

Zuständige Behörde: für Tierärztinnen und Tierärzte:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung  
Postfach 2 43, 30002 Hannover;

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,  
Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten  
sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen  
und -therapeuten

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen,  
Familie und Gesundheit  
Postfach 1 41, 30001 Hannover,

und

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbations-  
erteilung (NiZZA)  
Berliner Allee 20, 30175 Hannover;

**Anmerkung zu Nummer 26:**

für Hebammen

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend  
und Familie  
Domhof 1, 31134 Hildesheim;

für die übrigen genannten Personen

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen,  
Familie und Gesundheit  
Postfach 1 41, 30001 Hannover;

Berufskammer:

Ärzttekammer Niedersachsen  
Berliner Allee 20, 30175 Hannover;

Zahnärztekammer Niedersachsen  
Zeißstraße 11 a, 30519 Hannover;

Tierärztekammer Niedersachsen  
Fichtestraße 13, 30625 Hannover;

Apothekerkammer Niedersachsen  
An der Markuskirche 4, 30163 Hannover;

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen  
Roscherstraße 12, 30161 Hannover;

**Nordrhein-Westfalen**

Zuständige Behörde:

für die Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,  
Apothekerinnen und Apotheker, Psychologische Psychotherapeutinnen  
und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugend-  
psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten

die Bezirksregierungen;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;

für die in Nummer 26 Abs. 1 genannten Personen  
im Übrigen

die Kreise und kreisfreien Städte;

Berufskammer:

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten  
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten  
Nordrhein-Westfalen  
Willstädter Straße 10, 40549 Düsseldorf;

Ärzttekammer Nordrhein  
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf;

Ärzttekammer Westfalen-Lippe  
Gartenstraße 210 – 214, 48147 Münster;

Zahnärztekammer Nordrhein  
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf;



**Anmerkung zu Nummer 26:**

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe  
Auf der Horst 29, 48147 Münster;

Tierärztekammer Nordrhein  
Postfach 10 07 23, 47884 Kempen;

Tierärztekammer Westfalen-Lippe  
Goebenstraße 50, 48151 Münster;

Apothekerkammer Nordrhein  
Poststraße 4, 40213 Düsseldorf;

Apothekerkammer Westfalen-Lippe  
Bismarckallee 25, 48151 Münster;

**Rheinland-Pfalz**

Zuständige Behörde: für Tierärztinnen und Tierärzte

Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz  
Koblenzer Straße 201, 56073 Koblenz;

für die in Nummer 26 Abs. 1 genannten Personen  
im Übrigen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
– Dienststelle Koblenz –  
Baedekerstraße 2 – 10, 56073 Koblenz;

Berufskammer:

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 3, 55116 Mainz;

Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz  
Langenbeckstraße 2, 55131 Mainz;

Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz  
Am Äckerchen 41, 66869 Blaubach;

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz  
Am Gautor 15, 55131 Mainz;

Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 30, 55130 Mainz;

**Saarland**

Zuständige Behörde:

Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

Landesamt für Soziales und Verbraucherschutz  
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken;

Berufskammer:

Ärztekammer des Saarlandes  
Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken;

Tierärztekammer des Saarlandes  
Henri-Dunant-Weg 7, 66564 Ottweiler;

**Anmerkung zu Nummer 26:**

Apothekerkammer des Saarlandes  
Zähringerstraße 5, 66119 Saarbrücken;

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes  
Talstraße 32, 66119 Saarbrücken;

**Sachsen**

Zuständige Behörde: Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
Albertstraße 10, 01097 Dresden;

Berufskammer: Sächsische Landesärztekammer  
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden;

Landes Zahnärztekammer Sachsen  
Bautzener Straße 116, 01099 Dresden;

Landestierärztekammer im Freistaat Sachsen  
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden;

Sächsische Landesapothekerkammer  
Pillnitzer Landstraße 10, 01237 Dresden;

**Sachsen-Anhalt**

Zuständige Behörde: für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Olvenstedter Straße 4, 39108 Magdeburg;

für Hebammen und Entbindungspfleger

neben dem  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;  
auch  
die Landkreise und kreisfreien Städte;

für die übrigen in Nummer 26 Abs. 1 genannten Personen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

Berufskammer: Ärztekammer Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbarth-Ring 2, 39120 Magdeburg;

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt  
Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg;

Apothekerkammer Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;

**Anmerkung zu Nummer 26:****Schleswig-Holstein**

Zuständige Behörde: für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,  
Apothekerinnen und Apotheker

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Familie, Jugend  
und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 50 09, 24062 Kiel;

zuständige Behörde nach Abs. 3 Ziff. 1 für den in Abs. 1 genannten  
Personenkreis – mit Ausnahme der Tierärztinnen und Tierärzte

Landesamt für Gesundheit und  
Arbeitssicherheit – Dezernat 30 –  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

Berufskammer:

Ärzttekammer Schleswig-Holstein  
Bismarckallee 8 – 12, 23795 Bad Segeberg;

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein  
Westring 498, 24106 Kiel;

Apothekerkammer Schleswig-Holstein  
Düsternbrockerweg 75, 24105 Kiel;

Tierärztekammer Schleswig-Holstein  
Hans-Böckler-Straße 23, 25746 Heide;

**Thüringen**

Zuständige Behörde: das Thüringer Landesverwaltungsamt  
Postfach 22 49, 99403 Weimar;

Berufskammern:

Landesärztekammer Thüringen  
Im Semmicht 33, 07751 Jena-Maua;

Landeszahnärztekammer Thüringen  
Barbarossahof 16, 99092 Erfurt;

Landesapothekerkammer Thüringen  
Thälmannstraße 6, 99085 Erfurt;

Landestierärztekammer Thüringen  
Buchholzgasse 1, 99425 Weimar.

**Anmerkung zu Nummer 27:**

Zuständige Aufsichtsbehörden sind im Land

**Baden-Württemberg**

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer

Oberschulamt in Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen;

für die übrigen in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Postfach 10 34 53, 70029 Stuttgart;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen:

Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern  
Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart;

Landesjugendamt Baden  
Postfach 41 09, 76026 Karlsruhe;

**Bayern**

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer

die Regierung;

für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an Hochschulen

Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
80327 München;

für die übrigen in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

die Hochschule;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

die Regierung;

**Berlin**

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Leiter der Serviceeinheit Personalstelle  
SE Petent  
Flottenstraße 28 – 42, 13407 Berlin;

für die übrigen in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Rektorin der  
Alice Salomon Fachhochschule Berlin  
Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin;

Präsident der  
Universität der Künste Berlin  
Einsteinufer 43 – 53, 10587 Berlin;

**Anmerkung zu Nummer 27:**

Präsident der  
Technischen Fachhochschule Berlin  
Luxemburgstraße 10, 13353 Berlin;

Rektor der  
Hochschule für Musik  
„Hans-Eisler“  
Charlottenstraße 55, 10117 Berlin;

Rektor der  
Kunsthochschule Berlin (Weißensee)  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin;

Präsident der  
Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin;

Präsident der  
Hochschule der Künste Berlin  
Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin;

Präsident der  
Fachhochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin  
Treskowaallee 8, 10318 Berlin;

Rektor der  
Fachhochschule für Wirtschaft Berlin  
Badensche Straße 50 – 51, 10825 Berlin;

Rektor der  
Hochschule für Schauspielkunst  
„Ernst Busch“  
Schnellerstraße 104, 12439 Berlin;

Rektor der  
Fachhochschule für Verwaltung  
und Rechtspflege Berlin  
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin;

für in die Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport  
– Bereich Jugend und Familie –  
Am Karlsbad 8 – 10, 10785 Berlin;

**Brandenburg**

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen  
und Lehrer

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Landesjugendamt des Landes Brandenburg  
Hans-Wittwer-Straße 6, 16321 Bernau;

**Anmerkung zu Nummer 27:**

- Bremen** für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen
- die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen;
- für die übrigen Personen
- die Senatorin für Bildung und Wissenschaft  
Rembertiring 8 – 12, 28195 Bremen;
- Hamburg** für die Universität Hamburg, Fachhochschule Hamburg, Hochschule für Wirtschaft und Politik, Hochschule für bildende Künste, Hochschule für Musik und darstellende Kunst
- die Behörde für Wissenschaft und Forschung  
– Hochschulamt –  
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg;
- für die künstlerischen Privatschulen
- die Behörde für Wissenschaft und Forschung  
– P R 3 –  
Hamburger Straße 45, 22083 Hamburg;
- für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer
- Behörde für Bildung und Sport  
– Amt für Verwaltung –  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg;
- für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen
- Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz  
– Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung –  
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg;
- Hessen** Hessisches Kultusministerium  
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden;
- Mecklenburg-Vorpommern** Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124, 19055 Schwerin;
- Niedersachsen** für Hochschulen und Fachhochschulen
- der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kultur  
Leibnizufer 9, 30169 Hannover;

**Anmerkung zu Nummer 27:**

für alle übrigen öffentlichen und privaten Schulen

die Landesschulbehörde Zentrale Lüneburg  
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg;

für Einrichtungen im Bereich der Jugendpflege  
und Jugendfürsorge

für erlaubnispflichtige Einrichtungen im Bereich  
der Kinder- und Jugendpflege (mit Ausnahme von  
Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen  
Einrichtungen)

das Niedersächsische Landesamt für Soziales,  
Jugend und Familie, Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie  
Domhof 1, 31134 Hildesheim;

und für Einrichtungen im Bereich der Tageseinrichtungen  
und Tagespflege für Kinder

das Niedersächsische Kultusministerium  
Schiffgraben 12, 30159 Hannover;

**Nordrhein-Westfalen**

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer  
an öffentlichen Schulen

die Bezirksregierungen;

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer  
an privaten bergmännischen Schulen

die Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg;

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer  
an den übrigen privaten Schulen und Musikschulen

die Bezirksregierungen;

für die übrigen in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1  
genannten Personen

Ministerium für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen  
und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf;

**Rheinland-Pfalz**

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier;

**Anmerkung zu Nummer 27:**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Rheinallee 97 – 101, 55118 Mainz;

**Saarland**

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer, sowie die weiteren in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen, soweit sie an der Hochschule für Bildende Künste Saar oder an der Hochschule für Musik Saar tätig sind:

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur  
Hohenzollernstraße 60, 66117 Saarbrücken;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen, soweit es sich nicht um Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer und soweit sie nicht an der Hochschule Bildende Künste Saar oder an der Hochschule für Musik Saar tätig sind:

„Atrium – Haus der Wirtschaftsförderung“  
Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft  
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen, soweit Heimeinrichtungen und Tageseinrichtungen betroffen sind:

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur  
Hohenzollernstraße 60, 66117 Saarbrücken;

**Sachsen**

für die in Nummer 27 Abs.1 Ziff.1 genannten Personen

Sächsische Bildungsagentur  
Abteilung 1  
Annaberger Straße 119, 09072 Chemnitz;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales  
– Landesjugendamt –  
Altchemnitzer Straße 40, 09120 Chemnitz;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales  
– Landesjugendamt –  
Altchemnitzer Straße 40, 09120 Chemnitz;

für die übrigen in Nr. 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales  
– Landesjugendamt –  
Altchemnitzer Straße 40, 09120 Chemnitz;



**Anmerkung zu Nummer 27:****Sachsen-Anhalt**

für Honorarprofessoren/-innen, außerplanmäßige Professoren/-innen  
Gastprofessoren/-innen, Privatdozenten/-innen, Gastdozenten/-innen  
und Lehrbeauftragte:

die Rektorin/der Rektor oder  
die Präsidentin/der Präsident der Hochschule;

für Schulleiter/-innen an Schulen in freier Trägerschaft:

das Kultusministerium  
Turmschanzenstraße 32, 039114 Magdeburg;

für Lehrer/-innen an Schulen in freier Trägerschaft:

das Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

für Schulleiter/-innen an Gymnasien und berufsbildenden Schulen:

– sofern Beschäftigte mit der Bes.Gr. A 16 oder vergleichbarer  
tarifrechtlicher Einstufung:

das Kultusministerium  
Turmschanzenstraße 32, 039114 Magdeburg;

– sofern Beschäftigte bis zur Bes.Gr. A 15 oder vergleichbarer  
tarifrechtlicher Einstufung:

und

für sonstige i. S. d. Nr. 27 MiStra an öffentlichen Schulen tätige  
Personen:

das Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

**Schleswig-Holstein**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Ministerium für Bildung und Frauen  
des Landes Schleswig-Holstein  
Brunswiker Straße 16 – 22, 24105 Kiel;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Familie, Jugend  
und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

**Thüringen**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Thüringer Kultusministerium  
Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.

**Anmerkung zu Nummer 28:**

Zuständige Behörden sind im Land

**Baden-Württemberg**

in den Landkreisen die Landratsämter  
und in den Stadtkreisen die Bürgermeisterämter  
als Heimaufsichtsbehörde;

für Verantwortliche der ambulanten Pflegedienste

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart;

**Bayern**

für ambulante Pflegedienste

das bayerische Staatsministerium für Arbeit und  
Soziales, Familie und Frauen  
80792 München;

im Übrigen

die Kreisverwaltungsbehörden;

**Berlin**

das Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Sächsische Straße 28 – 30, 10707 Berlin;

**Brandenburg**

für die Betreiberinnen und Betreiber von sowie  
Beschäftigten in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen

das Landesamt für Soziales und Versorgung  
Land Brandenburg  
Dezernat Heimaufsicht  
Weinbergstraße 10, 03050 Cottbus;

für ambulante Pflegedienste

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Familie  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

**Bremen**

für ambulante Pflegedienste

in Bremen:  
das Stadtamt Bremen  
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

in Bremerhaven:  
die Ortspolizeibehörde der Stadt Bremerhaven  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven;

für die übrigen Einrichtungen

die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend  
und Soziales  
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

**Anmerkung zu Nummer 28:**

<b>Hamburg</b>	die Bezirksämter;
<b>Hessen</b>	für ambulante Pflegedienste  Hessisches Sozialministerium Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden;  für die übrigen Einrichtungen  Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7, 35390 Gießen;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern Dreescher Markt 2, 19061 Schwerin;
<b>Niedersachsen</b>	für Heime oder Teile von Heimen für volljährige behinderte Menschen, mit denen keine Verträge nach § 72 Abs. 1 SGB XI (Versorgungsvertrag) bestehen  das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Domhof 1, 31134 Hildesheim;  für die stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen  die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte;  für Heime für behinderte Kinder und Jugendliche und für vorwiegend von diesen bewohnte, gemischt genutzte Heime  das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Fachgruppe Kinder Jugend und Familie Domhof 1, 31134 Hildesheim;  für ambulante Pflegedienste  das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen Familie und Gesundheit Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover;  in den übrigen Fällen  die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die Kreise und kreisfreien Städte als Heimaufsichtsbehörde;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	für ambulante Pflegedienste  Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Bauhofstraße 9, 55116 Mainz;

**Anmerkung zu Nummer 28:**

für die übrigen Einrichtungen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Rheinallee 97 – 101, 55118 Mainz;

**Saarland**

Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit  
und Soziales  
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

**Sachsen**

das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium;

**Sachsen-Anhalt**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

**Schleswig-Holstein**

für stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie Jugend  
und Senioren des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

**Thüringen**

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.

**Anmerkung zu Nummer 36:**

Zuständige Behörden sind im Land

**Baden-Württemberg**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 – 3 und 5:

die Kreispolizeibehörden  
(die Landratsämter und Verwaltungsgemeinschaften  
gemäß § 14 Landesverwaltungsgesetz,  
die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der  
Großen Kreisstädte);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Justizministerium für die Bediensteten seines  
Geschäftsbereichs;

das Landeskriminalamt und das Landesamt für  
Verfassungsschutz für ihre Bediensteten;

das Bereitschaftspolizeipräsidium, die Wasserschutz-  
polizeidirektion und die Landespolizeidirektionen für  
ihre Bediensteten sowie für die Bediensteten der  
nachgeordneten Polizeidienststellen;

die Regierungspräsidien für ihre Bediensteten,  
für die Bediensteten der ihnen nachgeordneten Landes-  
behörden und für die Bediensteten der ihrer Aufsicht  
unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts;

im Übrigen

das Innenministerium;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 – 8:

bezüglich Betrieben, die der Aufsicht  
des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe  
und Bergbau unterstehen:

Regierungspräsidium Freiburg  
Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau  
79083 Freiburg i. Br.;

im Übrigen

die Kreispolizeibehörden;

**Bayern**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 – 3:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die oberste Landesbehörde, der die Inhaberin oder der  
Inhaber der Ersatzbescheinigung untersteht oder angehört;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 5:

die Kreisverwaltungsbehörden;

**Anmerkung zu Nummer 36:**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6:

in den Fällen der Erlaubnis  
zum Umgang und Verkehr mit und zur Beförderung  
von explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die  
der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, die  
Bergämter;

für den Erwerb von und den Umgang mit Ladungs-  
pulver zum Schießen mit Böllern und Vorderladern und  
zum Laden von Patronenhülsen nach § 27 Abs. 1 Nr. 1  
und 2 SprengG die Kreisverwaltungsbehörden;

für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenstän-  
den der Klasse III zum Abbrennen von Feuerwerken  
nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 SprengG die Gemeinden;

in allen übrigen Fällen

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

**Berlin**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 – 5:

Der Polizeipräsident in Berlin  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 – 8:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz  
und technische Sicherheit  
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

**Brandenburg**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 – 5:

die Polizeipräsidien des Landes Brandenburg;

**Bremen**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 – 3 und 5:

für Bremen:  
Stadtamt Bremen  
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:  
Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Bürger- und Ordnungsamt  
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

der Senator für Inneres und Sport  
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen;

oder

der Senator für Justiz und Verfassung  
Richtweg 16 – 22, 28195 Bremen,  
in seinem Bereich;

**Anmerkung zu Nummer 36:**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 – 8:

für den Bereich des Bergwesens

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Stilleweg 2, 30655 Hannover;

im Übrigen

für Bremen:  
die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
Dienstort Bremen  
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;

für Bremerhaven:  
die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
Dienstort Bremerhaven  
Lange Straße 119, 27580 Bremen;

**Hamburg**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

Behörde für Wirtschaft und Arbeit  
Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 3, 4 und 5:

Behörde für Inneres  
– Amt für Innere Verwaltung und Planung A 243 –  
Johanniswall 4, 20095 Hamburg;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 – 8:

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit  
und Verbraucherschutz  
– Amt für Arbeitsschutz –  
Hamburger Straße 47, 22051 Hamburg;

**Hessen**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1:

der Magistrat in den kreisfreien Städten,  
der Kreisausschuss im Übrigen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 2, 3 und 5:

die Kreisordnungsbehörden (Oberbürgermeister der  
kreisfreien Städte, Landräte in den Landkreisen);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die jeweilige oberste Landesbehörde, der die  
Person untersteht oder angehört;

zu beachten ist die Verordnung zur Durchführung  
des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007  
(GVBl. I S. 926);

**Anmerkung zu Nummer 36:**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 – 8:

die Regierungspräsidien;

**Mecklenburg-Vorpommern**

zu Nummer 36 Abs. 1 – 4:

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister  
der kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

der Ministerpräsident und die Minister in den  
Fällen, die ihren jeweiligen Geschäftsbereich  
betreffen;

der Innenminister auch in den Fällen, die Mitglieder des  
Landtages, Bedienstete der Landtagsverwaltung oder  
Bedienstete des Landesrechnungshofes betreffen,  
sowie in allen übrigen Fällen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6:

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Rostock –  
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,

zuständig für Rostock sowie die Landkreise Bad Doberan  
und Güstrow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Neubrandenburg –  
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg,

zuständig für Neubrandenburg und die  
Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz,  
Müritz und Uecker-Randow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Stralsund –  
Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund,

zuständig für Stralsund, Greifswald und die Landkreise  
Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern;

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Schwerin –  
Lankower Straße 11 – 15, 19057 Schwerin,

zuständig für Schwerin, Wismar und die  
Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg  
und Parchim;



**Anmerkung zu Nummer 36:**

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

für nichtgewerbliche Erlaubnisse gemäß § 27 Sprengstoffgesetz

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;

**Niedersachsen**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die obersten Landesbehörden für ihre Bediensteten, die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden jeweils für ihren Amtsbereich und das Landeskriminalamt Niedersachsen in Hannover für die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden;

**Nordrhein-Westfalen**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Kreispolizeibehörde;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die Kreispolizeibehörden und für Mitglieder des Landtags und der Landesregierung sowie für Bedienstete des Landtags und der obersten Landesbehörden auch das Innenministerium;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 – 8:

soweit Betriebe der Bergaufsicht unterliegen

die Bergämter;

im Übrigen

die Bezirksregierungen;

**Anmerkung zu Nummer 36:****Rheinland-Pfalz**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Kreisordnungsbehörde, d. h. die  
Kreisverwaltung in den Landkreisen,  
die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

jeweils für ihren Geschäftsbereich

die Staatskanzlei  
Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz;

das Ministerium für Umwelt, Forsten  
und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz;

das Ministerium des Innern und für Sport  
Schillerplatz 3 – 5, 55116 Mainz;

das Ministerium der Finanzen  
Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz;

das Ministerium der Justiz  
Ernst-Ludwig Straße 3, 55116 Mainz;

das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
Familie und Frauen  
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz;

das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie  
und Frauen  
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz;

das Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
Jugend und Kultur  
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz;

für Mitglieder des Landtags und Bedienstete der  
Landtagsverwaltung

das Ministerium des Innern und für Sport  
Schillerplatz 3 – 5, 55116 Mainz;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 – 8:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen

das Bergamt Rheinland-Pfalz  
Markenbildchenweg 20, 56068 Koblenz;

im Übrigen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz;

**Anmerkung zu Nummer 36:**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a. d. Weinstr.;

**Saarland**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise, im Regionalverband Saarbrücken  
– mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken –  
der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt  
Saarbrücken, die kreisfreien Städte und die Mittelstädte  
Völklingen und St. Ingbert;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Ministerium für Inneres und Sport  
Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 7 und 8:

für den Bereich des Bergbaus

Bergamt Saarbrücken  
Am Bergwerk 10, 66578 Schiffweiler-Landsweiler-Reden;

im Übrigen

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

**Sachsen**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 – 3 und 5:

die Landratsämter und Bürgermeisterämter  
der kreisfreien Städte als Waffenbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

bei Bescheinigungen für Bedienstete des  
Geschäftsbereichs des Sächsischen Staats-  
ministeriums der Justiz

das Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bediente des  
Landeskriminalamts

das Landeskriminalamt Sachsen  
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der  
Bereitschaftspolizei

das Präsidium der Bereitschaftspolizei  
Essener Straße 1, 04129 Leipzig;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der  
Polizeipräsidien  
sowie der nachgeordneten Polizeidienststellen

**Anmerkung zu Nummer 36:**

das Polizeipräsidium Chemnitz  
Heinstraße 142, 09130 Chemnitz;

das Polizeipräsidium Dresden  
Schießgasse 7, 01067 Dresden;

das Polizeipräsidium Leipzig  
Schongauer Straße 13, 04329 Leipzig;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Regierungspräsidien sowie der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts

das Regierungspräsidium Chemnitz  
Alt-Chemnitzer Straße 41, 09105 Chemnitz;

das Regierungspräsidium Dresden  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden;

das Regierungspräsidium Leipzig  
Braustraße 2, 04107 Leipzig;

bei Bescheinigungen in sonstigen Fällen

das Sächsische Staatsministerium des Innern;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

und

in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen

die Bergämter;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:

die Kreispolizeibehörden;

**Sachsen-Anhalt**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1, 2, 3 und 5:

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Halle/Saale und Magdeburg  
die Polizeidirektionen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

für Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Waffengesetz für die Mitglieder der Landesregierung und des Landtages von Sachsen-Anhalt sowie für die Bediensteten der obersten Landesbehörden der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden und für Bescheinigungen nach dem § 56 Sätze 1 und 4 Waffengesetz für Staatsgäste und sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten sowie deren Sicherheitsbegleiter

das Landeskriminalamt;

**Anmerkung zu Nummer 36:**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 bis 8:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen;

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 34, 06118 Halle;

für den nicht gewerblichen Bereich

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Magdeburg und Halle/Saale

die Polizeidirektionen;

im Übrigen

das Landesamt für Verbraucherschutz  
– Fachbereich 5 –  
PF 18 02, 06815 Dessau-Roßlau;

**Schleswig-Holstein**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien  
Städte als Kreisordnungsbehörde;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

der Ministerpräsident und die Minister in  
ihrem Geschäftsbereich;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 7 und 8:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord  
z. H. Herrn Bischoff  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

**Thüringen**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 – 3 und 5:

die Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Thüringer Innenministerium  
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 – 8:

das Thüringer Ministerium für Soziales Familie und  
Gesundheit  
Werner-Seelenbinder- Straße 6, 99096 Erfurt.

**Anmerkung zu Nummer 36 a:**

Zuständige Behörden sind im Land

**Baden-Württemberg**

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4:

die Kreispolizeibehörden;

die Landratsämter und Verwaltungsgemeinschaften  
gemäß § 14 Landesverwaltungsgesetz,  
die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der  
Großen Kreisstädte;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3:

bezüglich Betrieben, die der Aufsicht des  
Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau  
unterstehen:

Regierungspräsidium Freiburg  
Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau  
79083 Freiburg i. Br.;

**Bayern**

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

**Berlin**

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 – 3:

Der Polizeipräsident in Berlin  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 4:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz  
und technische Sicherheit  
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

**Brandenburg**

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

Polizeipräsidien des Landes Brandenburg;

**Bremen**

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

für Bremen:  
das Stadtamt  
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:  
Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Bürger- und Ordnungsamt  
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

**Anmerkung zu Nummer 36 a:**

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

für den Bereich des Bergwesens

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Stilleweg 2, 30655 Hannover;

im Übrigen

für Bremen:  
die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
Dienstort Bremen  
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;

für Bremerhaven:  
die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
Dienstort Bremerhaven  
Lange Straße 119, 27580 Bremen;

**Hamburg**

die Behörde für Inneres  
– Amt für Innere Verwaltung und Planung A 243 –  
Johanniswall 4, 20095 Hamburg;

**Hessen**

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Kreisordnungsbehörden (Oberbürgermeister  
der kreisfreien Städte, Landräte in den Landkreisen);

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

die Regierungspräsidien;

**Mecklenburg-Vorpommern**

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister  
der kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Rostock –  
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock;

zuständig für Rostock sowie die Landkreise Bad Doberan  
und Güstrow,

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Neubrandenburg –  
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg;

zuständig für Neubrandenburg und die  
Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz,  
Müritz und Uecker-Randow;

**Anmerkung zu Nummer 36 a:**

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
 – Dezernat Stralsund –  
 Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund;

zuständig für Stralsund, Greifswald und die Landkreise  
 Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
 – Dezernat Schwerin –  
 Lankower Straße 11 – 15, 19057 Schwerin;

zuständig für Schwerin, Wismar und die  
 Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg  
 und Parchim;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Bergamt Stralsund  
 Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

und hinsichtlich nichtgewerblicher Erlaubnisse die  
 Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister  
 der kreisfreien Städte;

**Niedersachsen**

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte,  
 die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die  
 selbständigen Gemeinden;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

im nichtgewerblichen Bereich:  
 die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte,  
 die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die  
 selbständigen Gemeinden;

im gewerblichen Bereich:  
 die Gewerbeaufsichtsämter;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen,  
 das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
 An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

**Nordrhein-Westfalen**

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4:

die Kreispolizeibehörde;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3:

die Bezirksregierungen;



**Anmerkung zu Nummer 36 a:****Rheinland-Pfalz**

die Kreisordnungsbehörde, d. h. die Kreisverwaltung in den Landkreisen,  
die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

**Saarland**

zu Nummer 36 Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise, im Regionalverband Saarbrücken – mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken – der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken, die kreisfreien Städte und die Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert;

zu Nummer 36 Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Bergamt Saarbrücken  
Am Bergwerk 10, 66578 Schiffweiler-Landsweiler-Reden;

soweit sie nicht der Bergaufsicht unterfallen:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

**Sachsen**

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landratsämter und kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;  
für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen,  
die Bergämter;

**Sachsen-Anhalt**

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;  
in den kreisfreien Städten Halle/Saale und Magdeburg  
die Polizeidirektionen;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen;

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 34, 06118 Halle/Saale;

für den nicht gewerblichen Bereich

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;  
in den kreisfreien Städten Magdeburg und Halle/Saale  
die Polizeidirektionen;

**Anmerkung zu Nummer 36 a:**

im Übrigen

das Landesamt für Verbraucherschutz  
– Fachbereich 5 –  
PF 18 02, 06815 Dessau-Roßlau;

**Schleswig-Holstein**

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

der Landrat und die Oberbürgermeister der kreisfreien  
Städte als Kreisordnungsbehörde;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

das Ministerium für Justiz,  
Arbeit und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein  
Lorentzendam 35, 24103 Kiel;

**Thüringen**

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise und die kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.

**Anmerkung zu Nummer 37:**

Zuständige Behörden für die Erteilung des Jagdscheins sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	die unteren Verwaltungsbehörden (Kreisjagdämter), die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und die Landratsämter;
<b>Bayern</b>	die Kreisverwaltungsbehörde;
<b>Berlin</b>	der Polizeipräsident in Berlin – Landeskriminalamt Berlin – Inspektion Waffen-, Jagd- und Sprengstoffrecht, Landeskriminalamt Berlin 573 Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	die Landkreise und kreisfreien Städte;
<b>Bremen</b>	für Bremen: Stadtamt Bremen Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;  für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	Behörde für Inneres Landespolizeiverwaltung (LPV) 36 – Zentrale Waffenangelegenheiten – Grüner Deich 1, 20097 Hamburg;
<b>Hessen</b>	in Landkreisen der Kreisausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat, in deren Bezirk der Jagdscheininhaber seinen Wohnsitz und bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes, seinen ständigen Aufenthalt hat oder vorwiegend die Jagd ausüben will;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;
<b>Niedersachsen</b>	die Landkreise und die kreisfreien Städte;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die Kreise oder die kreisfreien Städte;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	in Landkreisen die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;

**Anmerkung zu Nummer 37:**

<b>Saarland</b>	die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken;
<b>Sachsen</b>	die Landkreise und kreisfreien Städte;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	die Landkreise und kreisfreien Städte;
<b>Schleswig-Holstein</b>	der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Jagdbehörde;
<b>Thüringen</b>	die Kreisverwaltungen in den Landkreisen bzw. Stadtverwaltungen in den kreisfreien Städten.

**Anmerkung zu Nummer 38:**

Zuständige Stelle für die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung ist im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	das Regierungspräsidium (Referat Verkehr) Stuttgart, Tübingen, Karlsruhe, Freiburg;
<b>Bayern</b>	die Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern 80534 München;  die Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern 90268 Nürnberg;
<b>Berlin</b>	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Württembergische Str. 6 – 10, 10707 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld;
<b>Bremen</b>	der Senator für Wirtschaft und Häfen Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen;
<b>Hamburg</b>	Behörde für Wirtschaft und Arbeit Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg;
<b>Hessen</b>	die Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern Abteilung V Verkehr und Straßenbau Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin;
<b>Niedersachsen</b>	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel Postfach 16 42, 38286 Wolfenbüttel; Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die Bezirksregierung Münster für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster;  die Bezirksregierung Düsseldorf für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln;

**Anmerkung zu Nummer 38:**

<b>Rheinland-Pfalz</b>	Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz – Außenstelle Flugplatz Hahn – Gebäude 663, 55483 Lautzenhausen/Flugplatz;
<b>Saarland</b>	„Atrium – Haus der Wirtschaftsförderung“ Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken;
<b>Sachsen</b>	Regierungspräsidium Dresden Luftverkehrsamt Sachsen Postfach 10 06 53, 01076 Dresden;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;
<b>Schleswig-Holstein</b>	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel;
<b>Thüringen</b>	Thüringer Landesverwaltungsamt Postfach 22 49, 99403 Weimar.

**Anmerkung zu Nummer 42:**

Zuständige Ausländerbehörden sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	Die in der jeweiligen geltenden Fassung der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über die Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung – AAZuVO) genannten Behörden;
<b>Bayern</b>	die Kreisverwaltungsbehörden;
<b>Berlin</b>	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – IV – Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	die kreisfreien Städte und Landkreise als Kreis- Ordnungsbehörden;  die großen kreisangehörigen Städte als örtliche Ordnungsbehörden;
<b>Bremen</b>	für Bremen: Stadtamt Bremen – Ausländerbehörde – Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;  für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	Behörde für Inneres – Einwohner-Zentralamt E3 – Amsinckstraße 28/34, 20097 Hamburg;
<b>Hessen</b>	die Oberbürgermeister in kreisfreien Städten und Landräte in den Landkreisen als Kreisordnungsbe- hörde sowie in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern die Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde; die Regierungspräsidien, solange die Ausländerin oder der Ausländer aufgrund eines Asylverfahrens in einer Einrichtung des Landes Hessen untergebracht ist;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin;  (nur bzgl. § 58a AufenthG);  die Landräte der Landkreise und die Oberbürger- meister der kreisfreien Städte sowie das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten im Landesamt für innere Verwaltung Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst;

**Anmerkung zu Nummer 42:**

<b>Niedersachsen</b>	die Region und die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen, Landkreise, kreisfreie Städte und große selbständige Städte, Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Braunschweig, Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Oldenburg;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die kreisfreien Städte, die Kreise als Kreisordnungsbehörden, die großen kreisangehörigen Städte sowie die vier zentralen Ausländerbehörden in den Städten Dortmund, Düsseldorf, Köln und Bielefeld;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	die Kreisordnungsbehörde, d. h. die Kreisverwaltung in den Landkreisen, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;
<b>Saarland</b>	Landesverwaltungsamt Oderring 23, 66822 Lebach;
<b>Sachsen</b>	die Landratsämter und in den kreisfreien Städten die Bürgermeisterämter als untere Ausländerbehörden;  bei Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und ausreisepflichtigen Asylbewerbern, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, einschließlich deren Familienangehörigen  Regierungspräsidium Chemnitz als zentrale Ausländerbehörde Gausstraße 5, 09117 Chemnitz;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	die Landkreise und die kreisfreien Städte;
<b>Schleswig-Holstein</b>	der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;
<b>Thüringen</b>	die Landratsämter und kreisfreien Städte – Ausländerbehörde –.



**Anmerkung zu Nummer 44:****I.**

Arbeitsschutzbehörde in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben ist die zuständige Bergbehörde in den Ländern

Baden-Württemberg  
 Bayern  
 Berlin  
 Brandenburg  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Niedersachsen (auch für Bremen und Hamburg)  
 Nordrhein-Westfalen  
 Rheinland-Pfalz  
 Saarland  
 Sachsen  
 Sachsen-Anhalt  
 Schleswig-Holstein  
 Thüringen

**II.**

Zuständige Behörden im Übrigen (auch Arbeitsschutzbehörden im Sinne des Seemannsgesetzes) sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	die Regierungspräsidien sowie die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden für den Arbeitsschutz;
<b>Bayern</b>	die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;
<b>Berlin</b>	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Turmstraße 21, 10559 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	Landesamt für Arbeitsschutz Zentralbereich Horstweg 57, 14478 Potsdam;
<b>Bremen</b>	für Bremen:  die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen – Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;  für Bremerhaven:  die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremerhaven – Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Arbeitsschutz – Hamburger Straße 47; 22051 Hamburg;

**Anmerkung zu Nummer 44:**

<b>Hessen</b>	Hessisches Sozialministerium Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Dezernat Rostock – Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,  zuständig für Rostock sowie die Landkreise Bad Doberan und Güstrow;  Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Dezernat Neubrandenburg – Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg,  zuständig für Neubrandenburg und die Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Uecker-Randow;  Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Dezernat Stralsund – Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund,  zuständig für Stralsund, Greifswald und die Landkreise Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern;  Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Dezernat Schwerin – Lankower Straße 11 – 15, 19057 Schwerin,  zuständig für Schwerin, Wismar und die Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim;
<b>Niedersachsen</b>	die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die Bezirksregierungen;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz;  Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a. d. Weinstr.;
<b>Saarland</b>	Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

**Anmerkung zu Nummer 44:**

<b>Sachsen</b>	die örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Landesamt für Verbraucherschutz Postfach 18 02, 06815 Dessau-Roßlau;  und  die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;  für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen  Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 34, 06118 Halle/Saale;
<b>Schleswig-Holstein</b>	Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord z. H. Herrn Bischoff Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;
<b>Thüringen</b>	Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Postfach 10 01 41, 98490 Suhl.

**Anmerkung zu Nummer 45:**

A. Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	in Landkreisen das Landratsamt, in Stadtkreisen das Bürgermeisteramt;
<b>Bayern</b>	die Kreisverwaltungsbehörden;
<b>Berlin</b>	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Referat III C – Puttkamer Straße 16 – 18, 10958 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	die Landkreise und kreisfreien Städte;
<b>Bremen</b>	für Bremen: Stadtamt Bremen – Führerscheinstelle – Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;  für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	die Behörde für Inneres Landesbetrieb Verkehr Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg;
<b>Hessen</b>	in kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister;  im Übrigen  der Landrat;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;
<b>Niedersachsen</b>	der Landkreis oder die kreisfreie Stadt des gegen- wärtigen ordentlichen Wohnsitzes als Fahrerlaubnis- behörde, auch in den Fällen des § 69b Abs. 2 Satz 1 StGB;  ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland, soweit ein niedersächsisches Gericht entschieden hat: der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die kreisfreie Stadt oder der Kreis – Straßenverkehrsamt –;

**Anmerkung zu Nummer 45:**

<b>Rheinland-Pfalz</b>	in Landkreisen die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten sowie in großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung;
<b>Saarland</b>	die Landkreise, für den Regionalverband Saarbrücken die Landeshauptstadt Saarbrücken, die Mittelstädte St. Ingbert und Völklingen sowie die kreisfreien Städte;
<b>Sachsen</b>	die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	die Landkreise oder kreisfreien Städte;  im Übrigen  der Landrat;
<b>Schleswig-Holstein</b>	der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;
<b>Thüringen</b>	die kreisfreien Städte – Fahrerlaubnisbehörde – oder die Landratsämter – Fahrerlaubnisbehörde –.

**B. Mitteilungsempfänger nach Nummer 45 Abs. 4 sind**

im Bereich der Bundesverwaltungen

für die Bundeswehr:

die Zentrale Kraftfahrstelle der Bundeswehr  
Hardter Straße 9, 41179 Mönchengladbach;

für den Bereich der Bundespolizei:

das Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin;

**Baden-Württemberg**

Regierungspräsidium  
Abt. 6 – Landespolizeidirektion  
Neckerstraße 195, 70190 Stuttgart;

Polizeipräsidium Stuttgart  
Hahnemannstraße 1, 7091 Stuttgart;

Regierungspräsidium  
Abt. 6 – Landespolizeidirektion  
Durlacher Allee 31 – 33, 76131 Karlsruhe;

Regierungspräsidium  
Abt. 6 – Landespolizeidirektion  
Bissierstraße 1, 79114 Freiburg;

**Anmerkung zu Nummer 45:**

Regierungspräsidium  
Abt. 6 – Landespolizeidirektion  
Konrad-Adenauer-Straße 30, 72072 Tübingen;

Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg  
Heiningerstraße 100, 73030 Göppingen;

**Bayern**

das Polizeipräsidium Oberbayern  
Knorrstraße 139, 80937 München;

im Zuge der Organisationsreform der Bayerischen  
Polizei wird das Polizeipräsidium Oberbayern  
(voraussichtlich zum 01.01.2009) in zwei neue Verbände  
geteilt:

Polizeipräsidium Oberbayern Nord  
Esplanade 40, 85049 Ingolstadt;  
Polizeipräsidium Oberbayern Süd  
Kaiserstraße 32, 83022 Rosenheim;

das Polizeipräsidium Niederbayern/Oberpfalz  
Bismarckplatz 1, 93047 Regensburg;

im Zuge der Organisationsreform der Bayerischen  
Polizei wird das Polizeipräsidium Niederbayern/Oberpfalz  
(voraussichtlich im dritten Quartal 2009)

in zwei neue Verbände geteilt:  
Polizeipräsidium Oberpfalz  
Bajuwarenstraße 2 d, 93053 Regensburg;  
Polizeipräsidium Niederbayern  
Wittelsbacher Höhe 9 und 11, 94315 Straubing;

das Polizeipräsidium Oberfranken  
Ludwig-Thoma-Straße 4, 95447 Bayreuth;

das Polizeipräsidium Mittelfranken  
Jakobplatz 5, 90402 Nürnberg;

das Polizeipräsidium Unterfranken  
Frankfurter Straße 79, 97082 Würzburg;

das Polizeipräsidium Schwaben Nord  
Gögginger Straße 43, 86159 Augsburg;

das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West  
Auf der Breite 17, 87439 Kempten;

das Polizeipräsidium München  
Ettstraße 2, 80333 München;

das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei  
Pödeldorfer Straße 77/79, 96052 Bamberg;

das Bayerische Landeskriminalamt  
Maillingerstraße 15, 80636 München;

das Bayerische Polizeiverwaltungsamt  
Hirschberger Ring 38, 94315 Straubing;

**Anmerkung zu Nummer 45:**

<b>Berlin</b>	der Polizeipräsident in Berlin Unterabteilung Personal und Recht Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	die Behörden und Einrichtungen der Polizei des Landes Brandenburg;
<b>Bremen</b>	für Bremen: Stadtamt Bremen – Straßenverkehrsamt – Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;  für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	die Behörde für Inneres – Polizei – Beim Strohhouse 31, 20097 Hamburg;
<b>Hessen</b>	Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung Willy-Brandt-Platz 20, 65197 Wiesbaden;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern – Abteilung Polizei – Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin;
<b>Niedersachsen</b>	der Landkreis oder die kreisfreie Stadt des gegenwärtigen ordentlichen Wohnsitzes als Fahrerlaubnisbehörde, auch in den Fällen des § 69b Abs. 2 Satz 1 StGB; ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland, soweit ein niedersächsisches Gericht entschieden hat:  der Landkreis Emsland Postfach 15 62, 49705 Meppen;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	das Innenministerium des Landes Nordrhein- Westfalen Postfach 4 01 90, 40213 Düsseldorf;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	das Ministerium des Innern und für Sport Schillerplatz 3 – 5, 55116 Mainz;
<b>Saarland</b>	das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken;

**Anmerkung zu Nummer 45:**

<b>Sachsen</b>	das Polizeipräsidium Dresden – Führerscheinstelle – Schießgasse 7, 01067 Dresden;  das Polizeipräsidium Chemnitz – Führerscheinstelle – Heinstraße 142, 09130 Chemnitz;  das Polizeipräsidium Leipzig – Führerscheinstelle – Schongauerstraße 13 – 15, 04329 Leipzig;  das Präsidium der Bereitschaftspolizei Essener Straße 1, 04129 Leipzig;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	entfällt, weil die Polizei keine eigene Fahrerlaubnis erteilt;
<b>Schleswig-Holstein</b>	die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein LB 44 Hubertushöhe, 234701 Eutin;
<b>Thüringen</b>	das Thüringer Innenministerium Steigerstraße 24, 99096 Erfurt.



**Anmerkung zu Nummer 46:****I.**

Arbeitsschutzbehörde in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben ist die zuständige Bergbehörde in den Ländern

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen (auch für Bremen und Hamburg)  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

**II.**

Zuständige Behörden im Übrigen (auch Arbeitsschutzbehörden im Sinne des Seemannsgesetzes) sind im Land

**Baden-Württemberg**

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 4:

das Regierungspräsidium Freiburg  
Landesamt für Geologie, Rohstoffe  
und Bergbau  
79083 Freiburg i. Br.;

im Übrigen

die Regierungspräsidien sowie  
die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungs-  
behörden für den Arbeitsschutz;

**Bayern**

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 5, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 17:

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 3:

für Anlagen und Tätigkeiten nach den §§ 7, 9 Atomgesetz  
das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit  
und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München;

im Übrigen

das Bayerische Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 7:

das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung  
von Oberbayern für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter  
Augsburg, Landshut und München;

**Anmerkung zu Nummer 46:**

das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung  
von Unterfranken für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter  
Bayreuth, Coburg, Regensburg, Nürnberg  
und Würzburg;

**Berlin**

das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz  
und technische Sicherheit  
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

**Brandenburg**

Landesamt für Arbeitsschutz  
Zentralbereich  
Horstweg 57, 14478 Potsdam;

**Bremen**

für Bremen:

die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
– Dienstort Bremen –  
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;

für Bremerhaven:

die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
– Dienstort Bremerhaven –  
Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven;

**Hamburg**

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit  
und Verbraucherschutz  
– Amt für Arbeitsschutz –  
Hamburger Straße 47; 22051 Hamburg;

**Hessen**

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden,  
soweit das Atomgesetz sowie die hierauf beruhenden  
Rechtsverordnungen – außer Röntgenverordnung –  
betroffen sind;

im Übrigen

Hessisches Sozialministerium  
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden;

**Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Rostock –  
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,

zuständig für Rostock sowie die Landkreise Bad Doberan  
und Güstrow;

**Anmerkung zu Nummer 46:**

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Neubrandenburg –  
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg;

zuständig für Neubrandenburg und die  
Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz,  
Müritz und Uecker-Randow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern,

Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Stralsund –  
Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund,

zuständig für Stralsund, Greifswald und die Landkreise  
Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern;

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Schwerin –  
Lankower Straße 11 – 15, 19057 Schwerin,

zuständig für

Schwerin, Wismar und die Landkreise Ludwigslust,  
Nordwestmecklenburg und Parchim;

Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Schwerin  
– Gewerbeaufsicht –  
Lankower Straße 11 – 15, 19057 Schwerin,

zuständig für

die kreisfreien Städte Schwerin, Wismar, Landkreise  
Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim;

Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Stralsund  
– Gewerbeaufsicht –  
Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund,

zuständig für

die kreisfreien Städte Greifswald und Stralsund,  
Landkreise Nordvorpommern, Ostvorpommern  
und Rügen;

**Niedersachsen**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Braunschweig  
Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle  
Im Werder 9, 29221 Celle;

**Anmerkung zu Nummer 46:**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven  
Elfenweg 15/17, 27474 Cuxhaven;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden  
Brückstraße 38, 26725 Emden;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen  
Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover  
Am Listholze 74, 30177 Hannover;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim  
Hindenburgplatz 20, 31134 Hildesheim;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg  
Fährsteg 5 k, 21337 Lüneburg;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Rosenstraße 13 b, 26122 Oldenburg;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück  
Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück;

**Nordrhein-Westfalen**

die Bezirksregierungen;

**Rheinland-Pfalz**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz;

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a. d. Weinstr.;

**Saarland**

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

**Sachsen**

die örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

**Sachsen-Anhalt**

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 3:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Olvenstedter Straße 4, 39108 Magdeburg;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5, 8, 9, 14, 15 und 17:

für Betreibe, die der Bergaufsicht unterliegen  
Landesamt für Geologie und  
Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 34, 06118 Halle/Saale;

im Übrigen

das Landesamt für Verbraucherschutz  
Freiimfelderstraße 66 – 68, 06112 Halle/Saale;

**Anmerkung zu Nummer 46:**

und

die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

**Schleswig-Holstein**

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord  
z. H. Herrn Bischoff  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

**Thüringen**

Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz  
und technischen Verbraucherschutz  
Postfach 10 01 41, 98490 Suhl.

**Anmerkung zu Nummer 48:**

In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörden im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	in den Landkreisen die Landratsämter, die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 Landesverwaltungsgesetz, in den Stadtkreisen die Gemeinden;
<b>Bayern</b>	die Kreisverwaltungsbehörden;
<b>Berlin</b>	das örtlich zuständige Bezirksamt;
<b>Brandenburg</b>	die Kreisordnungsbehörden und Ordnungsbehörden der Städte  Prenzlau, Potsdam, Brandenburg, Cottbus, Frankfurt/Oder, Eberswalde, Schwedt/Oder und Eisenhüttenstadt;
<b>Bremen</b>	für Bremen: Stadtamt Bremen Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;  für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	die Bezirksämter;
<b>Hessen</b>	Hessisches Sozialministerium Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	die Ländräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;
<b>Niedersachsen</b>	die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden Stadt Bad Pyrmont, Stadt Norden;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte;  im Übrigen  die Kreisordnungsbehörden;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	die Kreisverwaltung, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

**Anmerkung zu Nummer 48:**

<b>Saarland</b>	die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte;
<b>Sachsen</b>	die Landratsämter und Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	die Landkreise und kreisfreien Städte – Ordnungsbehörde –;
<b>Schleswig-Holstein</b>	die Landräte und Bürgermeister der Städte über 20.000 Einwohner;
<b>Thüringen</b>	die Landkreise und kreisfreien Städte – Untere Gewerbebehörde –.

**Anmerkung zu Nummer 50:**

Zuständige Behörden sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	das Regierungspräsidium;
<b>Bayern</b>	die Kreisverwaltungsbehörden;
<b>Berlin</b>	Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Brückenstraße 6, 10179 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie – Abteilung Gesundheit – Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;  für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen und Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken:  die Landkreise und kreisfreien Städte – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, Amtstierärzte –;
<b>Bremen</b>	die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;
<b>Hamburg</b>	Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburger Straße 47, 22051 Hamburg;
<b>Hessen</b>	für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker  Hessisches Sozialministerium Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden;  für Tierärztinnen und Tierärzte  Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern Dreescher Markt 2, 19061 Schwerin;
<b>Niedersachsen</b>	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover;



**Anmerkung zu Nummer 50:**

<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die Kreise und kreisfreie Städte;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Dienststelle Koblenz – Baedekerstraße 2 – 10, 56073 Koblenz;
<b>Saarland</b>	Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;
<b>Sachsen</b>	Regierungspräsidium Leipzig Braustraße 2, 04107 Leipzig;  für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken  die Landratsämter und kreisfreien Städte;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;  und  Apothekerkammer Sachsen-Anhalt Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;
<b>Schleswig-Holstein</b>	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;
<b>Thüringen</b>	Thüringer Landesverwaltungsamt Postfach 22 49, 99403 Weimar;  für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen und Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken:  die Landratsämter und kreisfreien Städte (jeweils die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungs- ämter).

**Anmerkung zu Nummer 51:**

Zuständige Behörden sind im Land

**Baden-Württemberg**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 – 5, 8, 9, 11 und 12:

Umweltministerium  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6, 7 und 10:

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart;

**Bayern**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1:

die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 2:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 3:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4:

die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 5:

die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

für Anlagen und Tätigkeiten

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München;

nach den §§ 7 und 9 Atomgesetz;

im Übrigen

das Bayerische Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

die Regierung von Oberbayern  
für die Regierungsbezirke  
Oberbayern, Niederbayern und Schwaben;

**Anmerkung zu Nummer 51:**

die Regierung von Unterfranken  
für die Regierungsbezirke Oberfranken,  
Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

im Übrigen

das Bayerische Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg;

für die übrigen Sachgebiete:

die Kreisverwaltungsbehörden;

**Berlin**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 5:

bei Anlagen im Sinne der §§ 4 ff. oder der §§ 22 ff.  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,  
sofern sie Teile von überwachungsbedürftigen Anlagen sind:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz  
und technische Sicherheit,  
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz  
und technische Sicherheit,  
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12 (Chemikaliensicherheit)  
und für die übrigen Sachgebiete:

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin;

**Brandenburg**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7, 9 und 11:

Landesamt für Verbraucherschutz  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1, 15236 Frankfurt/Oder;

für die übrigen Sachgebiete:

Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

**Anmerkung zu Nummer 51:****Bremen**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1:

der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa  
Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen;

im Hafengebiet Bremen, sofern nicht zugleich ein  
Verstoß gegen Wassergesetze vorliegt:  
Hansestadt Bremisches Hafenam  
Übersector 20, 28217 Bremen;

in den Stadtbremischen Häfen in Bremerhaven  
Hansestadt Bremisches Hafenam  
Bussestraße 27, 27570 Bremerhaven;

in den übrigen Häfen in Bremerhaven  
Magistrat Bremerhaven  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße  
Stadthaus  
27524 Bremerhaven;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 2 bis 6 und 8:

der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa  
Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7 und 11:

die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,  
Jugend und Soziales  
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,  
Jugend und Soziales  
Doventorscontrescarpe 172, 28195 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und  
Veterinärdienst des Landes Bremen  
Findorffstraße 101, 28195 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,  
Jugend und Soziales  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

**Hamburg**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6, 8, 9 und 11:

Behörde für Stadtentwicklung  
und Umwelt  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

Behörde für Wirtschaft und Arbeit  
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg;

**Anmerkung zu Nummer 51:**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz  
– Abt. Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen –  
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg;

**Hessen**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1:

die Regierungspräsidien und die Gemeinde-  
vorstände in Gemeinden bzw. die Magistrate der  
kreisangehörigen und kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 2, 3, 6, 7, 8:

die Regierungspräsidien und die Kreisausschüsse  
bzw. Magistrate der kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4, 5:

die Regierungspräsidien;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen  
Raum und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden,  
soweit das Atomgesetz sowie die hierauf beruhenden  
Rechtsverordnungen sowie das Strahlenschutzvor-  
sorgegesetz betroffen sind;

im Übrigen

die Regierungspräsidien;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen  
Raum und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

das Regierungspräsidium Gießen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

das Regierungspräsidium Darmstadt;

**Mecklenburg-Vorpommern**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (nur Abwasserentsorgung), 2, 3, 6, 7 8, 10 und 11:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

**Anmerkung zu Nummer 51:**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (nur Abfallentsorgung), 4, 5, 12:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Mecklenburg-Vorpommern  
J.-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin;

bergrechtliche Anlagen:

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

im Zusammenhang mit kernstoffhaltigem Material  
und sonstigen radioaktiven Stoffen bei Tätigkeiten in einer  
nach den §§ 6 und 7 AtG sowie § 7 StrlSchV  
genehmigten Anlage:

das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin;

**Niedersachsen**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abfallentsorgung) und 3:

für Betriebsstätten, die der Bergaufsicht unterliegen  
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

in den übrigen Fällen

die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die Landkreise, die kreis-  
freien Städte sowie die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen,  
Hildesheim und Lüneburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abwasserentsorgung), 2 und 8:

die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbstän-  
digen Städte und der Niedersächsische Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:

die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6:

im Regelfall die Landkreise, die Region Hannover, die kreis-  
freien Städte (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover)  
sowie die Großen selbständigen Städte Celle, Cuxhaven, Hameln,  
Hildesheim, Lingen. Darüber hinaus der Niedersächsische Landes-  
betrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NKWKN)  
gemäß § 3 ZustVO-Naturschutz sowie  
die Verwaltungen der Nationalparke „Niedersächsisches Wattenmeer“  
und „Harz“ und des Biosphärenreservats „Elbtalaue“;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

die Landwirtschaftskammer Hannover bzw.  
die Landwirtschaftskammer Weser-Ems  
26122 Oldenburg;

**Anmerkung zu Nummer 51:**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

das Niedersächsische Ministerium für Umwelt  
und Klimaschutz  
(für nichtionisierenden Strahlenschutz  
der Arbeitnehmer, das Niedersächsische Sozialministerium);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

die Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig  
und Hannover;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

das Niedersächsische Ministerium für Umwelt  
und Klimaschutz  
Archivstraße 2, 30169 Hannover;

**Nordrhein-Westfalen**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 – 8:

die Bezirksregierungen;

ggf. auch die Kreise und kreisfreien Städte  
gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umwelt-  
schutz vom 11. Dezember 2007;

bei Anlagen und Flächen,  
die der Bergaufsicht unterliegen:  
die Bezirksregierung Arnsberg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

die Bezirksregierung,

bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen,

das Landesoberbergamt;

für Kernenergieanlagen

das Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;

für die übrigen Sachgebiete:

die Bezirksregierung;

bei Betrieben die der Bergaufsicht unterliegen

das zuständige Bergamt;

**Anmerkung zu Nummer 51:**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

das Landesamt für Natur, Umwelt und  
Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Leibnitzerstraße 10, 45610 Recklinghausen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

die Bezirksregierung Düsseldorf;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

die Bezirksregierungen;

**Rheinland-Pfalz**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 – 3, 6 – 8 und 10 bis 12:

das Ministerium für Umwelt, Forsten  
und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz  
(zu Nr. 7: soweit Waldflächen betroffen sind);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:

die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd  
– Regionalstellen Gewerbeaufsicht –;

und bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen,  
das Oberbergamt;

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
bzw. die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd;

die Stadt-/Kreisverwaltungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7 (im Übrigen):

das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

hinsichtlich einer Genehmigung nach §§ 7 und 9 Atomgesetz

das Ministerium für Umwelt, Forsten  
und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz;

hinsichtlich einer Genehmigung im Zusammenhang mit  
sonstigen radioaktiven Stoffen oder der Beförderung  
oder der sonstigen Verwendung solcher Stoffe

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemann-Straße 3 – 5, 56068 Koblenz;

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße;



**Anmerkung zu Nummer 51:****Saarland**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Ministerium für Justiz, Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

im Übrigen

Ministerium für Umwelt  
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken;

**Sachsen**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abwasserentsorgung), 2 und 8:

die Landratsämter und kreisfreien Städte als örtlich  
zuständige untere Wasserbehörde;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abfallentsorgung), 3, 4, 5 und 6:

die Regierungspräsidien;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Postfach 54 01 37, 01311 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie  
Postfach 80 01 32, 01101 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
Adelbertstraße 10, 01097 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt  
und Landwirtschaft  
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

Regierungspräsidium Dresden  
Postfach 10 06 53, 01076 Dresden;

**Sachsen-Anhalt**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abwasserentsorgung):

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

Landkreise und kreisfreie Städte;

Aufgabenträger (Gemeinden, Zweckverbände,  
Verwaltungsgemeinschaften oder  
Anstalten öffentlichen Rechts);

**Anmerkung zu Nummer 51:**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abfallentsorgung) und 2:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

die Landkreise und kreisfreie Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6 und 9:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Köthener Straße 34, 06118 Halle/Saale;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 3:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

Landesanstalt für Altlastenfreistellung  
Maxim-Gorki-Straße 10, 39108 Magdeburg;

die Landkreise und kreisfreie Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6:

die Landkreise und kreisfreien Städte;

bei Verstößen gegen den Artenschutz darüber hinaus

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
CITES-Büro  
Zerbster Straße 1, 39264 Steckby;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

Landesamt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
(Dez. Pflanzenschutz)  
Silberbergsweg 5, 39128 Magdeburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 8:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

Landkreise und kreisfreie Städte;

Aufgabenträger (Gemeinden, Zweckverbände,  
Verwaltungsgemeinschaften oder  
Anstalten öffentlichen Rechts);

**Anmerkung zu Nummer 51:**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Olvenstedter Straße 4, 39108 Magdeburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

in den Fällen des § 8 Tierschutzgesetz,

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

im Übrigen

Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

Landkreise und kreisfreien Städte;

**Schleswig-Holstein**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Familie, Jugend  
und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

zu Nummer 51 Abs. 3 im Übrigen:

das Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 50 09, 24062 Kiel;

**Thüringen**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 – 6, 8, 10 und 12:

das Thüringer Landesverwaltungsamt  
Postfach 22 49, 99403 Weimar;

das Thüringer Landesbergamt  
Puschkinplatz 7, 07545 Gera;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz  
und Umwelt  
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt;

**Justizministerialblatt**  
für das Land Brandenburg

**Anmerkung zu Nummer 51:**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9 und 11:

der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz  
und Technischen Verbraucherschutz  
Postfach 10 01 41, 98490 Suhl.

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.  
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).  
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.  
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).  
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.  
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: (03 31) 56 89 - 0